Borght, Richard van der

Volkswirtschaftspolitik

Leipzig

1903

98-84467-8
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED -- EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

Borght, R[ichard] van der, 1861–
... Volkswirtschaftspolitik; von Dr. R. van der Borght ... Leipzig, G. J. Göschen, 1903.
142 p. 15½cm. (Sammlung Göschen [177])
"Literatur": p. [4]

4-6989

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 mm REDUCTION RATIO: 9:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 11/25/98 INITIALS: N.V.

TRACKING #: 33517

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

100 mm

A5

1.0 1.1 1.25 1.4 1.6 1.8 2.0 2.2 2.5 2.8 3.2 3.6 4.0 4.5 5.0 5.6 6.3 7.1 8.0 9.0

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

1.0 mm

1.5 mm

2.0 mm


Sammlung Göschen
Volkswirtschaftspolitik
von
Dr. R. van der Borght

Sammlung Göschen

Unser heutiges Wissen
in kurzen, klaren,
allgemeinverständlichen
Einzeldarstellungen.

Jede Nummer in elegantem Leinwandband **80 Pf.**

G. J. Göschen'sche Verlagshandlung, Leipzig.

Zweck und Ziel der „Sammlung Göschen" ist, dem gebildeten Laien eine klare, leichtverständliche Einführung in sämtliche Gebiete der Wissenschaft und Technik zu geben. In engem Rahmen, auf streng wissenschaftlicher Grundlage und mit steter Berücksichtigung des neuesten Standes der Forschung, aber dabei doch in leichtverständlicher Form, bietet sie zuverlässige Belehrung. Jedes einzelne Gebiet ist in sich geschlossen dargestellt, aber dennoch stehen alle Bändchen in innerem Zusammenhange miteinander, so daß das Ganze, wenn es vollendet vorliegt, eine einheitliche, systematische Darstellung unseres gesamten Wissens bilden dürfte.

Verzeichnis der bis jetzt erschienenen Bände.

Akustik. Theoret. Physik. I. Teil: Mechanik und Akustik. Von Dr. Gustav Jäger, Professor an der Universität Wien. Mit 19 Abbild. Nr. 76.

– **Musikalische,** von Dr. Karl L. Schäfer, Dozent an der Universität Berlin. Mit 35 Abbild. Nr. 21.

Algebra. Arithmetik u. Algebra von Dr. Herm. Schubert, Professor an der Gelehrtenschule des Johanneums in Hamburg. Nr. 47.

Alpen, Die, von Dr. Robert Sieger, Privatdozent an der Universität und Professor an der Exportakademie des k. k. Handelsmus. in Wien. Mit 19 Abbild. und 1 Karte. Nr. 129.

Altertümer, Die deutschen, von Dr. Franz Fuhse, Direktor des städtischen Museums in Braunschweig. Mit 70 Abbild. Nr. 124.

Altertumskunde, Griech., von Prof. Dr. Richard Maisch, neu bearb. v. Rektor Dr. Franz Pohlhammer. Mit 9 Vollb. Nr. 16.

— **Römische,** von Dr. Leo Bloch, Dozent an der Universität Zürich. Mit 8 Vollb. Nr. 45.

Analysis, Höhere, I: Differentialrechnung. Von Dr. Frdr. Junker, Prof. am Realgymnas. u. a. d. Realanstalt in Ulm. Mit 68 Fig. Nr. 87.

— — — Repetitorium u. Aufgabensammlung z. Differentialrechnung von Dr. Friedrich Junker, Professor am Realgymnasium und an der Realanstalt in Ulm. Mit 42 Fig. Nr. 146.

— — **II:** Integralrechnung. Von Dr. Frdr. Junker, Prof. a. Realgymn. und an der Realanstalt in Ulm. Mit 89 Figuren. Nr. 88.

Sammlung Göschen

Je in elegantem Leinwandband **80 Pf.**

G. J. Göschen'sche Verlagshandlung, Leipzig.

Analysis, Höhere, II. Repetitorium und Aufgabensammlung zur Integralrechnung v. Dr. Friedrich Junker, Professor am Realgymnasium und an der Realanstalt in Ulm. Mit 50 Figuren. Nr. 147.

— **Niedere,** v. Prof. Dr. Benedikt Sporer in Ehingen. Mit 5 Fig. Nr. 53.

Arithmetik und Algebra von Dr. Herm. Schubert, Professor an der Gelehrtenschule des Johanneums in Hamburg. Nr. 47.

— — Beispielsammlung zur Arithmetik u. Algebra. 2765 Aufgaben, systematisch geordnet, von Dr. Herm. Schubert, Professor an der Gelehrtenschule des Johanneums in Hamburg. Nr. 48.

Astronomie. Größe, Bewegung u. Entfernung der Himmelskörper von A. F. Möbius, neubearb. von Dr. W. F. Wislicenus, Prof. an der Universität Straßburg. Mit 36 Abb. und einer Sternkarte. Nr. 11.

Astrophysik, die Beschaffenheit der Himmelskörper von Dr. Walter F. Wislicenus, Prof. a. d. Univ. Straßburg. Mit 11 Abbild. Nr. 91.

Aufsatzentwürfe von Oberstudienrat Dr. L. W. Straub, Rektor des Eberhard-Ludwigs-Gymnas. in Stuttgart. Nr. 17.

Baukunst, Die, des Abendlandes von Dr. K. Schäfer, Assistent am Gewerbemuseum in Bremen. Mit 22 Abbild. Nr. 74.

Bewegungsspiele von Dr. E. Kohlrausch, Professor am Königl. Kaiser-Wilhelms-Gymnasium zu Hannover. Mit 14 Abbild. Nr. 96.

Biologie der Pflanzen von Dr. W. Migula, Professor an der Technischen Hochschule Karlsruhe. Mit 50 Abbildungen. Nr. 127.

Biologie der Tiere I: Entstehung und Weiterbildung der Tierwelt, Beziehungen zur organischen Natur von Dr. Heinrich Simroth, Prof. an der Universität Leipzig. Mit 33 Abbildungen. Nr. 131.

Biologie der Tiere II: Beziehungen der Tiere zur organischen Natur von Dr. Heinrich Simroth, Prof. an der Universität Leipzig. Mit 35 Abbild. Nr. 132.

Brant. Hans Sachs und Johann Fischart nebst einem Anhang: Brant und Hutten. Ausgewählt und erläutert v. Prof. Dr. Jul. Sahr. Nr. 24.

Buchführung. Lehrgang der einfachen u. doppelten Buchhaltung von Robert Stern, Oberlehrer der Öffentl. Handelslehranstalt und Dozent der Handelshochschule zu Leipzig. Mit vielen Formularen. Nr. 115.

Buddha von Professor Dr. Edmund Hardy in Würzburg. Nr. 174.

— s. auch: Religionsgeschichte, Indische.

Burgenkunde, Abriß der, von Hofrat Dr. Otto Piper in München. Mit 29 Abbild. Nr. 119.

Chemie, Allgemeine und physikalische, von Dr Max Rudolphi, Dozent an der Technischen Hochschule in Darmstadt. Mit 22 Figuren. Nr. 71.

— **Anorganische,** von Dr. Jos. Klein in Waldhof. Nr. 37.

— **Organische,** von Dr. Jos. Klein in Waldhof. Nr. 38.

Cid, Der. Geschichte des Don Ruy Diaz, Grafen v. Bivar. Von J. G. Herder. Herausg. und erläutert von Professor Dr. E. Naumann in Berlin. Nr. 36.

Dampfkessel, Die. Kurzgefaßtes Lehrbuch mit Beispielen für das Selbststudium u. d. praktischen Gebrauch von Friedrich Barth, Oberingenieur in Nürnberg. Mit 67 Figuren. Nr. 9.

Dampfmaschine, Die. Kurzgefaßtes Lehrbuch mit Beispielen für das Selbststudium u. d. praktischen Gebrauch von Friedrich Barth, Oberingenieur in Nürnberg. Mit 48 Figuren. Nr. 8.

Dichtungen aus mittelhochdeutscher Frühzeit. In Auswahl mit Einleitungen u. Wörterbuch herausgegeben von Dr. Hermann Jantzen in Breslau. Nr. 137.

Dietrichepen. Kudrun u. Dietrichepen. Mit Einleitung u. Wörterbuch von Dr. O. L. Jiriczek, Prof. a. d. Universität Münster. Nr. 10.

Differentialrechnung von Dr. Frdr. Junker, Prof. am Realgymn. u. a. d. Realanstalt in Ulm. Mit 68 Figuren. Nr. 87.

— Repetitorium u. Aufgabensammlung z. Differentialrechnung von Dr. Friedrich Junker, Prof. am Realgymnasium und an der Realanstalt in Ulm. Mit 42 Figuren. Nr. 146.

Eddalieder mit Grammatik, Übersetzung und Erläuterungen von Dr. Wilh. Ranisch, Gymnasialoberlehrer in Osnabrück. Nr. 171.

Eisenhüttenkunde von A. Krauß, dipl. Hütteningen. I. Teil: Das Roheisen. Mit 17 Figuren und 4 Tafeln. Nr. 152.

— — II. Teil: Das Schmiedeisen. Mit 25 Figuren und 5 Tafeln. Nr. 153.

Elektrizität. Theoret. Physik. III. Teil: Elektrizität u. Magnetismus. Von Dr. Gustav Jäger, Prof. an der Universität Wien. Mit 33 Abbild. Nr. 78.

Erdmagnetismus, Erdstrom, Polarlicht von Dr. A. Nippoldt jr., Mitgl. d. Kgl. Preuß. Meteorolog. Instituts zu Potsdam. Mit vielen Abbild. u. Karten. Nr. 175.

Ethik von Dr. Thomas Achelis in Bremen. Nr. 90.

Europa. Länderkunde v. Europa von Dr. Franz Heiderich, Prof. am Francisco-Josephinum in Mödling. Mit 14 Textkärtchen und Diagrammen und einer Karte der Alpeneinteilung. Nr. 62.

Fernsprechwesen, Das, von Dr. Ludwig Rellstab in Berlin. Mit 47 Fig. und 1 Tafel. Nr. 155.

Finanzwissenschaft von Geh. Reg.-Rat Dr. R. van der Borght in Friedenau-Berlin. Nr. 148.

Fischart, Johann. Hans Sachs und Johann Fischart nebst einem Anhang: Brant und Hutten. Ausgewählt und erläut. von Professor Dr. Jul. Sahr. Nr. 24.

Fischerei und Fischzucht von Dr. Karl Eckstein, Professor an der Forstakademie Eberswalde, Abteilungsdirigent bei der Hauptstation des forstl. Versuchswesens. Nr. 159.

Formelsammlung, Mathematische, und Repetitorium der Mathematik, enthaltend die wichtigsten Formeln und Lehrsätze der Arithmetik, Algebra, algebraischen Analysis, ebenen Geometrie, Stereometrie, ebenen u. sphär. Trigonometrie, mathemat. Geographie, analyt. Geometrie der Ebene und des Raumes, der Differential- und Integralrechnung von O. Th. Bürklen, Prof. am Kgl. Realgymnasium in Schw.-Gmünd. Mit 18 Fig. Nr. 51.

— **Physikalische,** von G. Mahler, Professor am Gymnasium in Ulm. Nr. 136.

Forstwissenschaft v. Dr. Ad. Schwappach, Prof. an der Forstakademie Eberswalde, Abteilungsdirigent bei der Hauptstation des forstl. Versuchswesens. Nr. 106.

Fremdwort, Das, im Deutschen v. Dr. Rudolf Kleinpaul in Leipzig. Nr. 55.

Geodäsie von Dr. C. Reinhertz, Prof. an der Technischen Hochschule Hannover. Mit 66 Abbild. Nr. 102.

Geographie, Astronomische, von Dr. Siegm. Günther, Professor an der Techn. Hochschule in München. Mit vielen Abbild. Nr. 92.

— **Physische,** von Dr. Siegmund Günther, Professor an der Kgl. Techn. Hochschule in München. Mit 32 Abbild. Nr. 26.

— siehe auch: **Landeskunde.** — **Länderkunde.**

Sammlung Göschen Je in elegantem Leinwandband **80 Pf.**

G. J. Göschen'sche Verlagshandlung, Leipzig.

Geologie von Professor Dr. Eberh. Fraas in Stuttgart. Mit 16 Abb. und 4 Tafeln mit über 50 Fig. Nr. 13.

Geometrie, Analytische, der Ebene von Professor Dr. M. Simon in Straßburg. Mit 57 Fig. Nr. 65.

— **Analytische, des Raumes** von Prof. Dr. M. Simon in Straßburg. Mit 28 Abbild. Nr. 89.

— **Darstellende,** von Dr. Robert Haußner, Prof. an der Techn. Hochschule Karlsruhe. I. Mit 100 Figuren. Nr. 142.

— **Ebene,** von G. Mahler, Prof. am Gymnasium in Ulm. Mit 111 zweifarb. Figuren. Nr. 41.

— **Projektive,** in synthetischer Behandlung von Dr. Karl Doehlemann, Professor a. d. Universität München. Mit 85 zum Teil zweifarbigen Figuren. Nr. 72.

Geschichte, Bayerische, v. Dr. Hans Ockel in Augsburg. Nr. 160.

— **Deutsche, im Mittelalter** (bis 1500) von Dr. F. Kurze, Oberlehrer am Kgl. Luisengymnasium in Berlin. Nr. 33.

— **Französische,** von Dr. R. Sternfeld, Prof. an der Universität Berlin. Nr. 85.

— **Griechische,** von Dr. Heinrich Swoboda, Prof. an der deutschen Universität Prag. Nr. 49.

— **des alten Morgenlandes** von Dr. Fr. Hommel, Professor an der Universität München. Mit 6 Bildern und 1 Karte. Nr. 43.

— **Österreichische, I:** Von der Urzeit bis 1526 von Hofrat Dr. Frz. v. Krones, Professor an der Universität Graz. Nr. 104.

— — **II:** Von 1526 bis zur Gegenwart v. Hofrat Dr. Frz. v. Krones, Prof. an der Universität Graz. Nr. 105.

— **Römische,** neubearbeitet v. Realgymnasialdirektor Dr. Julius Koch. Nr. 19.

— **Sächsische,** von Prof. Dr. Otto Kaemmel, Rektor des Nikolaigymnasiums zu Leipzig. Nr. 100.

Geschichte der Malerei siehe: Malerei.

— **der Musik** siehe: Musik.

— **der Pädagogik** siehe: Pädagogik.

— **der deutschen Sprache** siehe: Grammatik, Deutsche.

Gesundheitslehre. Der menschliche Körper, sein Bau und seine Tätigkeiten, von E. Rebmann, Oberrealschuldirektor in Freiburg i. B. Mit Gesundheitslehre v. Dr. med. H. Seiler. Mit 47 Abbildungen u. 1 Tafel. Nr. 18.

Gletscherkunde v. Dr. Fritz Machaček in Wien. Mit 5 Abbild. im Text und 11 Tafeln. Nr. 154.

Götter- und Heldensage, Griechische und römische, von Dr. Herm. Steuding, Professor am Königl. Gymnasium in Wurzen. Nr. 27.

— — siehe auch: Heldensage. — Mythologie.

Gottfried von Straßburg. Hartmann von Aue, Wolfram von Eschenbach u. Gottfried v. Straßburg. Auswahl aus dem höf. Epos mit Anmerkungen u. Wörterbuch von Dr. K. Marold, Professor am Königl. Friedrichskollegium zu Königsberg i. Pr. Nr. 22.

Grammatik, Deutsche, und kurze Geschichte der deutschen Sprache v. Schulrat Professor Dr. O. Lyon in Dresden. Nr. 20.

— **Griechische, I:** Formenlehre von Dr. H. Meltzer, Professor an der Klosterschule zu Maulbronn. Nr. 117.

— — **II:** Bedeutungslehre u. Syntax von Dr. Hans Meltzer, Professor an der Klosterschule zu Maulbronn. Nr. 118.

— **Lateinische.** Grundriß der lateinischen Sprachlehre von Prof. Dr. W. Votsch in Magdeburg. Nr. 82.

— **Mittelhochdeutsche.** Der Nibelunge Nôt in Auswahl und mittelhochdeutsche Grammatik mit kurzem Wörterbuch von Dr. W. Golther, Prof. an der Universität Rostock. Nr. 1.

Grammatik, Russische, v. Dr. Erich Berneker, Prof. an d. Universität Prag. Nr. 66.
— — siehe auch: Russisches Gesprächsbuch, — Lesebuch.
Harmonielehre von A. Halm, Musikdirektor in Stuttgart. Mit vielen Notenbeilagen. Nr. 120.
Hartmann von Aue, Wolfram von Eschenbach und Gottfried von Straßburg. Auswahl aus dem höf. Epos mit Anmerkungen und Wörterbuch von Dr. K. Marold, Prof. am Kgl. Friedrichskollegium zu Königsberg i. Pr. Nr. 22.
Hauptliteraturen, Die, des Orients von Dr. M. Haberlandt, Privatdozent an der Universität Wien. I. II. Nr. 162. 163.
Heldensage, Die deutsche, von Dr. Otto Luitpold Jiriczek, Prof. an der Universität Münster. Nr. 32.
— siehe auch: Götter- und Heldensage. — Mythologie.
Herder, Der Cid. Geschichte des Don Ruy Diaz, Grafen v. Bivar. Herausg. und erläut. von Prof. Dr. Ernst Naumann in Berlin. Nr. 36.
Hutten. Hans Sachs und Johann Fischart nebst einem Anhang: Brant und Hutten. Ausgewählt und erläutert von Prof. Dr. Jul. Sahr. Nr. 24.
Integralrechnung von Dr. Frdr. Junker Prof. am Realgymn. und an der Realanstalt in Ulm. Mit 89 Figuren. Nr. 88.
— **Repetitorium u. Aufgabensammlung zur Integralrechnung** von Dr. Frdr. Junker, Professor am Realgym. und an der Realanstalt in Ulm. Mit 50 Figuren. Nr. 147.
Kartenkunde, geschichtlich dargestellt von E. Gelcich, Direktor der k. k. Nautischen Schule in Lussinpiccolo und F. Sauter, Prof. am Realgymnasium in Ulm, neu bearb. von Dr. Paul Dinse, Assistent der Gesellschaft für Erdkunde in Berlin. Mit 70 Abbildungen. Nr. 30.

Kirchenlied. Martin Luther, Thomas Murner und das Kirchenlied des 16. Jahrh. Ausgewählt und mit Einleitungen und Anmerkungen versehen von Professor G. Berlit, Oberlehrer a. Nikolaigymnasium zu Leipzig. Nr. 7.
Klimalehre von Professor Dr. W. Köppen, Meteorologe der Seewarte Hamburg. Mit 7 Tafeln und 2 Figuren. Nr. 114.
Kolonialgeschichte von Dr. Dietrich Schäfer, Prof. der Geschichte an der Universität Berlin. Nr. 156.
Kompositionslehre. Musikalische Formenlehre von Stephan Krehl. I. II. Mit vielen Notenbeispielen. Nr. 149. 150.
Körper, Der menschliche, sein Bau und seine Tätigkeiten, von E. Rebmann, Oberrealschuldirektor in Freiburg i. B. Mit Gesundheitslehre v. Dr. med. H. Seiler. Mit 47 Abbild. u. 1 Tafel. Nr. 18.
Kudrun und Dietrichepen. Mit Einleitung und Wörterbuch von Dr. O. L. Jiriczek, Professor an der Universität Münster. Nr. 10.
— — siehe auch: Leben, Deutsches, im 12. Jahrhundert.
Kulturgeschichte, Deutsche, von Dr. Reinhold Günther. Nr. 56.
Künste, Die graphischen, von Carl Kampmann, Fachlehrer an der k. k. Graphischen Lehr- u. Versuchsanstalt in Wien. Mit 3 Beilagen und 40 Abbild. Nr. 75.
Kurzschrift. Lehrbuch der Vereinfachten Deutschen Stenographie (Einigungssystem Stolze-Schrey) nebst Schlüssel, Lesestücken und einem Anhang von Dr. Amsel, Oberlehrer d. Kadettenhauses in Oranienstein. Nr. 86.
Länderkunde von Europa von Dr. Franz Heiderich, Professor am Francisco-Josephinum in Mödling. Mit 14 Textkärtchen und Diagrammen und einer Karte der Alpeneinteilung. Nr. 62.

Länderkunde der außereuropäischen Erdteile v. Dr. Franz Heiderich, Prof. am Franzisco-Josephinum in Mödling. Mit 11 Textkärtchen und Profilen. Nr. 63.
Landeskunde des Königreichs Württemberg v. Dr. Kurt Hassert, Professor der Geographie an der Handelshochschule in Köln. Mit 16 Vollbildern und 1 Karte. Nr. 157.
Leben, Deutsches, im 12. Jahrhundert. Kulturhistor. Erläuterungen z. Nibelungenlied und zur Kudrun. Von Professor Dr. Jul. Dieffenbacher in Freiburg i. B. Mit 1 Tafel und 30 Abbildungen. Nr. 93.
Lessings Emilia Galotti. Mit Einleitung und Anmerkungen von Oberlehrer Dr. Votsch. Nr. 2.
— **Fabeln,** nebst Abhandlungen mit dieser Dichtungsart verwandten Inhalts. Mit Einleitung von Karl Goedeke. Nr. 3.
— **Minna von Barnhelm.** Mit Anmerk. von Dr. Tomaschek. Nr. 5.
— **Nathan der Weise.** Mit Anmerkungen von den Professoren Denzel und Kraz. Nr. 6.
Licht. Theoret. Physik. II. Teil: Licht und Wärme. Von Dr. Gustav Jäger, Prof. an der Universität Wien. Mit 47 Abbild. Nr. 77.
Literatur, Althochdeutsche, mit Grammatik, Übersetzung und Erläut. von Th. Schauffler, Prof. a. Realgymnasium in Ulm. Nr. 28.
Literaturen, Die, d. Orients. I. Teil: Die Literaturen Ostasiens und Indiens von Dr. M. Haberlandt, Privatdozent an der Universität Wien. Nr. 162.
— — II. Teil: Die Literaturen der Perser, Semiten und Türken von Dr. M. Haberlandt, Privatdozent an der Universität Wien. Nr. 163.
Literaturgeschichte, Deutsche, von Dr. Max Koch, Professor an der Universität Breslau. Nr. 31.

Literaturgeschichte, Deutsche, der Klassikerzeit von Dr. Carl Weitbrecht, Prof. an der Technischen Hochschule Stuttgart. Nr. 161.
— **Deutsche, des 19. Jahrhunderts** von Dr. Carl Weitbrecht, Prof. an der Technischen Hochschule Stuttgart. I. II. Nr. 134. 135.
— **Englische,** von Dr. Karl Weiser in Wien. Nr. 69.
— **Griechische,** mit Berücksichtigung der Geschichte der Wissenschaften von Dr. Alfred Gercke, Professor an der Universität Greifswald. Nr. 70.
— **Italienische,** von Dr. Karl Voßler, Professor an d. Univ. Heidelberg. Nr. 125.
— **Römische,** v. Dr. Hermann Joachim in Hamburg. Nr. 52.
— **Russische,** v. Dr. Georg Polonskij in München. Nr. 166.
— **Spanische,** von Dr. Rudolf Beer in Wien. I. II. Nr. 167. 168.
Logarithmen. Vierstellige Tafeln und Gegentafeln für logarithm. und trigonometr. Rechnen in 2 Farben zusammengestellt von Dr. Herm. Schubert, Professor an der Gelehrtenschule d. Johanneums in Hamburg. Nr. 81.
Logik. Psychologie und Logik zur Einführung in die Philosophie von Dr. Th. Elsenhans. Mit 13 Fig. Nr. 14.
Luther, Martin, Thomas Murner u. d. Kirchenlied des 16. Jahrh. Ausgewählt u. mit Einleitungen und Anmerkungen versehen von Prof. G. Berlit, Oberlehrer am Nikolaigymnasium zu Leipzig. Nr. 7.
Magnetismus. Theoret. Physik. III. Teil: Elektrizität u. Magnetismus. Von Dr. Gustav Jäger, Prof. an der Universität Wien. Mit 33 Abbild. Nr. 78.
Malerei, Geschichte der, I. II. III. IV. V. von Dr. Rich. Muther, Prof. an der Universität Breslau. Nr. 107—111.

Fortsetzung auf der 8. Vorsatzseite!

Sammlung Göschen

Volkswirtschaftspolitik

Von

Dr. R. van der Borght

Friedenau bei Berlin

Leipzig

G. J. Göschen'sche Verlagshandlung

1903

Fortsetzung auf der 8. Vorsatzseite!

Sammlung Göschen

Volkswirtschaftspolitik

Von

Dr. R. van der Borght
Friedenau bei Berlin

Leipzig
G. J. Göschen'sche Verlagshandlung
1903

Maschinensatz und Druck der Spamerschen Buchdruckerei in Leipzig.

Inhalt.

Seite

Erstes Kapitel: Begriff und Aufgaben der Volkswirtschaftspolitik.

§ 1. Begriff der Volkswirtschaftspolitik . . . 5
§ 2. Aufgaben der Volkswirtschaftspolitik . . . 6

Zweites Kapitel: Allgemeine Gütererzeugungspolitik.

§ 3. Überblick . . . 10
§ 4. Bevölkerungspolitik . . . 12
§ 5. Fachunterrichtspolitik . . . 17
§ 6. Arbeiterschutzpolitik . . . 24
§ 7. Bodenpolitik . . . 40
§ 8. Eigentumspolitik . . . 50
§ 9. Unternehmungsformenpolitik . . . 63
§ 10. Konkurrenzpolitik . . . 65

Drittes Kapitel: Besondere Gütererzeugungspolitik.

§ 11. Bodenbewirtschaftungspolitik; Jagd- und Fischereipolitik . . . 70
§ 12. Bergbaupolitik . . . 75
§ 13. Gewerbepolitik . . . 77

Viertes Kapitel: Güterverbrauchspolitik.

§ 14. Unmittelbare Beeinflussung des Verbrauchs . . . 87
§ 15. Mittelbare Beeinflussung des Verbrauchs . . . 89

Fünftes Kapitel: Güterumsatzpolitik.

§ 16. Handelspolitik . . . 91
§ 17. Preispolitik . . . 107
§ 18. Geld- und Kreditpolitik . . . 110
§ 19. Verkehrspolitik . . . 114

Sechstes Kapitel: Einkommenspolitik.

§ 20. Allgemeines . . . 118
§ 21. Lohnpolitik . . . 120
§ 22. Armenpolitik . . . 125

Siebentes Kapitel: Arbeiterwohlfahrtspolitik (§ 23) 128

Literatur.

Systeme der Nationalökonomie von Roscher, Wagner, G. Cohn usw.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften.
Wörterbuch der Volkswirtschaft.
Schönberg, Handbuch der politischen Ökonomie, 4. Aufl., 1897 ff.
Conrad, Volkswirtschaftspolitik, 3. Aufl., 1902.
v. Philippovich, Grundriß der Volkswirtschaftspolitik, Teil I, 1899.
v. Fircks, Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik, 1898.
Petersilie, Das öffentliche Unterrichtswesen, Band II, 1897.
Frankenstein, Der Arbeiterschutz, seine Theorie und Politik, 1896.
v. d. Goltz, Vorlesungen über Agrarwesen und Agrarpolitik, 1899.
Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik, 1893.
— Grundzüge der deutschen Agrarpolitik, 1897.
Schwappach, Forstpolitik, Jagd- und Fischereipolitik, 1894.
Arndt, Bergbau und Bergbaupolitik, 1894.
van der Borght, Handel und Handelspolitik, 1900.
— Das Verkehrswesen, 1894.
Roscher, System der Armenpflege und Armenpolitik, 1894.
Münsterberg, Armenpflege, 1897.
Herkner, Die Arbeiterfrage, 2. Aufl., 1897.
Wolf, System der Sozialpolitik, 1892.

Erstes Kapitel.

Begriff und Aufgaben der Volkswirtschafts-politik.

§ 1. Begriff der Volkswirtschaftspolitik.

Volkswirtschaftspolitik ist die Gesamtheit der Maßnahmen, mit denen die Staatsgewalt behufs Wahrnehmung des Gesamtinteresses eine unmittelbare Einwirkung auf das Wirtschaftsleben des Volkes beabsichtigt. Nur die Staatsgewalt kommt hier in Betracht, weil nur der Gesamtorganismus der wirtschaftlichen Arbeit des im Staat geeinten Volkes als Volkswirtschaft erscheint. Provinzen, Kreise, Gemeinden können vom Staat zur Durchführung volkswirtschaftspolitischer Aufgaben herangezogen werden; selbständig können sie aber nur Wirtschafts-, nicht Volkswirtschaftspolitik treiben, weil sie nur Teile der Volkswirtschaft umspannen. Die Volkswirtschaftspolitik hat es nur mit denjenigen staatlichen Maßnahmen zu tun, welche eine unmittelbare Einwirkung auf die wirtschaftliche Betätigung des Volkes bezwecken. Die von sonstigen staatlichen Maßnahmen ausgehende mittelbare Einwirkung, die nicht als deren eigentlicher Zweck erscheint, kann nicht der Volkswirtschaftspolitik zugerechnet werden, weil sie sonst mit der Politik des Staates überhaupt zusammenfallen würde.

Auch die wissenschaftliche Bearbeitung der Volkswirtschaftspolitik im vorstehenden Sinne wird mit diesem Namen bezeichnet. Häufig wird sie als „praktische“ Nationalökonomie der theoretischen gegenübergestellt. Diese hat alsdann die volkswirtschaftlichen Erscheinungen, wie sie sind, wissenschaftlich zu untersuchen, jene hat dagegen zu prüfen, wie sie sein sollten. Eine scharfe Scheidung zwischen beiden ist nicht möglich, und der wissenschaftlichen Behandlung der volkswirtschaftlichen Erscheinungen bringt die Unterscheidung in theoretische und praktische Nationalökonomie keinen erkennbaren sachlichen Nutzen. Daß sie gleichwohl in Vorlesungen weitverbreitet ist und auch in den Lehrbüchern vorkommt, erklärt sich namentlich aus dem Bedürfnis, den sehr umfangreichen Stoff der Volkswirtschaftslehre für die Vorlesungen nach Maßgabe der verfügbaren Zeit und für die Lehrbücher nach Maßgabe des verfügbaren Raumes besser zu verteilen. Die dabei üblich gewordene Gliederung des Stoffes wird durch die neuerdings aufgekommene Bezeichnung „allgemeine“ und „besondere“ Volkswirtschaftslehre zwar zutreffender, als durch die oben genannte, zum Ausdruck gebracht, aber doch nicht vollständig gedeckt. Auch für diese Sammlung haben äußere Gründe eine entsprechende Teilung des Stoffes nötig gemacht.

§ 2. Aufgaben der Volkswirtschaftspolitik.

Alle staatliche Politik hat die Aufgabe, das Gesamtinteresse zu wahren. Auch der Volkswirtschaftspolitik kommt diese Aufgabe zu; nur dadurch hebt sie sich aus der Staatspolitik überhaupt heraus, daß sie von den Verhältnissen und Bedürfnissen des volkswirtschaftlichen Lebens ausgeht und untersucht, welche Einwirkungen auf dieses durch das Gesamtinteresse erfordert werden. Die Einwirkung kann hemmender und fördernder Art sein. Die Auffassung über Umfang und Richtungen solcher Einwirkungen hat sich im Laufe der Zeit verschoben. Als das wirtschaftliche Leben sich zur Volkswirtschaft ausgeweitet hatte, sah die staatliche Politik es zunächst als ihre Aufgabe an, die Maßnahmen der früheren städtischen Wirtschaftspolitik auf die erheblich weiteren Staatsgebiete zu übertragen. Erst allmählich erwuchs von hier aus eine Umformung der wirtschaftspolitischen Maßnahmen. — Dem Geiste der Zeit und dem Bedürfnis der jungen Volkswirtschaften entsprach im 16., 17. und teilweise noch im 18. Jahrhundert eine weitgehende Beeinflussung und Leitung des Wirtschaftslebens durch die staatlichen Organe. Die neuere Entwickelung mit ihrem regeren und reicher gegliederten Leben, ihrem wirksameren Verkehr, ihrer besseren Bildung des Volkes in allen Schichten, ihrem Bedürfnis nach größerer Selbstständigkeit und Bewegungsfreiheit der einzelnen hat diese Art der staatlichen Betätigung aufgeben müssen. Aber nur vorübergehend wurde daraus abgeleitet, daß die volkswirtschaftspolitische Aufgabe des Staates sich in der Beseitigung aller Hindernisse für die private Betätigung, in dem Schutz aller berechtigten Interessen gegen Beeinträchtigung durch andere und in der Abwehr der Angriffe fremder Staaten erschöpfe. Die herrschende Auffassung weist dem Staate eine Fülle wirtschaftspolitischer Aufgaben zu, sowohl in der Richtung einer Beschränkung, als auch in der einer Erleichterung, Förderung und Unterstützung der sonderwirtschaftlichen Betätigung der ihm nachgeordneten

öffentlichen Körperschaften und der ihm angehörigen Privatgesellschaften und Privatpersonen. Sie spricht ihm ohne weiteres das Recht und die Pflicht zu, in seiner Eigenschaft als Wächter der öffentlichen Interessen überall da einzugreifen, wo durch die Betätigung anderer Organe und der Privaten diesen öffentlichen Interessen nicht Genüge geschieht. Sie zieht aber auch seiner eigenen wirtschaftlichen Betätigung keineswegs enge Grenzen. Wirtschaftliche Aufgaben, die im öffentlichen Interesse erfüllt werden müssen, aber von anderen Organen oder den Privatwirtschaften nicht erfüllt werden aus Mangel an Mitteln und Kräften oder aus Mangel an Bereitwilligkeit oder Verständnis, oder deren Übernahme durch Private die dem Staatsganzen zweckdienlichste Erfüllung nicht gewährleistet, hat nach der heutigen Auffassung der Staat zu übernehmen. Ob das im Wettbewerb mit Privaten oder in Form staatlicher Monopole geschehen soll, wird nicht mehr nach grundsätzlichen Auffassungen, sondern nach Zweckmäßigkeitsrücksichten entschieden und beurteilt. Die Richtung der wirtschaftspolitischen Aufgaben des Staates hat sich gegen früher verschoben; aber an praktischer Bedeutung haben sie zugenommen.

Oberster Grundsatz der staatlichen Betätigung auf wirtschaftlichem Gebiet wie in allen anderen Beziehungen ist die Förderung des Gesamtwohls. Die Anschauungen darüber, was im einzelnen Falle durch das Gesamtwohl erfordert wird, können auseinandergehen; über den bezeichneten Grundsatz als solchen ist eine Meinungsverschiedenheit nicht möglich. Auch die eigene wirtschaftliche Tätigkeit des Staates unterliegt in letzter Linie überall diesem Grundsatz. Allerdings muß der Staat bei denjenigen Arbeiten, die er im Interesse seiner Einnahmegewinnung übernommen hat, den Einnahmezweck im Auge behalten, ganz besonders dann, wenn er in Wettbewerb zu privaten Erwerbsunternehmungen tritt; aber wo der Einnahmezweck in Widerspruch mit dem Gesamtwohl gerät, ist dem letzteren überall und jederzeit der Vortritt zu lassen.

Die wirtschaftspolitischen Aufgaben des Staates erstrecken sich auf alle Hauptgebiete der wirtschaftlichen Arbeit des Volkes. Die Elemente, Voraussetzungen und Organisation der Sachgütererzeugung, deren Hauptzweige, der Sachgüterverbrauch, die Überführung der Sachgüter in den Verbrauch mit den dazu gehörigen Zweigen, die Einkommensgewinnung und die Mängel der Einkommensordnung u. s. w. bedingen, wenn auch nicht durchweg in gleichem Umfange, wirtschaftspolitische Maßnahmen des Staates.

Der große Umfang und die Vielgestaltigkeit der Aufgaben, die von der Volkswirtschaftspolitik zu lösen sind, und ihre vielfachen Wechselbeziehungen untereinander erschweren eine gesonderte wissenschaftliche Behandlung der Volkswirtschaftspolitik. Sowohl die übergroße Fülle des Stoffes als auch die Schwierigkeit, ja vielfach die Unmöglichkeit einer scharfen Abgrenzung der einzelnen Gebiete und Richtungen gegeneinander machen sich störend fühlbar. In bundesstaatlich organisierten Gemeinwesen — wie im Deutschen Reich — ruft das Nebeneinander der Volkswirtschaftspolitik des Gesamtstaates und seiner Gliedstaaten noch besondere Erschwerungen hervor, die in völlig einheitlichen und zentralisierten Gemeinwesen fehlen.

Die wissenschaftliche Behandlung aller volkswirtschaftlichen Erscheinungen hat mit der Tatsache zu

rechnen, daß es ewige und allgemein gültige Gesetze auf diesem Gebiet nicht gibt und daß — mangels zwingender Beweise durch Experimente — der Auffassung des einzelnen und damit auch der Gefahr des Irrtums ein großer Spielraum bleibt. Bei der volkswirtschaftspolitischen Untersuchung tritt das besonders scharf hervor. Nirgends ist die Gefahr falscher Verallgemeinerungen so groß wie hier, und das zwingt in besonderem Maße zur fortgesetzten Kontrolle der gezogenen Schlüsse an der Hand der Tatsachen der Gegenwart und der Vergangenheit, wie sie von der Statistik und der (Wirtschafts-) Geschichte festgestellt sind und werden.

Zweites Kapitel.

Allgemeine Gütererzeugungspolitik.

§ 3. Überblick.

Die Erarbeitung der Sachgüter (Sachgütererzeugung, Produktion im engern Sinne) weist als unentbehrliches Element die menschliche Arbeit auf. Die Erhaltung, Selbsterneuerung, Leistungsfähigkeit in körperlicher und geistiger Beziehung, Gliederung und wirtschaftliche Lage des Grundstocks der Nation an Arbeitskräften verlangt in vielfachen Beziehungen staatliches Eingreifen. Daraus ergeben sich die besonderen Zweige der Bevölkerungs-, Fachunterrichts- und Arbeiterschutzpolitik, die sich aber zum Teil mit anderen Zweigen nahe berühren. Auch der Grund und Boden ist für die Sachgütererzeugung unentbehrlich

sowohl dadurch, daß er als räumliche Grundlage aller produktiven Arbeit, einschließlich des Verkehrswesens, zu deren wichtigsten Voraussetzungen gehört, als auch dadurch, daß ihm die weitaus überwiegende Masse der Arbeitsgegenstände und der zur Unterstützung ihrer Be- und Verarbeitung herangezogenen Kraftträger (Kohle u. s. w.) entstammt und durch Arbeit abgenommen oder abgerungen werden muß. Die in bezug auf Arbeitsgegenstände und Kraftträger erwachsenden Aufgaben des Staates gehören in die besondere Gütererzeugungspolitik (Kapitel III), die sich mit den Hauptzweigen der Sachgütererzeugung zu befassen hat. Als räumliche Grundlage aller Produktion gehört der Boden in das gegenwärtige Kapitel (Bodenpolitik).

Die rechtliche Grundlage der heutigen Sachgütererzeugung ist das Sondereigentum; die Eigentumspolitik ist deshalb im gegenwärtigen Kapitel zu behandeln. Auch die Organisation und Träger der Gütererzeugung (Unternehmungsformen) stellen der Volkswirtschaftspolitik wichtige Aufgaben, die in diesem Zusammenhange zu berücksichtigen sind. Mit der heutigen Eigentums- und Produktionsordnung hängt die freie Konkurrenz eng zusammen. Auch sie bietet durch ihre Auswüchse, durch die Versuche zur Selbsthilfe gegen ihre Gefahren (Kartelle, Trusts u. s. w.) manchen Anlaß zu wirtschaftspolitischer Betätigung des Staates; dabei ist aber zu beachten, daß — weil die Konkurrenz im Handel ebenfalls eine besondere Rolle spielt — vielfache Berührungen mit der inneren Handelspolitik bestehen. Mit in diesen Zusammenhang gehört auch der Schutz des geistigen Eigentums.

§ 4. Bevölkerungspolitik.

Die Bevölkerungspolitik hat die Wahrnehmung des Gesamtinteresses in bezug auf die Bevölkerungsverhältnisse zur Aufgabe. Von der Größe und Gliederung der Bevölkerung hängt der Grundstock der Volkswirtschaft an Arbeitskräften und in wesentlichem Grade die wirtschaftliche und politische Machtstellung des Staates ab. Die Bevölkerung unterliegt an sich einer fortgesetzten Selbsterneuerung. Die Selbsterneuerung muß derart erfolgen, daß der den Abgang ersetzende Zugang möglichst gesunde und für die wirtschaftliche Arbeit verwendbare Individuen umfaßt. Eine wesentliche Rolle spielen hierbei alle diejenigen Maßnahmen, welche auf Besserung der allgemeinen Gesundheitsverhältnisse abzielen, wie Schutz gegen Seuchen und ansteckende Krankheiten, Verbesserung des Trinkwassers und dergleichen.

Da in dieser Beziehung vielfach der Hebel in engeren Gebieten angesetzt werden muß, so tritt der allgemein anordnenden und regelnden staatlichen Tätigkeit in erheblichem Maße die ausführende Arbeit der Gemeinden ergänzend zur Seite. Die hierher gehörenden Maßnahmen sind so zahlreich, daß sie auch andeutungsweise nicht behandelt werden können. An Erfolg hat es dabei nicht gefehlt. Im Gebiete des jetzigen Deutschen Reiches kamen auf 1000 Einwohner im Jahresdurchschnitt von 1861/70 28,4, von 1871/80 28,8 Gestorbene, dagegen 1881/1890 nur 26,5 und 1891/1900 nur 23,5. In denselben Zeiträumen hat sich der Anteil der Totgeborenen, der vorstehend den Gestorbenen zugerechnet ist, an der Geburtenziffer von 4,1 auf 3,2% vermindert.

Die Selbsterneuerung der Bevölkerung fällt in normalen Zeiten mit einer Volkszunahme zusammen, da der Zuwachs den Abgang meist übersteigt. Gleichwohl kann zu einer gegebenen Zeit die vorhandene Bevölkerung nicht im richtigen Verhältnis zu dem Bedarf der Volkswirtschaft an Arbeitskräften stehen. Die Bevölkerungspolitik sucht dann durch bestimmte Eingriffe ein besseres Verhältnis herzustellen. Ein Zurückbleiben der Volkszahl hinter dem Bedarf der Volkswirtschaft wurde namentlich in der Zeit befürchtet, als die Volkswirtschaftspolitik von den Grundsätzen des Merkantilsystems mit seiner energischen Förderung des gewerblichen Lebens beherrscht wurde. Das 16., 17. und 18. Jahrhundert ist deshalb die Zeit, in der die Bevölkerungspolitik der europäischen Staaten auf möglichste Förderung der inneren Volkszunahme und auf Begünstigung der Einwanderung, aber auf Erschwerung der Auswanderung gerichtet war.

Die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts folgten — beeinflußt durch die Malthussche Übervölkerungslehre — entgegengesetzten Anschauungen. Sie befürchteten ein Hinauswachsen der Volkszahl über die richtige Grenze und suchten deshalb durch das zweischneidige Mittel einer Erschwerung der Eheschließung und durch Begünstigung des Abströmens der überschüssigen Bevölkerung nach außen (Auswanderung) den Zuwachs einzuengen. Inzwischen hat sich eine ruhigere Beurteilung der Dinge festgesetzt. Die Furcht vor Übervölkerung ist der Erkenntnis gewichen, daß eine große und im Aufblühen begriffene Volkswirtschaft auch einer stark wachsenden Bevölkerung Arbeit und Nahrung zu bieten vermag, und daß die ständige Abwanderung in die Fremde dem Lande gerade solche

Elemente wegführt, welche in der wirtschaftlichen Arbeit gut verwendbar sind, und ihm vielfach die Fürsorge für die hierzu nicht fähigen Angehörigen überläßt, und weiter, daß nicht jede Einwanderung an sich erwünscht ist. Das hat die Bevölkerungspolitik auf andere Bahnen geführt. Die Erschwerungen der Eheschließungen sind im wesentlichen beseitigt. Der Einwanderung von wirtschaftlich, kulturell und sittlich tiefer stehenden Elementen sucht man sich zu erwehren (z. B. in Australien, in den Vereinigten Staaten u. s. w.), und von einer besonderen Begünstigung der Einwanderung wird abgesehen. Die Auswanderung wird zwar nicht verboten, aber auch nicht künstlich gefördert, und soweit sie stattfindet, sucht man den Zusammenhang zwischen den Ausgewanderten und dem Mutterlande zu erhalten. Zum Teil hat die Kolonialpolitik die Aufgabe, gerade diesem Zwecke zu dienen, sowohl dadurch, daß sie den Ausgewanderten die Möglichkeit bietet, sich im Herrschafts- und Machtbereich des Stammlandes niederzulassen, als auch dadurch, daß sie die Produktionsmöglichkeiten des Stammlandes durch Angliederung anderer Gebiete zu ergänzen und zu erweitern sucht, um mehr Arbeitsgelegenheit für die Bevölkerung des Stammlandes zu sichern. Die letztere Aufgabe der Kolonialpolitik hat auch für die äußere Handelspolitik eine erhebliche Bedeutung. Von den europäischen Staaten hat Großbritannien die Kolonialpolitik am meisten ausgebaut. Sein Stammland umfaßt (1897) 313335 qkm und 39,8 Millionen Einwohner, seine Kolonien 29,14 Millionen qkm und 344,06 Millionen Einwohner. In Frankreich und den Niederlanden ist die Kolonialpolitik ebenfalls energisch gehandhabt. Frankreich hat (1897) im Mutterland 528 598 qkm

mit 38,52 Millionen Einwohnern, in den Kolonien 9,37 Millionen qkm mit 52,64 Millionen Einwohnern, die Niederlande im Stammland 32 758 qkm mit 4,93 Millionen Einwohnern, in den Kolonien 2,08 Millionen qkm mit 33,91 Millionen Einwohnern. Auch bei Portugal überragt der Kolonialbesitz (2,07 Millionen qkm) mit seiner Einwohnerzahl — 9,22 Millionen Einwohner — erheblich das Stammland, das auf seinen 93 338 qkm 5,05 Millionen Einwohner zählt. Bei allen anderen Ländern bleibt die Bevölkerung der Kolonien beträchtlich hinter der des Mutterlandes zurück. Das gilt auch für Deutschland. Sein Stammland hat auf 540 869 qkm 52,3 Millionen Einwohner, seine Kolonien auf 2,64 Millionen qkm 10,6 Millionen Einwohner.

Die Kolonialpolitik an sich ist für große aufstrebende Volkswirtschaften etwas Natürliches, da ihnen ein gewisser Ausdehnungsdrang von selbst innewohnt. Ihr praktischer Wert hängt aber von der wirtschaftlichen Entwicklungsfähigkeit der Kolonialgebiete und von dem Geschick ab, mit dem diese Entwicklungsfähigkeit einer dauernden ergiebigen Verwertung zugeführt wird. Gerade auf diesem Gebiete bedarf es einer weiten Voraussicht und des Mutes zu oft großen Opfern im Hinblick auf künftige, selbst späte Erfolge für die Nation, weiter aber auch einer besonderen Geschicklichkeit bei der allmählichen Überleitung in höhere Stufen der Kultur.

Ein weiterer wichtiger Zweig der Bevölkerungspolitik ist die Binnenwanderungspolitik. Ihr wirtschaftliches Ziel ist die Ermöglichung der zweckmäßigsten Verteilung der Arbeitskräfte auf die einzelnen Bedarfspunkte. Die neuere Entwickelung hat hierbei — gestützt auf und in gewissem Sinne genötigt durch das

leistungsfähigere Verkehrswesen — den Grundsatz der freien Bewegung innerhalb der Staatsgrenzen zur Geltung gebracht. Seinen bezeichnendsten Ausdruck findet dieser Grundsatz in der gesetzlichen Anerkennung der „Freizügigkeit“ (in Deutschland 1867 erreicht). Ihre großen Vorteile, bestehend in einer gewissen Annäherung der Löhne und der Lebenshaltung der einzelnen Gebiete und in der Erleichterung der industriellen Entfaltung in den besonders hierzu geeigneten Bezirken, sind unverkennbar. Aber auch an Nachteilen fehlt es nicht. Die Freizügigkeit begünstigt ein ungesundes Abströmen der Arbeitskräfte vom Lande in die Städte mit dem daraus entspringenden verschärften Wettbewerb um Arbeits- und Wohngelegenheit und steigert dadurch die wachsende Schwierigkeit, den Bedarf der Landwirtschaft an Arbeitskräften zu decken, der bei der intensiveren Kultur in den einzelnen Jahreszeiten sehr ungleich ist. Theorie und Praxis leitet aus solchen Nachteilen die Notwendigkeit, den Grundsatz der Freizügigkeit zu beschränken, nicht ab. Dagegen findet der Gedanke vielfach Unterstützung, dem Zusammenballen proletarischer arbeitsunfähiger, arbeitsscheuer oder anderer bedenklicher Existenzen in den Städten durch Auferlegung gewisser Geldleistungen bei der Niederlassung entgegenzuarbeiten. Die große Ungleichheit der Verhältnisse steht indes einer entsprechenden Regelung von Staats oder Reichs wegen entgegen. Die staatliche Wirtschaftspolitik muß sich deshalb nach der herrschenden Auffassung damit begnügen, die rechtliche Zulässigkeit und die Schranken derartiger Selbsthilfe der Gemeinden festzustellen; die Handhabung der Selbsthilfe im einzelnen muß den Gemeinden überlassen bleiben.

(Vergl. Band 133 dieser Sammlung, S. 127 ff.)

§ 5. Fachunterrichtspolitik.

Die Fürsorge für geeignete Ausbildung der Arbeitskräfte aller Stufen ist eine der wichtigsten Aufgaben der allgemeinen Gütererzeugungspolitik. Der Erfolg der wirtschaftlichen Arbeit hängt in erheblichem Grade auch von dem Wissen der Arbeitenden ab. Die allgemeine Unterrichtspolitik kommt an dieser Stelle nicht in Frage, da sie nicht unmittelbar auf die Gütererzeugung gerichtet ist. Vielmehr handelt es sich um diejenigen Zweige der Unterrichtspolitik, die sich auf die Heranbildung der bei der Gütererzeugung mitwirkenden Arbeitskräfte erstrecken. Das Gebiet ist sehr umfassend, und die Aufgaben, die dabei erwachsen, sind sehr mannigfaltig, weil es darauf ankommt, sowohl für die einzelnen Hauptgruppen der Produktion als auch für die verschiedenen sozialen Stufen der Arbeitenden die geeignete Bildungsgelegenheit zu sichern. Der letztere Umstand bedingt eine gewisse Abstufung der Unterrichtsanstalten, die sich über alle Produktionszweige hin erstreckt, ohne deshalb überall im einzelnen gleich ausgestaltet zu sein. Für die ausführenden Arbeiter kommt außer der Ergänzung des Volksschulunterrichts in Fortbildungsschulen (ländliche, gewerbliche Fortbildungsschulen u. s. w.) und außer der praktischen Ausbildung, die in manchen Zweigen fast ausschließlich maßgebend ist, die Gruppe der niederen Fachschulen und der Lehrwerkstätten in Betracht. Sie wollen, mögen sie als Ackerbauschulen, oder Waldbauschulen, oder Bergschulen, Schifferschulen, gewerbliche Fachschulen u. s. w. erscheinen, die ausführenden Arbeiter mit den für ihren Beruf erforderlichen Kenntnissen ausrüsten. In nicht wenigen Fällen zwingen die Verhältnisse zu großer Be-

schränkung in dieser Beziehung sowohl in bezug auf die für den Unterricht verwendbare Zeit (Abendschulen, Winterschulen u. s. w.) als auch in bezug auf den Ausbau der Unterrichtsveranstaltungen. Oft genug muß der Versuch gemacht werden, durch Wanderlehrer das Fachwissen dahin zu tragen, wo der Besuch besonderer Fachschulen nicht durchführbar ist. Der Ausbildung mittlerer verwaltender Kräfte dienen die (gewerblichen, technischen, landwirtschaftlichen u. s. w.) Mittelschulen; zum Teil tritt zwischen sie und die niederen Fachschulen noch eine Gruppe besonderer Anstalten, die der Ausbildung von Werkmeistern und Vorarbeitern gewidmet sind. Für die höchste Stufe der leitenden Fachkräfte bestehen Hochschulen (technische, landwirtschaftliche Hochschulen, Forst- und Bergakademien u. s. w.). Der diesen Grundzügen entsprechende Aufbau ist in Deutschland durchgeführt. Andere Länder haben mehrfach zum gleichen Ziel andere Wege eingeschlagen.

Für die Volkswirtschaftspolitik sind aus den Unterrichtsbedürfnissen der Produktion wichtige, wenn auch in den einzelnen Ländern verschieden aufgefaßte Aufgaben erwachsen, die fortgesetzt an Bedeutung gewonnen haben und noch gewinnen. Daß der Staat selbst alle erforderlichen fachlichen Schulanstalten einrichtet und unterhält, ist nicht erforderlich. Er kann, wie beim allgemeinen, so auch beim fachlichen Unterrichtswesen vielfach Gemeinden und anderen Organen die Errichtung und den Betrieb der niederen und mittleren Fachschulen überlassen, sofern auf diesem Wege eine dem volkswirtschaftlichen Bedürfnis entsprechende Ausgestaltung des Fachschulwesens gesichert erscheint. Nur bedarf es auch in diesem Falle meist finanzieller Beihilfen aus Staatsmitteln, um die wünschenswerte Entwicklung herbeizuführen. So ist auch vielfach verfahren. Es fehlt aber keineswegs an staatlichen niederen und mittleren Fachlehranstalten. Die Hochschulen sind in Deutschland und anderen europäischen Ländern fast durchweg Staatsanstalten — wenn auch manchmal unter Beteiligung von Gemeinden und Privaten an der Kostendeckung —, weil auf ihnen der Staat seine eigenen leitenden Fachkräfte heranbildet. In jedem Falle aber muß nach der in Deutschland und verschiedenen anderen Ländern herrschenden Auffassung der Staat die Aufsicht über das niedere, mittlere und höhere Fachschulwesen führen, für die Aufnahmebedingungen und Lehrpläne bestimmte Anforderungen aufstellen und durchsetzen, für Heran- und Fortbildung der Lehrer, ihre Besoldungs- und Pensionsverhältnisse und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen bestimmte Grundsätze feststellen, bei Zulassung privater Schulen dem Überwuchern des Erwerbsinteresses entgegenwirken u. s. w.

Wie die Aufsicht organisiert wird — es bestehen sehr große Unterschiede darin —, ist eine nicht allgemein zu entscheidende Zweckmäßigkeitsfrage. Jedenfalls muß die Aufsicht in die Hände möglichst sachverständiger Personen gelegt werden.

Die Frage, ob für das Fachschulwesen der Schulzwang zweckmäßig sei, wird in dieser Allgemeinheit fast ausnahmslos verneint, für die Fortbildungsschulen dagegen sehr häufig bejaht. Tatsächlich besteht schon längere Zeit in verschiedenen deutschen Staaten, seit 1897 auch in Österreich, Fortbildungsschulzwang. Die Reichsgesetzgebung hat keinen allgemeinen Fortbildungsschulzwang, läßt aber seit 1891 in § 120 der Gewerbe-Ordnung den ortsstatutarischen Fortbildungsschulzwang zu. Das erklärt sich daraus, daß die Fortbildungs-

schulen die elementaren, also jedermann in diesem Beruf notwendigen Fachkenntnisse lehren. Bei den höheren Schulstufen dagegen muß wie bei den höheren Lehranstalten überhaupt dem einzelnen überlassen bleiben, ob er sich solcher Anstalten bedienen will oder nicht.

Eine besondere Stellung nimmt in diesen Dingen das Handwerk ein insofern, als der Nachwuchs regelmäßig das Durchgangsstadium einer mehrjährigen Lehrzeit zurückzulegen hat, von hier aus aber an sich zum Gesellen und selbständigen Meister vorzurücken vermag. Die scharfe Scheidung des Bildungsbedürfnisses der einzelnen sozialen Stufen, wie sie bei den in dem Großgewerbe tätigen Personen besteht, fällt deshalb beim Handwerk weg, und Art und Erfolg der Lehrlingsausbildung hat auch für Gesellen und Meister eine unmittelbare Bedeutung. Daher ist gerade auf die Lehrlingsausbildung im Handwerk stets besonderer Nachdruck gelegt worden. Zu den besten Erfolgen des Zunftwesens früherer Jahrhunderte gehört die gute Regelung des Lehrlingswesens. Sie stellte eine gründliche fachliche Ausbildung der Lehrlinge unter strenger Kontrolle der Zünfte und ferner durch den familienhaften Zusammenhang mit der Haushaltung des Meisters auch eine günstige sittliche Entwicklung im wesentlichen sicher. Mit dem Verfall der Zünfte und dem Aufkommen der Auffassung des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer als eines geschäftlichen Vertragsverhältnisses im 19. Jahrhundert ging mit manchem anderen, das in die neuen Verhältnisse nicht mehr paßte, auch diese gute Wirkung des alten Zunftwesens zu grunde. Die Meister verloren vielfach das Interesse an einer gründlichen Ausbildung der Lehrlinge für ihr Fach; sie sahen in den Lehrlingen häufig nur billige Arbeitskräfte für bestimmte untergeordnete Verrichtungen, und ihr Interesse führte nur zu oft zu dem Streben, sich diese Arbeitskraft in größerem Umfange nutzbar zu machen. Es wurden in nicht wenigen Fällen zu viel Lehrlinge angenommen, der einzelne Lehrling aber zu wenig ausgebildet. Die Lehrlinge selbst verstanden von der Freiheit, die ihnen durch die neue Gewerbegesetzgebung eingeräumt war, nicht immer den richtigen Gebrauch zu machen. Die Selbsthilfe hat sich gegen diese Mißstände nicht als ausreichend erwiesen. Die staatliche Politik mußte deshalb eingreifen. In Deutschland hat schon die Novelle vom 15. Juli 1878 zur Gewerbeordnung in diese Dinge eingegriffen, und durch die Novellen von 1881, 1884 und 1887 wurde auf eine weitere Besserung hingearbeitet. Ihren vorläufigen Abschluß hat die auf das Lehrlingswesen bezügliche Gesetzgebung durch das Gesetz vom 26. Juli 1897 gefunden. Die neue Ordnung sucht zunächst Garantien für die Tüchtigkeit des Lehrherrn zu schaffen. Er muß im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und 24 Jahre alt sein, selbst die angemessene Lehrzeit durchgemacht und die Gesellenprüfung bestanden oder aber 5 Jahre das Handwerk selbständig oder als Werkmeister und dergleichen ausgeübt haben. Bei groben Pflichtverletzungen kann die Befugnis zum Halten von Lehrlingen entzogen werden. Die Pflichten des Lehrherrn sind genau festgelegt derart, daß eine allseitige Ausbildung des Lehrlings normalerweise erzielt werden muß; aber auch die Pflichten des Lehrlings werden genauer umschrieben, um den Erfolg der Lehrzeit nicht von dieser Seite her zu gefährden. Als regelmäßige Dauer der Lehrzeit werden 3 Jahre festgesetzt. Die Schriftlichkeit des Lehrvertrages wird angeordnet. Gegen übermäßige Ausdehnung der Lehrlingszahl kann

der Bundesrat und die Landeszentralbehörde mit allgemeinen Anordnungen über die normale Lehrlingszahl einzelner Gewerbezweige und die untere Verwaltungsbehörde mit Verfügungen im Einzelfall einschreiten. Nach Ablauf der Lehrzeit ist dem Lehrling Gelegenheit zur Ablegung der Gesellenprüfung bei den Prüfungsausschüssen zu geben. Die Prüfungsausschüsse werden bei den Innungen, nötigenfalls auch von den Handwerkskammern errichtet. Ein Zwang zur Ablegung der Gesellenprüfung besteht nicht; aber durch Ablegung der Prüfung wird das Recht, später selbst Lehrlinge zu halten, erworben. Bei der Ausführung dieser Grundsätze bieten sich der Volkswirtschaftspolitik der Einzelstaaten noch vielfache Gelegenheiten, auf die Förderung der Lehrlingsausbildung einzuwirken, z. B. durch Veranstaltung von Lehrlingsarbeitenausstellungen, durch Prämiierung von Lehrlingsarbeiten u. s. w. Verschiedene deutsche Staaten haben mit Erfolg von solchen Mitteln Gebrauch gemacht.

Auch für die Ablegung von Meisterprüfungen hat das neue Gesetz besonders durch Vorschriften über die Bildung von Prüfungskommissionen Vorkehrung getroffen. Der Anspruch auf Zulassung zur Meisterprüfung wird durch dreijährige Tätigkeit als Geselle erworben. Ein Zwang zur Ablegung der Meisterprüfung besteht nicht; aber die Führung des Meistertitels in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks ist nur denen gestattet, welche die Meisterprüfung abgelegt und die Befugnis zum Halten von Lehrlingen erworben haben.

Daß in all diesen Beziehungen ein Prüfungszwang und damit ein obligatorischer Befähigungsnachweis für die Handwerker nicht vorgesehen ist, so lebhaft er auch aus Handwerkerkreisen befürwortet ist und wird, erklärt sich aus den entgegenstehenden praktischen Schwierigkeiten. Die Schwierigkeiten beruhen zunächst auf der Unmöglichkeit, das Handwerk von der Industrie genau zu scheiden. Zahllose Übergangsformen haben sich entwickelt und entwickeln sich immer von neuem, und ohne ungewollte, aber deshalb nicht minder empfindliche Härten und Ungerechtigkeiten wäre die Grenze nicht zu bezeichnen, von der an der Befähigungsnachweis verlangt werden muß. Dazu kommt, daß innerhalb der Erwerbszweige, die als zum Handwerk gehörig gelten, fortgesetzt Übergänge von einem zum anderen nötig werden, weil dem einzelnen keinerlei Gewähr geboten werden kann, daß er in dem ursprünglich ergriffenen Gewerbe sein Brot finden wird. Wenn bei solchen Übergängen von dem Befähigungsnachweis abgesehen wird, so verliert er den Nutzen, den man von ihm erwartet; wenn aber nicht davon abgesehen wird, so würde der einzelne immer von neuem seine Befähigung nachweisen müssen und dadurch in der Ausnutzung seiner Arbeitskraft bedeutend gestört und beeinträchtigt werden. Diese Wirkung wird noch gesteigert durch die weitgehende Spezialisierung der Berufe, wie sie sich auch im Handwerk entwickelt hat. Dem dadurch auszuweichen, daß der Befähigungsnachweis einen umfassenderen Charakter erhält, also sich auf große Gruppen verwandter Gewerbe erstreckt, würde die zu stellenden Anforderungen so sehr steigern, daß die Erwerbsmöglichkeit der mittleren Bevölkerungsschichten wesentlich erschwert werden würde. Für das Baugewerbe als Ganzes gilt beispielsweise ein einheitlicher Befähigungsnachweis heute nicht mehr als möglich, ebensowenig für das Schlosser- oder Tischlergewerbe als Ganzes. Praktischen Wert würde der Be-

fähigungsnachweis nur haben, wenn es möglich wäre, eine strenge Scheidung zwischen den Arbeitsgebieten der einzelnen Sondergewerbezweige durchzuführen. Bei dem heutigen Stande der Berufsgliederung und bei der durch das neue Verkehrswesen ermöglichten und erzwungenen Ablösung der Gütererzeugung von dem eigenen Bedarf des Erzeugungsortes ist das nicht möglich. Die Erfahrungen mit dem Befähigungsnachweis in Österreich, der in Wirklichkeit ein Verwendungsnachweis ist, haben das zur Genüge gezeigt. Aus diesen Erwägungen ist von dem obligatorischen Befähigungsnachweis für das Handwerk abgesehen. Statt dessen ist man bestrebt, durch Schaffung geeigneter Gelegenheiten zur Aus- und Weiterbildung der Handwerker — Lehranstalten, Meister- und Gesellenkurse, kunstgewerbliche Sammlungen und dergleichen — und durch möglichste Erleichterung ihrer Benutzung in Verbindung mit fakultativen Gesellen- und Meisterprüfungen und durch Beförderung gründlicher Lehrlingsausbildung dem Handwerkerstande die nötige fachliche und kaufmännische Tüchtigkeit zu sichern.

Daß die besprochenen Zweige der Unterrichtspolitik auch für die sozialpolitischen Aufgaben und für die Mittelstandspolitik große Bedeutung haben, ist selbstverständlich.

§ 6. **Arbeiterschutzpolitik.**

Das volkswirtschaftliche Interesse verlangt, daß mit dem Grundstock physischer Arbeitskraft, der für die wirtschaftliche Arbeit zur Verfügung steht, sorgfältig und vorsichtig umgegangen wird. Anderenfalles entsteht die Gefahr, daß Kraft, Gesundheit und Leben der Arbeitenden vorzeitig verbraucht wird. Die Einseitigkeit der Beschäftigung, die sich aus der weitgehenden technischen Arbeitsteilung ergibt, verstärkt die Gefahr noch erheblich. Dazu tritt die Tatsache, daß eine große Anzahl jugendlicher und weiblicher Arbeitskräfte verwendet wird. Sie sind im allgemeinen gegen schädliche Einwirkungen der Berufsarbeit weniger widerstandsfähig, und daraus erwächst die Gefahr, daß sie besonders schnell dauernde Nachteile erleiden, Nachteile, die zum Teil auch die kommende Generation schwächen. Das alles würde das Verhältnis zwischen den arbeitsfähigen und den zur Arbeit nicht mehr verwendbaren Teilen der Bevölkerung ungünstiger gestalten und die wirtschaftliche Arbeit des Volkes mit einer unnatürlich großen Fürsorge für verbrauchte Existenzen belasten. Solchen Nachteilen entgegenzuwirken, bedarf es nach den bisherigen Erfahrungen im allgemeinen des staatlichen Eingreifens. Die Kraft und oft genug auch das Verständnis der Arbeitenden selbst reicht dazu in der Regel nicht aus. Zu dem gleichen Ergebnis führt das nationale Interesse an der Erhaltung der Wehrfähigkeit des Volkes und das sittliche Gebot, den Schwachen da zu schützen, wo er sich nicht selbst helfen kann.

Die staatlichen Eingriffe zum Schutze der Arbeitskraft, der Gesundheit und des Lebens der Arbeiter bilden den Inhalt der „Arbeiterschutzpolitik“, die zugleich ein wichtiger Bestandteil der Sozialpolitik im weiteren Sinne ist. Der Staat kann dabei schrittweise von Fall zu Fall je nach dem vorliegenden Bedürfnis oder von vornherein mit allgemeinen Maßregeln vorgehen. Das erstere ist z. B. in der 1802 einsetzenden englischen Fabrik-Gesetzgebung der Fall gewesen; sie hat sich Jahrzehnte hindurch in Maßnahmen von Fall zu Fall be-

wegt und erst später — 1878 und 1901 — eine Kodifikation des Arbeiterschutzrechtes vorgenommen. Den zweiten Weg hat u. a. Deutschland eingeschlagen. Seine Tätigkeit auf diesem Gebiet begann mit der preußischen Verordnung vom 6. April 1839, welche die Beschäftigung von Kindern unter 9 Jahren in Fabriken und Bergwerken untersagte, hat aber in den nächstfolgenden Jahrzehnten nur langsame Fortschritte gemacht. Erst seit Ende der 70er Jahre kam es zu durchgreifenden Vorschriften. Die heutige Regelung beruht im wesentlichen auf der Novelle vom 1. Juni 1891 zur Gewerbeordnung („Arbeiterschutzgesetz"). Eine wichtige Ergänzung dazu ist in dem Gesetz, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben („Kinderschutzgesetz") vom 30. März 1903 ergangen. Auch alle übrigen Kulturstaaten haben sich auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes, wenn auch in verschiedenem Maße, betätigt.

Die letztere Tatsache deutet darauf hin, daß die internationalen Wettbewerbsverhältnisse hier stark hineinspielen. Dieser Erkenntnis entsprang das Streben, auf ein möglichst gleichmäßiges Vorgehen der verschiedenen Staaten hinzuwirken und zu dem Zwecke eine internationale Verständigung herbeizuführen. Der Gedanke, von der Schweiz ausgegangen, ist durch die auf Veranlassung des Deutschen Kaisers in Berlin vom 15.—29. März 1890 abgehaltene internationale Konferenz verwirklicht. Die Vertreter der beteiligten 15 Staaten haben in ihren Beschlüssen das Mindestmaß dessen bezeichnet, was in Kulturstaaten hinsichtlich des Arbeiterschutzes erwünscht ist. Für Deutschland und andere Staaten mit vorgeschrittener Arbeiterschutzgesetzgebung haben diese Beschlüsse keine besondere praktische Bedeutung mehr; zum Teil sind sie hier schon überholt. In Ländern mit weniger ent-

wickelter Arbeiterschutzgesetzgebung haben sie günstigen Einfluß gehabt.

Die Arbeiterschutzmaßregeln scheiden sich in allgemeine und besondere. *Allgemeinen Charakter* haben die Vorschriften über den Schutz gegen Berufskrankheiten, Unfälle und sonstige Gesundheitsschädigungen bei der Arbeit und ferner die Bestimmungen über die Sonntagsruhe. Sie berühren alle Arbeiter der von den Vorschriften erfaßten Berufszweige. *Besonderen Charakter* haben die Vorschriften über den Schutz der Kinder, der jugendlichen, der weiblichen und der erwachsenen männlichen Arbeiter, weil diese Vorschriften nur diejenige Arbeitergruppe berühren, für welche sie ausdrücklich gegeben sind.

Der *Schutz gegen Gesundheitsschädigungen* aller Art bedingt besondere Vorschriften über die bauliche Anlage der Arbeitsräume und über den Betrieb. Der hierfür maßgebende Grundsatz ist in dem deutschen Arbeiterschutzgesetz von 1891 (§ 120a) dahin bezeichnet, daß der Unternehmer verpflichtet ist, Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen die Gefahren für Leben und Gesundheit so weit geschützt sind, als es die Natur des Betriebes gestattet.

Die Hauptpunkte, auf die sich hierbei die Fürsorge des Unternehmers erstrecken muß, sind im Gesetz noch besonders bezeichnet: genügendes Licht, ausreichender Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betriebe entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase, sowie der dabei entstehenden Abfälle, ferner Herstellung derjenigen Vorrichtungen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Ma-

schinen oder Maschinenteilen, oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebes liegende Gefahren, namentlich auch gegen diejenigen Gefahren erforderlich sind, welche aus Fabrikbränden erwachsen können. Dazu müssen natürlich noch Vorschriften des Unternehmers über Ordnung des Betriebes und Verhalten der Arbeiter behufs Sicherung eines gefahrlosen Betriebes treten. Ähnliche Anforderungen sind durch das neue Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (§ 62) und durch das Bürgerliche Gesetzbuch (§ 618) auch für die übrigen Gruppen der unselbständigen Arbeiter ausgesprochen. Die Handhabung des bezeichneten Grundsatzes bedingt sowohl Verfügungen für den Einzelfall als auch allgemeine Anordnungen für bestimmte Arten von Anlagen. Die Verfügungen für den Einzelfall gehen von den zuständigen Polizeibehörden aus (§ 120d), die allgemeinen Anordnungen vom Bundesrat oder, falls dieser Vorschriften nicht erläßt, von den Landes-Zentralbehörden oder von den zum Erlaß von Polizeiverordnungen berechtigten Behörden. Da die Berufsgenossenschaften für die Unfallversicherung an der Durchführung möglichst wirksamer Unfallverhütung unmittelbar beteiligt sind, haben ihnen die in Frage kommenden zentralen und sonstigen Landesbehörden vor Erlaß der Anordnungen oder Polizeiverordnungen Gelegenheit zu gutachtlicher Äußerung zu geben (§ 120e). Der Bundesrat hat von der erwähnten Befugnis wiederholt Gebrauch gemacht und für Einrichtung und Betrieb bestimmter Gruppen von gewerblichen Anlagen allgemeine Vorschriften erlassen.

Die Vorschriften über die S o n n t a g s r u h e haben den Zweck, den Arbeitenden einen Ruhetag in jeder Woche zu verschaffen. Als Ruhetag erscheint in

der Regel der Sonntag. Wo das nach der Natur des Betriebes unmöglich ist, muß man sich mit einem arbeitsfreien Werktage begnügen. In Deutschland wird — Gewerbeordnung § 105 ff. — als Regel für gewerbliche Betriebe eine 24stündige Ruhe an den Sonntagen gefordert; für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage sind je 36 und für die 3 großen zweitägigen Feste sind je 48 Stunden Ruhezeit vorgesehen. Gleichzeitig ist der allgemeine Grundsatz aufgestellt, daß die Gewerbetreibenden die Arbeiter zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen nicht verpflichten können. Im Handelsgewerbe ist eine beschränkte Sonntagsarbeit zugelassen. Gewisse unvermeidliche und unaufschiebbare Arbeiten sind durch das Gesetz von diesen Beschränkungen ausgenommen, ohne deshalb ganz dem Ermessen der einzelnen Gewerbetreibenden überlassen zu sein. Im übrigen kann der Bundesrat für Gewerbe mit unterbrechungslosen Arbeiten und für Saisongewerbe Ausnahmen anordnen. Für Gewerbe zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse, sowie für die auf Wind- oder unregelmäßige Wasserkraft angewiesenen Betriebe können die höheren Verwaltungsbehörden Ausnahmen verfügen, aber nur nach Maßgabe der vom Bundesrat erlassenen Bestimmungen über Voraussetzungen und Bedingungen solcher Ausnahmen. In unvorhergesehenen Fällen kann die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen gestatten. Weitergehende landesgesetzliche Beschränkungen der Sonntagsarbeit sind zulässig.

Was die b e s o n d e r e n A r b e i t e r s c h u t z b e s t i m m u n g e n anlangt, so besteht eine grundsätzliche Meinungsverschiedenheit darüber nicht, daß Kinder, jugendliche und weibliche Arbeitskräfte schützender Vorschriften bedürfen; für die erwachsenen männlichen Ar-

beiter wird die Frage verschieden beantwortet. Die Rücksicht auf das Alter der Arbeitenden kommt in Deutschland zunächst in der Vorschrift zum Ausdruck, daß Unternehmer, welche Arbeiter unter 18 Jahren beschäftigen, bei der Einrichtung der Betriebsstätte und bei der Regelung des Betriebes diejenigen besonderen Rücksichten auf Gesundheit (und Sittlichkeit) zu nehmen haben, welche durch das Alter dieser Arbeiter geboten sind. Die zur Durchführung dieses Grundsatzes erforderlichen Einzelverfügungen und allgemeinen Anordnungen werden in der beim Gesundheitsschutz bezeichneten Weise erlassen. Im übrigen werden die einzelnen Altersstufen verschieden behandelt.

Die internationale Arbeiterschutzkonferenz hatte empfohlen, Kinder unter 12 Jahren — in südlichen Ländern unter 10 Jahren — von der Arbeit in allen gewerblichen Betrieben ohne Ausnahme auszuschließen. Die allgemeine Schutzaltersgrenze von 12 Jahren besteht u. a. in Belgien und Österreich, seit 1901 auch in England, wo sie vorher 11 Jahre betrug. In Frankreich ist sie 13 und nur ausnahmsweise 12 Jahre. Die Grenze bezieht sich in England auf Fabriken und Werkstätten, in Belgien auf industrielle Unternehmungen, in Frankreich auf gewerbliche Unternehmungen, in Österreich auf die regelmäßige gewerbliche Beschäftigung (für Fabrikbetrieb und Bergbau ist die Grenze 14 Jahre). In Deutschland ist seit 1891 die Schutzaltersgrenze — Gewerbe-Ordnung § 135 — 13 Jahre. Früher war sie geringer; in Preußen war sie z. B. 1839 auf 9 Jahre für Bergwerke und Fabriken, 1853 auf 12 Jahre angesetzt. Kinder über 13 Jahren, welche noch zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind, fallen ebenfalls unter das Beschäftigungsverbot der Gewerbeordnung. Das

Verbot bezieht sich aber nur auf Fabriken und diesen gleichstehende Anlagen. In sonstigen gewerblichen Betrieben wurden 1898 noch 532283 beschäftigte Kinder in noch nicht oder noch schulpflichtigem Alter ermittelt, ohne daß damit die Gesamtzahl solcher Kinder erfaßt worden wäre. Die tägliche Arbeitszeit war in Preußen bei 41% der beschäftigten Kinder über 3 Stunden. Arbeitszeiten von 5, 6, in der Hausindustrie sogar von 10 Stunden täglich kamen oft genug vor. Auch an Fällen von Nacht- und Sonntagsarbeit der Kinder fehlte es nicht, ebensowenig an solchen ungeeigneter Beschäftigungsarten u. s. w. Für die Kinder hat, soweit es sich um gewerbliche Betriebe im Sinne der Gewerbeordnung handelt, das Gesetz betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 wichtige Verbesserungen gebracht. Die Beschäftigung fremder und eigener Kinder unter 13 Jahren (bezw. über 13 Jahren, wenn sie noch zum Volksschulbesuch verpflichtet sind) ist für eine große Reihe von Beschäftigungsarten überhaupt untersagt, und der Bundesrat kann noch andere Beschäftigungsarten diesem Verbot unterstellen. In sonstigen Beschäftigungsarten dürfen fremde Kinder unter 12 Jahren, eigene Kinder unter 10 Jahren überhaupt nicht und ältere Kinder nicht nachts — zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens —, nicht vor dem Vormittagsunterricht und auch nicht sonntags beschäftigt werden. Mittags muß eine mindestens zweistündige Pause gewährt werden. Nachmittags darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterricht beginnen. Für fremde Kinder ist dabei die tägliche Beschäftigungsdauer auf längstens 3 Stunden, — in den Schulferien 4 Stunden — begrenzt. Die sonstigen Einzelheiten können übergangen werden.

Kinder, die über die vorbezeichnete Altersgrenze (13 Jahre) hinausgehen, aber noch unter 14 Jahren bleiben, dürfen in der Regel nach § 135 der Gewerbe-Ordnung täglich höchstens 6 Stunden mit mindestens ½ Stunde Pausen und „junge Leute“ zwischen 14 und 16 Jahren höchstens 10 Stunden mit 1stündiger Mittags- und je halbstündiger Vor- und Nachmittagspause in Fabriken beschäftigt werden. Die Beschäftigung darf aber nicht zwischen 8½ Uhr abends und 5½ Uhr morgens stattfinden, ebensowenig an Sonn- und Festtagen. Besonderen Bedürfnissen vorübergehender Art kann durch Gestatten von Ausnahmen seitens der unteren Verwaltungsbehörde in dringenden Fällen auf längstens 14 Tage, seitens der höheren Verwaltungsbehörde auf längstens 4 Wochen und seitens des Reichskanzlers auf längere Zeit Rechnung getragen werden. Mit Rücksicht auf die Eigenart bestimmter Betriebe kann eine anderweite Regelung der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde und eine sonstige abweichende Regelung durch den Reichskanzler gestattet werden. Allgemeine Erleichterungen für bestimmte Betriebszweige kann in bestimmten, durch das Gesetz festgelegten Grenzen der Bundesrat anordnen (§ 139a); er kann aber auch die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter für gewisse Fabrikationszweige, die mit besonderen Gefahren für Gesundheit (und Sittlichkeit) verbunden sind, ganz untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig machen und hat das wiederholt getan.

Die Nachtarbeit jugendlicher Arbeiter ist auch in anderen Ländern der Regel nach verboten, und für ihre Arbeitszeit ist gesetzlich eine Grenze gezogen. In Frankreich z. B. dürfen Personen zwischen 12 und 16 Jahren nur 10 Stunden und zwischen 16 und 18 Jahren nur 11 Stunden täglich beschäftigt werden, in England Personen zwischen dem 12. und 16. Jahre in der Regel nur 56—60 Stunden wöchentlich, in Bergwerken und gefährlichen Industrien noch weniger. In diesen beiden Ländern wird auch auf die persönliche Geeignetheit der jugendlichen Arbeiter noch besondere Rücksicht genommen. In Frankreich kann die Polizei eine ärztliche Untersuchung der betreffenden Personen auf ihre Tauglichkeit vornehmen lassen, und in England dürfen in Fabriken — auf ministerielle Anordnung auch in Werkstätten — Personen unter 16 Jahren überhaupt nur auf Grund eines ärztlichen Tauglichkeitszeugnisses beschäftigt werden.

Besondere Sorgfalt erheischt der Schutz der weiblichen Arbeiter, namentlich der verheirateten, von deren Gesundheit auch die der kommenden Generation abhängt. Arbeiterinnen werden in verschiedenen Beziehungen wie jugendliche Arbeiter behandelt, so z. B. in bezug auf das Verbot der Nachtarbeit, wie es u. a. in Deutschland, England, Frankreich, Österreich besteht, zum Teil auch, wie in England und Frankreich, bezüglich der zulässigen wöchentlichen und täglichen Arbeitszeit u. s. w. In Deutschland ist — ähnlich auch in anderen Ländern — das Verbot der Nachtarbeit noch durch einen früheren Arbeitsschluß an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen — 5½ Uhr nachmittags — ergänzt. Die zulässige tägliche Arbeitszeit der Arbeiterinnen über 16 Jahre ist 11 Stunden, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen 10 Stunden. In begrenztem Umfange kann bei besonderem Bedürfnis von den Behörden eine längere tägliche Arbeitszeit — längstens für 40 Tage im Jahre — gestattet werden. Im übrigen gelten für Ausnahmen vom Verbot der Nachtarbeit, von der Begrenzung der

täglichen Arbeitszeit und der regelmäßigen Mittagspause die schon bei den jugendlichen Arbeitern erwähnten Grundsätze. Die Mittagspause muß mindestens 1 Stunde betragen. Arbeiterinnen über 16 Jahre, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag ½ Stunde vor Beginn der Mittagspause zu entlassen, eine Bestimmung, die nicht unmittelbar gesundheitlichen Rücksichten entspringt. Für Wöchnerinnen besteht — wie u. a. auch in Österreich, England u. s. w. — in Deutschland eine Schonfrist von 4 Wochen nach der Entbindung; während dieser Zeit ist ihre Beschäftigung überhaupt untersagt, in den folgenden beiden Wochen nur dann gestattet, wenn ein ärztliches Attest dies für zulässig erklärt. (Gewerbe-Ordnung § 137.) Die Vorschriften des § 139a über die Befugnisse des Bundesrats in bezug auf Anordnung von Erleichterungen für bestimmte Betriebszweige und in bezug auf den Ausschluß aus besonders gefährlichen Betriebsarten u. s. w. gelten auch hier. In Bergwerken dürfen unter Tage Frauen überhaupt nicht beschäftigt werden.

Die jugendlichen und weiblichen Arbeiter bilden die Gruppe der „geschützten Personen" im Sinne der Arbeiterschutzpolitik. Daß an sich für diese Gruppe in manchen Beziehungen noch ein weitergehender Schutz erwünscht sein könnte, darf wohl zugegeben werden. Aber vor einem radikalen Vorgehen warnt eine sehr triftige Erwägung. So, wie die Verhältnisse sich einmal entwickelt haben, sind nicht nur alleinstehende, sondern vielfach auch die einem Familienhaushalt angehörenden geschützten Personen auf Verwertung ihrer Arbeitskraft angewiesen. Oft genug ist nur durch den Miterwerb der Frauen und halberwachsenen Kinder der Haushalt zu ermöglichen. Die Schutzbestimmungen dürfen deshalb

nicht so tief eingreifen, daß die Erwerbsmöglichkeit dadurch beeinträchtigt wird oder die Beschäftigung solcher Personen wegen der einschränkenden Bestimmungen mit großen Unzuträglichkeiten für den Betrieb verbunden ist, welche die Unternehmer veranlassen, darauf überhaupt zu verzichten. Maßhalten und Vermeidung überstürzten Vorgehens ist deshalb durch die Verhältnisse durchaus geboten. Im übrigen bedarf es trotz des in allen Kulturstaaten zu Tage getretenen und anerkannten Schutzbedürfnisses einer Anpassung an die besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse der einzelnen Länder. Eine schablonenhafte internationale Gleichförmigkeit ist hier wie in allen volkswirtschaftlichen Dingen ausgeschlossen.

Diese Erwägungen treffen in besonderer Schärfe zu für Eingriffe zum Schutze der *erwachsenen männlichen Arbeiter*, weil diese in der Regel die Hauptträger des Familieneinkommens sind. Erwachsene männliche Arbeiter werden im allgemeinen den „geschützten Arbeitern" nicht zugerechnet. Man setzt voraus, daß sie selbst erkennen und wissen, was ihren Verhältnissen und Bedürfnissen entspricht, und man traut ihnen auch die Kraft zu, das als nötig Erkannte zu erreichen. Im allgemeinen ist das anzunehmen; aber es fehlt nicht an Beispielen sowohl mangelnder Einsicht als auch unzureichender Kraft zur Erreichung des Notwendigen, und die grundsätzliche Ablehnung jedes staatlichen Eingreifens zu Gunsten der erwachsenen Arbeiter wird von der Theorie und Praxis nicht mehr aufrecht erhalten. Nicht nur werden die erwachsenen männlichen Arbeiter in die allgemeinen Vorschriften über Sonntagsruhe und Gesundheitsschutz hineingezogen; auch die Regelung ihrer Arbeitszeit ist der staatlichen Beeinflussung nicht mehr ganz entrückt. Die Frage bietet erhebliche Schwierig-

keiten. Daß eine übermäßige Ausdehnung der täglichen Arbeitszeit auf die Dauer auch den erwachsenen männlichen Arbeitern Nachteile bringt, die vom Standpunkt der Volkswirtschaft durchaus zu beklagen sind, wird allgemein zugegeben; nicht minder, daß eine gewisse Abkürzung der Arbeitszeit sehr erwünscht ist behufs Verminderung der schädlichen Einflüsse, die beim heutigen Stande der technischen Arbeitsteilung von der Einseitigkeit der Arbeitsleistung ausgehen können, sowie behufs Verminderung der Unfallgefahr und mit Rücksicht auf die Unmöglichkeit für die Arbeiter, in den inneren Teilen der großen Städte zu wohnen. Aber wo die richtige Grenze für die Arbeitszeit liegt, läßt sich nicht allgemein feststellen. Die Verhältnisse und Bedürfnisse der einzelnen Erwerbszweige sind so verschieden, daß ein einheitlich festgesetzter Maximalarbeitstag schon hoch gegriffen sein muß, wenn er nicht entweder zu großen Härten oder zu zahlreichen Durchbrechungen führen soll. Auch die Wirkung einer bestimmten Verkürzung der Arbeitszeit auf die Arbeitsleistung ist in den einzelnen Betriebszweigen — ganz abgesehen von der Eigenart der beteiligten Arbeiter — aus natürlichen Gründen durchaus ungleich. Eine mäßige Verkürzung der Arbeitszeit — nur eine solche kann überhaupt in Betracht kommen — hat ohne Frage in nicht wenigen Fällen nach den vorliegenden Erfahrungen die Arbeitsleistung nicht geschmälert, also auch keinen Anlaß zu Lohnverkürzungen gegeben. Die Voraussetzung dafür ist, daß der eigene Wille des Arbeiters für die Intensität seiner Arbeit entscheidend ist. Je unmittelbarer aber seine Leistung von anderen Faktoren innerhalb oder außerhalb des Betriebes beeinflußt wird, desto weniger hängt von seinem eigenen Willen die in einer gegebenen Zeit zu vollbringende Arbeitsleistung ab. Solche Erwägungen liegen der vielfach vertretenen Ablehnung eines gesetzlichen Maximalarbeitstages zu Grunde. Überdies wird erwartet, daß von der Beschränkung der Arbeitszeit der geschützten Personen mittelbar auch die Arbeitszeit der erwachsenen männlichen Arbeiter beeinflußt werden wird. Diese Erwägungen führen aber nicht dazu, daß die Volkswirtschaftspolitik sich jeder Einwirkung auf die Dauer der Arbeitszeit erwachsener männlicher Arbeiter enthält. Die Rücksichten auf den Schutz der Gesundheit können solche Einwirkungen veranlassen.

Die deutsche Regelung hat auf einen allgemeinen Maximalarbeitstag verzichtet. Aber im § 120e Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung ist dem Bundesrat die Befugnis beigelegt, für solche Gewerbe, in denen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorzuschreiben. Der Bundesrat hat hiervon mehrfach Gebrauch gemacht, z. B. für den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien (1896), von Anlagen zur Herstellung elektrotechnischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen (1898), von Getreidemühlen (1899), von Steinbrüchen und Steinhauereien (1902). In verschiedenen anderen Ländern findet sich die Anordnung eines Maximalarbeitstages für Erwachsene; z. B. in der Schweiz (in Fabriken 11 Stunden), in verschiedenen Teilen der Ver. Staaten (8, 9 und 10 Stunden), in australischen Gebieten, in Rußland seit dem Gesetze vom 2. Juni 1897 (11½ Stunde), in Österreich nach der Gewerbe-Ordnung — Gesetz vom 8. März 1885 — in fabrikmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen (11 Stunden), in Frankreich nach dem Gesetz vom 9. September 1848 in Fabrikbetrieben mit mechanischem Motor

oder mit ständigem Feuer oder mit mehr als 20 Arbeitern (12 Stunden) u. s. w. Ausnahmen sind natürlich überall in ausgedehntem Maße zugelassen. In Großbritannien ist nach einem Gesetz von 1895 vorgesehen, daß in gefährlichen Betrieben unter Umständen die Beschäftigung erwachsener männlicher Arbeiter untersagt oder beschränkt werden kann.

Auch bei den erwachsenen männlichen Arbeitern zeigt die gesetzliche Regelung in den einzelnen Ländern eine verschiedene Ausgestaltung. Das ist das Naturgemäße. Die Eigenart der technischen und wirtschaftlichen Organisation, die Gestaltung, Ausdehnung und Leistungsfähigkeit der produktiven Arbeit des Volkes und weiter die besondere Reife, Einsicht, Bildung und Charaktereigentümlichkeit der in der Produktion tätigen Personen bedingen von vornherein solche Unterschiede. Gerade deshalb ist es auch verkehrt, die Gestaltung der Arbeiterschutzpolitik eines bestimmten Landes ohne Rücksicht auf seine besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse lediglich nach dem Stande der entsprechenden Gesetzgebung anderer Länder zu beurteilen. Länder mit noch nicht gefesteten Kulturgewohnheiten bedürfen an sich schärferer Arbeiterschutzbestimmungen als diejenigen, bei denen auch ohne gesetzlichen Zwang ein verständiges Verhalten der allgemeinen Gewohnheit entspricht.

Soweit aber Arbeiterschutzbestimmungen erlassen sind, muß ihre Beachtung und zweckmäßige Durchführung gesichert werden. Darüber hat in den Bergwerken die Berginspektion, im übrigen die *Gewerbeaufsicht* (Fabrikinspektion) zu wachen. Die Fabrikinspektion wurde zuerst 1833 in England eingeführt und hat inzwischen in fast allen Kulturstaaten Eingang

gefunden. In Deutschland hat sich Preußen bereits 1853 auf diesem Gebiete betätigt. Reichsgesetzlich wurde die Gewerbeaufsicht erst durch das Gesetz vom 17. Juli 1878 obligatorisch, wobei jedoch für fabrikarme Bezirke der Bundesrat eine Ausnahme zulassen konnte. Das Arbeiterschutzgesetz vom 1. Juni 1891 erweiterte Aufgaben und Befugnisse der Gewerbeaufsicht und gab den Anstoß zu einer raschen Vermehrung des Aufsichtspersonals. Die Gewerbeaufsicht hat aber nicht lediglich den Zweck, die Durchführung der Schutzbestimmungen zu überwachen, Fälle der Zuwiderhandlung und Nichtbeachtung festzustellen und nötigenfalls die Bestrafung zu veranlassen; sie ist vielmehr auch dazu bestimmt, die richtigen Wege zur Durchführung der geltenden Vorschriften zu weisen, Anregungen zu geben, aufklärend zu wirken, wo Mangel an Verständnis zu Tage tritt, und Gegensätze und Mißverständnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern nach Möglichkeit auszugleichen. Es ist klar, daß die Erfüllung solcher Obliegenheiten wesentlich von der Tüchtigkeit, dem Wissen, dem Geschick, der Denkungsart und dem Takt der Aufsichtspersonen abhängig ist. Neuere Forderungen bezüglich des weiteren Ausbaues der deutschen Gewerbeaufsicht haben sich besonders auf die Einführung weiblicher Aufsichtspersonen und auf Heranziehung von Arbeitervertretern zur Mitwirkung beim Aufsichtsdienste in den Bergwerken gerichtet. Für beides liegen einzelne Vorbilder in anderen Ländern vor. Mit der Heranziehung weiblicher Assistenten sind inzwischen schon praktische Versuche in Deutschland vorgenommen worden, und anscheinend sind ihre Ergebnisse ermutigend. Die Heranziehung der Arbeiterdelegierten zur Mitwirkung bei der Bergwerksaufsicht begegnet vielfach sachlichen Zweifeln, und die Erfahrungen, die in Eng-

land, Frankreich und Belgien mit solchen Einrichtungen gemacht sind, werden noch recht verschieden beurteilt. In Preußen sind seit 1899 statt der Arbeiterdelegierten angestellte, unter den Bergrevierbeamten wirkende untere Aufsichtsbeamte für die Bergwerke eingeführt worden. In Bayern werden seit 1901 Arbeiterdelegierte zur Grubenaufsicht herangezogen. Sachsen beteiligt seit 1902 bei der Aufsicht in den fiskalischen Gruben auch Arbeiter. Daß eine gut organisierte und verständig durchgeführte Gewerbeaufsicht günstig zu wirken vermag, hat die Erfahrung bewiesen.

Die volkswirtschaftliche Aufgabe des Arbeiterschutzes würde vollständiger erfüllt werden können, wenn es möglich wäre, auch die Handwerks- und die hausindustriellen Betriebe entsprechenden Vorschriften zu unterwerfen und deren Durchführung zu sichern. Dem stehen bei der großen Zahl und der geringen wirtschaftlichen Kraft dieser Betriebe bedeutende Schwierigkeiten entgegen, deren Beseitigung erst zum kleinsten Teil gelungen ist.

§ 7. Bodenpolitik.

Bei der hohen Bedeutung des Bodens als Grundlage der land- und forstwirtschaftlichen Arbeit und der Mineralgewinnung, als räumlicher Grundlage aller sonstigen Produktion, des Verkehrs, des menschlichen Wohnens hat sich mit ihm die Volkswirtschaftspolitik in mannigfaltigen Richtungen zu beschäftigen. Ihre Aufgaben gerade auf diesem Gebiete sind von hervorragender Bedeutung.

Der Boden ist für die einzelne Volkswirtschaft im wesentlichen eine gegebene Größe, wenn nicht ein Zu-

wachs durch Kauf, Erbfall, Eroberung und dergleichen eintritt. Gleichwohl kann von einer außerhalb der oben besprochenen Wege wirksamen Bodenvermehrungs-Politik gesprochen werden. Sie äußert sich vor allem darin, daß dem Wasser Land durch rationelle Entwässerung abgerungen und so der Bearbeitung zugängig gemacht wird. Diese Aufgabe ist so groß, daß von jeher zu ihrer Bewältigung fast ausschließlich die staatliche Macht fähig war. Schon im Altertum hat die staatliche Politik hierin große Leistungen vollbracht. Auch die neuere Volkswirtschaftspolitik hat sich eifrig auf diesem Gebiet betätigt. Holland hat dabei vielfach Vorbildliches geleistet. Seine größte hierher gehörige Leistung, eine der größten überhaupt, ist die von 1840—1853 durchgeführte Austrocknung des Haarlemer Meeres. Auch die von 1846—1855 durchgeführte Entwässerung Irlands, durch die 27872 ha Land trocken gelegt sind, ist eine hervorragende Leistung. In Deutschland hat namentlich Brandenburg-Preußen in gleicher Richtung gearbeitet. Der Große Kurfürst wirkte mit umfangreichen Entwässerungen von Brüchen, Mooren und Seen bahnbrechend, und seine Nachfolger sind seine Wege mit Eifer und Erfolg weiter gewandelt. Auch im 19. Jahrhundert hat man hierin nicht nachgelassen. Insbesondere war und ist in Deutschland die Aufmerksamkeit der Nutz- und Urbarmachung der unkultivierten Moore zugewandt, deren Umfang auf 12—16000 qkm — davon in Hannover und Oldenburg allein 6000 qkm — geschätzt wird. Für das praktische Vorgehen hat die 1876 eingesetzte preußische Zentralmoorkommission und deren 1877 begründetes Organ, die Moorversuchsstation in Bremen, wichtige Anhaltspunkte geliefert. Daß in den einzelnen Ländern das Bedürfnis und die Gelegen-

heit zu derartigen Kulturarbeiten nicht in gleichem Maße vorhanden ist, versteht sich von selbst.

Der Bodenvermehrungspolitik tritt zur Seite die Bodenschutzpolitik. Ihre Aufgabe ist die Erhaltung und Sicherung des vorhandenen kulturfähigen Bodens gegen Überflutung, Wasserentziehung, Abschwemmung, Abbröckelung, Erdrutsch, Versandung und ähnliche Gefahren. Es handelt sich also vornehmlich um Ent- und Bewässerungsanlagen, Eindeichungen, Uferbefestigungen, Regulierung der Flüsse, besonders der Gebirgswässer, Anlage von Schutzwaldungen u. s. w. Zum Teil sorgt das Sonderinteresse der Privaten oder engerer Gemeinschaften für derartige Maßnahmen, und soweit das der Fall ist, kann sich der Staat mit der Schaffung gesetzlicher Grundlagen, mit der Anregung und Kontrolle und nötigenfalls mit finanzieller Beihilfe begnügen. Zum Teil gehen aber die zu lösenden Aufgaben so weit über Kraft und Interesse der Privaten und engerer Gemeinschaften hinaus, daß der Staat die Durchführung im wesentlichen auf sich nehmen muß, was indes eine ergänzende Beteiligung der zunächst interessierten Kreise nicht ausschließt. Alle Kulturstaaten haben — freilich nicht in gleichem Maße — dem Bodenschutz ihre Fürsorge zugewendet. Insbesondere darf hier auf die großen Eindeichungen und auf die im Landeskulturinteresse durchgeführten umfassenden Stromregulierungen verwiesen werden. Das Deichwesen ist in Sachsen reine Staatssache und wird als Zweig der staatlichen Wasserbauverwaltung aufgefaßt. Die Deichlast ist Staatslast und wird auf die durch den Deich zu Schützenden umgelegt. Andere Staaten haben einen abweichenden Standpunkt eingenommen. Doch ist allgemein die staatliche Oberaufsicht über das Deichwesen nicht entbehrlich. In

Preußen ist für das Deichwesen durch das Gesetz vom 28. Januar 1848 eine neue Grundlage geschaffen, die 1872 mit verschiedenen Änderungen auch auf Hannover und Schleswig-Holstein mit Ausnahme einiger Bezirke ausgedehnt ist. Das Gesetz regelt insbesondere die Verhältnisse und Befugnisse der genossenschaftlichen Deichverbände. Diesen fällt die Hauptlast der durch den Deichschutz entstehenden Kosten zu. Seit Erlaß des Gesetzes bis 1867 waren bereits 750 000 ha eingedeicht mit einem Aufwand von 48 Millionen Mark, wovon 9 Millionen Mark durch den Staat beigesteuert sind. In Hessen-Nassau, Hohenzollern, Bayern und den übrigen süddeutschen Staaten sowie in Österreich bestehen besondere Deichgesetze nicht. Das Deichwesen ist dort ein Zweig des allgemeinen Uferschutzes, der wieder als ein Teil des Wasserschutzes überhaupt erscheint. Der Wasserschutz befaßt sich außer mit dem Deichwesen und sonstigem Uferschutz noch insbesondere mit dem Schutz gegen gelegentliche Überflutung oder gegen dauernde Wasserübersättigung. Der letzteren wirkt die Beschaffung von Abflüssen für stehende Gewässer und die Verbesserung der Abflußverhältnisse der fließenden Gewässer, der ersteren die Regulierung der Flüsse und namentlich die Regulierung der Gebirgswässer mit Hilfe von Sammelbecken, Stauanlagen, (Talsperren) u. s. w. entgegen. In all diesen Beziehungen gebührt die oberste Aufsicht dem Staat, weil andernfalls das öffentliche Interesse nicht genügend gewahrt werden würde. Die praktische Durchführung und die Aufbringung der Kosten liegt zumeist in der Hand von Wasserbaugenossenschaften, die teils als Zwangsgenossenschaften, teils als freie Verbände erscheinen und regelmäßig nicht nur den Wasserschutz, sondern auch die Wasserbenutzung und die daraus ent-

springende Bodenverbesserung pflegen. Die rechtlichen Grundlagen der Wassergenossenschaften sind in verschiedenen neueren Gesetzen geregelt. In Preußen kommt das Gesetz vom 1. April 1879 über die Bildung von Wassergenossenschaften in Betracht. Das Gesetz ist durch neuere Provinzialgesetze ergänzt, nach dem für bestimmte Flußgebiete, wie Wupper, Lenne, Volme, Ruhr u. s. w. die Bildung von Zwangsgenossenschaften auch behufs Anlegung von Sammelbecken (Talsperren) zugelassen ist. Die Anlegung von Sammelbecken und Stauanlagen ist u. a. auch in Württemberg — Gesetz vom 1. Dezember 1900 —, in Baden — Gesetz vom 26. Juni 1899 —, in Hessen — Gesetz vom 30. Juli 1887 und vom 30. September 1899 — den Zwecken der Wassergenossenschaften zuzurechnen. Die Regelung im einzelnen zeigt mancherlei Verschiedenheiten und kann hier nicht näher erläutert werden.

Die Verwendung von Schutzwaldungen ist erst in neuester Zeit aufgekommen und namentlich von Österreich, Bayern und der Schweiz in den Alpengebieten durchgeführt worden. In Preußen ist am 6. Juli 1875 ein Gesetz über Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften ergangen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann hiernach auf Antrag von Amts wegen die Ausführung von Schutzwaldungen angeordnet werden. Die Durchführung erfolgt auf Kosten des Antragstellers unter Mitbeteiligung der Eigentümer der gefährdeten Grundstücke und des Schutzwaldbesitzers. Anscheinend hat diese Art der Kostendeckung von entsprechenden Anträgen der Privaten und Korporationen abgehalten. Die Antragstellung ging meist von der Landespolizeibehörde aus, und die Kosten hat zum größten Teil die Staatskasse übernehmen müssen.

Ein weiterer Zweig der Bodenpolitik ist die Bodenverbesserungs- (oder Meliorations-) Politik. Der Bodenverbesserung dienen die schon erwähnten Wassergenossenschaften durch ihre Maßnahmen zur rationellen Be- und Entwässerung, soweit damit nicht lediglich der Zweck des Bodenschutzes verfolgt wird. Hierher gehören weiter die besonderen Wiesengenossenschaften und Drainagegenossenschaften. Auch sonst sind auf dem Gebiet der Bodenverbesserung häufig Genossenschaften tätig, ein Zeichen, daß Kraft und Einsicht der einzelnen Grundeigentümer oft nicht ausreicht, diejenigen Maßregeln durchzuführen, welche zur Hebung der Leistungsfähigkeit des Bodens im Gesamtinteresse erwünscht sind. Der Staat kann hierbei vielfach fördernd eingreifen durch Anregungen, Bearbeitung und Prüfung größerer Meliorationsprojekte, Prämiierung besonderer Leistungen u. s. w. Außerdem hat er für eine genügende rechtliche Grundlage der Bodenverbesserungsgenossenschaften zu sorgen, was auch — namentlich bezüglich der Wassergenossenschaften — vielfach geschehen ist. Weiter bedarf es in vielen Fällen eines erleichterten und dem besonderen Bedürfnis angepaßten Kredites für die Durchführung von Bodenverbesserungen. Diesem Zwecke dient die Errichtung besonderer Kreditanstalten, wie sie z. B. in den Landeskultur-Rentenbanken entstanden sind. Sie gewähren sowohl Genossenschaften, als auch Gemeinden und einzelnen Grundbesitzern zur Ausführung von Bodenverbesserungen unkündbare allmählich zu tilgende Darlehen und erhalten die Mittel dazu durch Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber (Landeskultur-Rentenbriefen oder -Rentenscheinen), die aus den vom Schuldner gezahlten Tilgungsbeträgen allmählich wieder eingelöst werden. Die Errichtung der Landeskultur-

rentenbanken ist in Preußen nach dem Gesetz vom 13. Mai 1879 den Provinzialverbänden anheimgestellt. Auf Grund der gesetzlichen Normativvorschriften sind solche Banken entstanden in Schlesien 1880, in Schleswig-Holstein 1881, in Posen 1885, in Westfalen 1894.

Die Landeskulturrentenbanken beruhen in Sachsen auf dem Gesetz vom 26. November 1861 und seinen Ergänzungen, in Bayern auf dem Gesetz vom 21. April 1884, in Hessen auf den Gesetzen vom 20. März 1880 und vom 15. Oktober 1890. In Oldenburg übt die auf Grund des Gesetzes vom 14. Februar 1883 errichtete staatliche Bodenkreditanstalt entsprechende Funktionen aus. In den Grundzügen ist die Einrichtung in den genannten Staaten gleich. Die Erfolge sind, soweit sie sich in den Darlehnsgesamtsummen widerspiegeln, in den Mittelstaaten verhältnismäßig größer als in Preußen, wobei aber zu beachten ist, daß in Preußen vielfach andere schon vorhandene Krediteinrichtungen auch der Befriedigung des Meliorationskredites dienen.

Schon die zuletzt besprochenen Maßregeln berühren sich mit der Bodenbenutzungspolitik. Ihr fällt die Aufgabe zu, diejenigen Voraussetzungen zu schaffen, unter denen eine zweckmäßige Bodenbenutzung — insbesondere für landwirtschaftliche Zwecke — möglich ist. Die Bodenbenutzungspolitik hat in der neueren Entwicklung sehr umfangreiche Arbeiten zu leisten gehabt, um den Boden einer intensiveren Kultur zugänglich zu machen. Im Zusammenhang mit den ursprünglichen Ansiedlungs- und Bewirtschaftungsverhältnissen hatten sich mancherlei Übelstände entwickelt, die einer höheren Kultur entgegenstanden. Der eine war in der „Gemengelage“ und dem damit zusammenhängenden „Flurzwang“ zu erblicken. Die Gemengelage besteht darin, daß

die Bodenstücke eines landwirtschaftlichen Betriebes nicht beieinander, sondern in verschiedenen Flurabschnitten („Gewannen“) zerstreut und im Gemenge mit Bodenstücken anderer Besitzer liegen und mangels eigener Zufuhrwege nur über diese fremden Stücke hin erreicht werden können. Damit trotzdem jedem die Bewirtschaftung seiner Stücke ohne zu große Schädigung seiner Nachbarn möglich werde, hatte sich bei diesem aus alter Zeit überkommenen System eine bestimmte streng geregelte Bewirtschaftsordnung, der „Flurzwang“, entwickelt und zwar im wesentlichen auf der Grundlage der Dreifelderwirtschaft, bei welcher abwechselnd in bestimmter Reihenfolge ein Schlag mit Wintergetreide, ein anderer mit Sommergetreide zu bestellen war und der dritte als Brache liegen bleiben mußte. In jedem Feldabschnitt (Gewann) mußten alle auf ihm befindlichen Bodenstreifen der einzelnen Besitzer mit derselben Frucht und denselben Saat- und Ernteterminen bestellt werden, während der danebenliegende Feldabschnitt behufs Ermöglichung des Zuganges in der betreffenden Wirtschaftsperiode als Brache liegen blieb. Der Flurzwang ist außer durch die Gemengelage auch durch die gemeinsamen Weidegerechtigkeiten veranlaßt, die bezüglich der abgeernteten Bodenstücke bestanden. Diese Weidegerechtigkeiten sind nur eine unter den verschiedenen Grundgerechtigkeiten (Grunddienstbarkeiten, Servituten), die sich aus den alten Bewirtschaftungs- und Besitzverteilungsverhältnissen entwickelt hatten und einen zweiten großen Mißstand darstellten. Nachteilig waren vielfach auch die „Gemeinheiten“, d. h. die im gemeinsamen Besitz der Gemeindemitglieder befindlichen Ländereien. Sie bestanden in der Regel aus unkultiviertem Land, Weide und Wald, und umfaßten große Strecken, die unbebaut

liegen zu lassen bei größeren Ansprüchen an die Bodenbenutzung unwirtschaftlich und beim Zurücktreten der Weide infolge der zunehmenden Stallfütterung und des Anbaues von Futtergewächsen auch unnötig war. Das Bedürfnis nach intensiverem und zweckmäßigerem Landwirtschaftsbetrieb erforderte mehr und mehr die Beseitigung dieser Übelstände, also die Aufhebung der den Betrieb einschränkenden Grundgerechtigkeiten durch Ablösung oder andere Mittel, die Aufteilung der Gemeinheiten, soweit sie schädlich waren („Gemeinheitsteilung"), und die Beseitigung der Gemengelage durch Zusammenlegung der Grundstücke (auch Feldregulierung, Separation, Verkoppelung, Vereinödung, Konsolidation, Kommassation genannt). Der einzelne Besitzer war hierzu nicht im stande, und auch auf eine freiwillige Verständigung der Beteiligten war bei den vielfach auseinandergehenden Interessen nicht zu rechnen. Es bedurfte hierzu eines weitgehenden, nicht immer ohne Zwang durchführbaren Eingreifens der Staatsgewalt auf gesetzlicher Grundlage. Eine umfassende Gesetzgebung und staatliche Tätigkeit hat sich denn auch auf diesem Gebiete entwickelt; sie beginnt zum Teil schon im 17. und 18. Jahrhundert, hat aber besonders im 19. Jahrhundert ihre Ausgestaltung erfahren. Die ganze hierher gehörige Betätigung der Volkswirtschaftspolitik wird auch wohl als Gemeinheitsteilung im weiteren Sinne bezeichnet. In Preußen war von grundlegender Bedeutung das auf Schlesien bezügliche Reglement vom 14. April 1771, dessen Grundsätze auch in das Allgemeine Landrecht übergingen. Nachdem durch das Edikt vom 14. September 1811 die Aufhebung einiger Grundgerechtigkeiten angeordnet war, hat im Gebiete des Landrechts die Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821

für alle einschlägigen Maßregeln eine gesetzliche Grundlage geschaffen, die durch die Verordnung vom 28. Juli 1838 und durch die Gesetze vom 2. März 1850 und 2. April 1872 ergänzt und weiter ausgebaut wurde. Für die Durchführung besteht eine besondere Behördenorganisation in Gestalt der 9 — je 5 Mitglieder umfassenden — Generalkommissionen und der unter ihnen wirkenden Spezialkommissare. Die Generalkommissionen — ihre Mitglieder müssen zum größten Teil zum Richteramt befähigt sein — entscheiden auch die entstehenden Streitigkeiten als erste Instanz. Als zweite und in der Regel letzte Instanz erscheint das Oberlandeskulturgericht in Berlin; in bestimmten Fällen ist die Anrufung des Reichsgerichts zulässig.

In Sachsen kommen die Gesetze vom 17. März 1832, 14. Juni 1834 und 23. Juli 1861 in Betracht. In den übrigen nord- und mitteldeutschen Staaten entspricht die Regelung im wesentlichen der preußischen. Die Aufhebung der Grundgerechtigkeiten wird in Bayern namentlich durch das Gesetz vom 28. Mai 1852, in Baden durch das Gesetz vom 31. Juli 1848, in Württemberg durch das Gesetz vom 26. März 1873 geregelt. Dabei steht die Ablösung in Geld im Vordergrunde, während in Norddeutschland — soweit nicht die Aufhebung ohne Entschädigung erfolgt ist — die Ablösung in Land überwiegt, außer welcher in geringerem Umfange die Ablösung in Renten vorkommt. Der eigentlichen Gemeinheitsteilung ist in Süddeutschland vielfach bald dadurch ein Ziel gesetzt worden, daß die Gemeinheiten in das Eigentum der politischen Gemeinden übergingen. In dieser Form haben sich dort noch viele Gemeinheiten („Allmenden") erhalten. Für die Zusammenlegung der Grundstücke — dort Feld- oder Flurbereinigung genannt — waren in Baden 1856, in

Bayern 1861, in Württemberg 1862 besondere Gesetze ergangen. Neuerdings ist eine Neuregelung in Baden durch Gesetz vom 21. Mai 1886, in Bayern durch Gesetz vom 29. Mai 1886, in Württemberg durch Gesetz vom 30. März 1886 vorgenommen worden.

In Österreich sind nach unerheblichen älteren Vorgängen am 7. Juni 1883 zwei Gesetze erlassen, welche für die Gemeinheitsteilung, Feldregulierung und Aufhebung der Grundgerechtigkeiten eine neuzeitliche Grundlage schaffen, die eigentliche Durchführung aber den besonderen Landesgesetzen zuweisen. Verschiedene österreichische Länder sind inzwischen mit entsprechenden Gesetzen vorgegangen.

Auf weitere Einzelheiten der umfangreichen Arbeiten zur Befreiung des Bodens aus der alten wirtschaftlichen Gebundenheit kann hier nicht eingegangen werden. Ihre hohe Bedeutung ist ohne weiteres erkennbar. Die eigentliche Bodenbewirtschaftungspolitik gehört zur Landwirtschaftspolitik und kann an dieser Stelle nicht erläutert werden.

Die Bodenbenutzungspolitik greift schon vielfach in die Eigentumsverhältnisse ein; zu solchen Eingriffen bietet der Boden auch sonst häufig Anlaß, wie im nächsten Paragraphen zu Tage treten wird.

§ 8. Eigentumspolitik.

Das Sondereigentum an den Mitteln, Gegenständen und Ergebnissen der wirtschaftlichen Arbeit hat sich in einer langen Entwicklung als die dem Kulturfortschritt dienlichste Form der rechtlichen Verfügungsgewalt über Sachen erwiesen. Inhalt, Wirkung, Entstehung, Erwerb, Übertragung, Schutz, Verlust und Untergang

des Sondereigentums muß deshalb durch die staatliche Gesetzgebung geregelt werden. Solange die Form des Sondereigentums dem wirtschaftlichen Gesamtinteresse entspricht, muß die staatliche Politik sich einer grundsätzlichen Umgestaltung des Eigentumsrechtes widersetzen. Daraus erklärt sich ohne weiteres der Widerstand, den die Kulturstaaten den sozialistischen und kommunistischen Ideen entgegenstellen.

Eine ganz andere Frage ist, ob nicht dem Gesamtinteresse eine stärkere Ausdehnung des öffentlichen Sondereigentums (des Staates und der ihm nachgeordneten öffentlichen Körperschaften) neben dem privaten Sondereigentum entsprechen würde. In gewissem Sinne wird die Frage allgemein bejaht. Die Volkswirtschaftspolitik der Kulturstaaten hat sich denn auch in dieser Beziehung reichlich betätigt, wie sich in der ausgedehnten Beteiligung öffentlicher Organe an Verkehrs-, Bergwerks- und anderen wirtschaftlichen Unternehmungen zeigt, die ohne öffentliches Sondereigentum an Mitteln, Gegenständen und Ergebnissen wirtschaftlicher Arbeit nicht möglich wäre. Wie weit darin zu gehen ist, hängt so sehr von den besonderen Verhältnissen der einzelnen Volkswirtschaften ab, daß allgemein gültige Grenzen dafür nicht zu ziehen sind. Eine besondere Bedeutung hat diese Frage für den Grund und Boden.

Den Ausgangspunkt bietet hier die Tatsache, daß der Boden im wesentlichen eine gegebene Größe ist. Deshalb bringt er bei wachsender Bevölkerung dem Eigentümer, der ihn als bebauten Boden vermietet oder zu landwirtschaftlichen Zwecken verpachtet oder selbst landwirtschaftlich benutzt, einen gegenwärtigen Einkommenszuwachs und die Aussicht auf einen höheren künftigen Verkaufspreis, und dem, der ihn als Bauland unbenutzt

liegen läßt, die Aussicht auf solchen Einkommenszuwachs im Falle späterer Bebauung oder Veräußerung. Dieser gegenwärtige und künftige Einkommenszuwachs — oft „Grundrente" genannt — und diese Wertsteigerung ist nicht die unmittelbare Wirkung der auf den Boden verwendeten Arbeit des Eigentümers und nimmt in Gebieten mit sehr dichter Bevölkerung, also namentlich beim städtischen Bauboden, oft großen Umfang an, was gleichzeitig der Bevölkerung das Wohnen in solchen Orten sehr verteuert. Man hält es vielfach für eine verständige Finanzpolitik, wenn Staat und Gemeinden rechtzeitig in und bei Städten Bodenstücke in ihr Eigentum bringen, um an dem Einkommens- und Wertzuwachs teilzunehmen. Es handelt sich hier zunächst um eine Maßregel der öffentlichen Finanzwirtschaft. Wird sie in vernünftigen Grenzen geübt, so kommt sie durch Verminderung des durch Steuern aufzubringenden Teiles der öffentlichen Einnahmen den weniger leistungsfähigen Schichten mittelbar zu gute, ohne indes die Wohngelegenheiten zu verbilligen. Wird sie dazu benutzt, übermäßiger Mietsteigerung durch billigere Abgabe der darauf zu errichtenden Wohnungen entgegenzuarbeiten, so würde sie der Wohnbevölkerung unmittelbar nützen, aber dem Einnahmebedürfnis der Gemeinden und des Staates nicht — jedenfalls nicht unmittelbar — vorteilhaft sein. Die Frage, wie weit das Einnahmebedürfnis bei dem im öffentlichen Sondereigentum stehenden Wohnboden hinter dem Streben nach Verbilligung der Wohngelegenheiten zurücktreten wird, läßt sich nicht allgemein und im Voraus beantworten; ihre Beantwortung muß aber wesentliche Bedeutung für das Verhalten der Volkswirtschaftspolitik besonders gegenüber entsprechenden Bestrebungen der Gemeinden haben. Der Überführung des

ganzen Wohnbodens an die Gemeinden stehen ernste Bedenken entgegen, wenn es nicht gleichzeitig möglich ist, das Einnahmebedürfnis der Gemeinden gegenüber der naheliegenden finanziellen Ausnutzung des Wohnbodens in Schranken zu halten.

Ein anderer Weg, Staat und Gemeinden einen Anteil an dem erwähnten Einkommens- und Wertzuwachs zu verschaffen, ist die Besteuerung dieses Zuwachses. Sie findet teilweise schon in der Einkommens-, Vermögens-, Güterübertragungs- und Erbschaftssteuer und in den städtischen Bauplatzsteuern statt. Wie weit sie noch in Form von Sondersteuern ausgebaut werden müßte und könnte, ohne den Zuwachs ganz aufzuzehren, ist eine Frage nicht der Volkswirtschafts-, sondern der Finanzpolitik. Grundsätzliche Bedenken gegen eine vernünftige Sonderbesteuerung des nicht erarbeiteten Einkommens- und Wertzuwachses würden an sich nicht bestehen, wenn es möglich wäre, den nicht erarbeiteten Zuwachs zuverlässig auszusondern. Diese Möglichkeit ist am wenigsten beim landwirtschaftlich benutzten Boden, aber auch beim bebauten und selbst beim noch unbebaut liegenden Wohnboden nicht vorhanden. Der letztere bringt, solange er nicht verkauft wird, überhaupt kein von einer Steuer zu erfassendes Einkommen. Die bloße Aussicht auf ein höheres Einkommen im Falle eines späteren Verkaufes gibt aber noch keinen Anhalt für das Eingreifen einer Steuer. Der Mehrerlös beim Verkaufe hängt zum Teil von der Geschicklichkeit des Verkäufers ab und kann auch ein nachträglicher Ausgleich sein für Nachteile, die dem Verkäufer ohne seine Schuld durch allgemeine Verschiebungen erwachsen sind. Diese Teile des Verkaufserlöses, ebenso das Mehreinkommen, das der Verkäufer aus der geschickteren Anlage und Verwendung

des Verkaufserlöses zieht, können schon nicht mehr ausgesondert werden. Ungerechtigkeiten und Härten lassen sich nur vermeiden, wenn die Sondersteuer in mäßigen Grenzen bleibt.

Derartige Schwierigkeiten stehen auch dem Ziel der „Bodenreformbewegung“ entgegen. Sie ist neuerdings namentlich durch den Amerikaner Henry George, den Engländer Alfred Russell Wallace, den Deutschen Flürscheim u. a. vertreten und gefördert und wird von großen Vereinen getragen. Ihr eigentliches Ziel ist, den unverdienten Einkommens- und Wertzuwachs durch Besteuerung zum größten Teil oder ganz dem Staat zuzuführen und dadurch der Allgemeinheit dienstbar zu machen. Zu erreichen wäre das nur durch völlige Überführung alles Bodens in ein vom Staat zu verwaltendes Gemeineigentum, und das gilt als mit den heutigen wirtschaftichen Gesamtinteressen unvereinbar.

Der ausschließlichen Verfügungsgewalt des Sondereigentümers werden beim Grund und Boden wie bei anderen Gegenständen durch berechtigte Interessen anderer und durch das öffentliche Interesse natürliche Schranken gezogen. Sie finden in gesetzlichen Eingriffen in das Recht des Eigentümers ihren Ausdruck. Der bedeutsamste Eingriff ist die Enteignung (Zwangsenteignung). Sie entzieht zwangsweise gegen Entschädigung vollständig oder zum Teile, dauernd oder vorübergehend im öffentlichen Interesse dem Berechtigten das Eigentum oder andere dingliche Rechte, oder sie belastet zwangsweise das Eigentum mit dinglichen Rechten zu gunsten dritter. Die Enteignung erfaßt auch bewegliche Sachen, z. B. Vieh im Interesse der Seuchenabwehr, Reben behufs Bekämpfung der Reblausgefahr, Pferde behufs Bereitstellung für Kriegsbedarf u. s. w.

Besondere Bedeutung kommt ihr jedoch in bezug auf das Grundeigentum zu, und hier allein liegt ein völlig ausgebildetes Enteignungsrecht vor, und zwar in allen Kulturstaaten. Der Geltungsbereich der Enteignung hat sich im ganzen erheblich erweitert, ganz besonders durch die umfassenden Eisenbahn- und sonstigen Verkehrsanlagen, die im 19. Jahrhundert geschaffen sind. Der zu Grunde liegende Gedanke, daß im Interesse des Gesamtwohles jeder gegen entsprechende Entschädigung zur Abtretung seines Eigentums gezwungen werden kann, ist bereits im Allgemeinen preußischen Landrecht, im bayerischen Landrecht, im österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch ausgesprochen, ebenso in den französischen Verfassungen der Revolutionszeit. Eine umfassende gesetzliche Regelung erfolgte zuerst in Frankreich durch das Gesetz vom 16. September 1807 und namentlich durch das Gesetz vom 8. März 1810. Das heutige französische Enteignungsrecht gründet sich auf das Gesetz vom 3. März 1841. Die französische Regelung hat auf die Gesetzgebung anderer Länder — auch auf die deutsche — beträchtlich eingewirkt.

Die Enteignung wurde in Preußen auf der Grundlage der landrechtlichen Bestimmungen zunächst durch eine Reihe von besonderen Gesetzen (wie Eisenbahngesetz von 1838, Deichgesetz von 1848, Berggesetz von 1865 u. s. w.) weiter entwickelt. Ein zusammenfassendes, aber auf die Enteignungen im Interesse des Bergbaues, der Landeskultur und der Landesvermessung nicht anwendbares Enteignungsgesetz erging am 11. Juni 1874. Auch in den anderen deutschen Bundesstaaten kommen eine Reihe von Gesetzen über bestimmte Materien für das Enteignungsrecht in Frage. Außerdem finden sich in verschiedenen Reichsgesetzen, wie Rayon-, Kriegs-

leistungen-, Viehseuchen-, Reblausgesetz u. s. w. Bestimmungen über Eingriffe in das Verfügungsrecht des Grundeigentümers. Ähnlich ist die Sachlage in Österreich; ein umfassendes Enteignungsgesetz besteht dort nicht. Die Enteignung kann aus sehr verschiedenen Anlässen erfolgen: im Interesse des Bergbaues, der Straßen-, Eisenbahn-, Wasserbauten, der Viehseuchenbekämpfung, der öffentlichen Gesundheitspflege, der Besserung der Wohnungsverhältnisse, des Bodenschutzes, der Bodenverbesserung, der Bodenbenutzung u. s. w.

Bei dem Einfluß der französischen Gesetzgebung ist es erklärlich, daß die materiellen Rechtsgrundsätze über die Enteignung eine weitgehende internationale Übereinstimmung zeigen. Das Verfahren ist freilich verschieden geregelt; überall aber ist die Gesetzgebung bemüht gewesen, das Eigentum willkürlichen Eingriffen zu entziehen. In England bedarf es zur Enteignung in jedem einzelnen Falle eines besonderen Gesetzes. In Österreich wird die Verleihung des Enteignungsrechtes durch die Ministerialinstanz ausgesprochen. In Preußen erfolgt die Verleihung des Enteignungsrechtes in der Regel durch Königliche Verordnung, nur für gewisse Ausnahmefälle durch Beschluß des Bezirksausschusses. Vorübergehende Eigentumsbeschränkungen bis auf die Dauer von 3 Jahren werden vom Bezirksausschuß angeordnet. Die Enteignung selbst wird durch Beschluß des Bezirksausschusses ausgesprochen; er setzt auch die Höhe der Entschädigung durch Beschluß fest, gegen den der Rechtsweg zulässig ist. Für die Entnahme von Wegebaumaterialien besteht ein vereinfachtes Verfahren.

Weitere wichtige Eingriffe in das Eigentumsrecht an Grund und Boden werden veranlaßt durch das Streben, einer zu weit gehenden Verkleinerung des

Grundbesitzes der einzelnen Wirtschaften („Bodenzersplitterung“) entgegenzuwirken. Die Verkleinerung geht zu weit, wenn der der einzelnen Wirtschaft verbleibende Boden nicht mehr zur Gewinnung einer auskömmlichen Existenz ausreicht, so daß die Selbständigkeit der Bauern bedroht ist. Aber diese Grenze läßt sich nicht in einer allgemein gültigen Weise zahlenmäßig festlegen. In Frankreich begünstigt Boden und Klima den Kleinbetrieb, und die Verbrauchsgewohnheit der Bevölkerung erfordert und ermöglicht eine besondere Betonung des Gemüse-, Obst- und Weinbaues und der Geflügelzucht. Hier kann auch eine weitgehende Bodenzersplitterung ohne Nachteil bleiben. In Gebieten mit anderen Wirtschaftsbedingungen kann ein gleicher Grad der Zersplitterung des bäuerlichen Bodens schädlich wirken und zu Abwehrmaßregeln nötigen. Das trifft u. a. für verschiedene Teile Mittel-, West- und Süddeutschlands zu. Die Zersplitterung wird erst möglich, wenn die frühere Gebundenheit der freien Teilbarkeit des Bodens gewichen ist und wenn die bäuerliche Bevölkerung nicht durch Sitte und Gewohnheit abgehalten wird, die vollen Folgen aus der freien Teilbarkeit zu ziehen. Die Napoleonische Gesetzgebung hat in Frankreich die vollständig freie Teilbarkeit des Bodens zur Geltung gebracht, und die Gesetzgebung anderer Länder ist dem gefolgt. Das erleichtert die Zerschlagung der Grundstücke sowohl durch Erbteilung, als auch durch Verkauf. Die Zerschlagung durch Verkauf wird in manchen Gegenden noch befördert durch die gewerbsmäßig betriebene, nicht selten mit Bewucherung der verschuldeten Eigentümer verbundene Parzellierung ländlicher Anwesen („Güterschlächterei“). Soweit durch die Grundstückzerschlagung Nachteile entstehen, erscheint ein Eingreifen der Gesetzgebung an sich

berechtigt. Nur ist dabei die Gefahr vorhanden, daß die angeordneten Beschränkungen die Existenzmöglichkeit eines Teiles der bäuerlichen Bevölkerung beeinträchtigen. Überdies ist nicht zu übersehen, daß in der Nähe von Städten mit großer Arbeiterbevölkerung und auch auf dem platten Lande selbst in der Nähe großer gewerblicher oder bergbaulicher Unternehmungen vielfach gerade behufs Ermöglichung einer besseren Lebenshaltung der Arbeiter eine weitgehende Parzellierung erwünscht ist. Besondere Vorsicht bei der Auswahl und Anwendung der durch die Gesetzgebung zugelassenen Mittel ist deshalb geboten, namentlich, soweit dabei die Ausübung eines Zwanges in Frage kommt. Stets aber ist festzuhalten, daß eine allgemeine Regel in diesen Dingen durch die örtlichen und zeitlichen Verschiedenheiten der Verhältnisse ausgeschlossen ist. Auch die Beurteilung der einzelnen angewandten Mittel kann nur dann zu richtigen Ergebnissen führen, wenn sie sich auf sorgfältige Prüfung derjenigen Verhältnisse stützt, auf die jene Mittel Anwendung finden sollen.

Die angewandten Mittel richten sich zunächst gegen die gewerbsmäßige Güterschlächterei. Soweit sie mit Bewucherung verbunden ist, wird sie durch die allgemeinen Wuchergesetze unter Strafe gestellt; in Deutschland kommt dafür das Reichsgesetz vom 19. Juni 1893 über den Sachwucher in Betracht. Ein besonderes Gesetz gegen die Güterschlächterei besteht seit dem 23. Januar 1853 in Württemberg. Außer Strafbestimmungen und Ordnungsvorschriften für das Versteigerungsverfahren u. s. w. wird hier insbesondere bestimmt, daß in der Regel der Erwerber eines oder mehrerer Grundstücke von insgesamt mindestens 10 Morgen (3,15 ha) — sofern der Erwerb durch Tausch

oder Kauf aus einer Hand erfolgt — innerhalb der ersten 3 Jahre entweder die Liegenschaft nur im ganzen oder nicht mehr als den vierten Teil davon wiederverkaufen darf. Die Bestimmung hat sich in Württemberg bewährt, woraus aber noch nicht folgt, daß sie bei anderen Verhältnissen oder bei weniger geschickter Handhabung ebenfalls günstig wirken muß.

Ein anderes Mittel ist die Festsetzung einer dauernd unteilbaren Mindestfläche. Verschiedene deutsche Staaten haben hierzu gegriffen. In Sachsen sind nach dem Gesetz vom 30. November 1843 nur die städtischen und die „walzenden" (veräußerlichen, in keinen geschlossenen Komplex einbegriffenen) Grundstücke frei teilbar. Von den übrigen ländlichen Grundstücken und den Rittergütern darf in der Regel auf einmal oder nach und nach nur so viel abgetrennt werden, daß zwei Drittel der auf dem Boden — mit Ausschluß der Gebäude — bei Erlaß des Gesetzes haftenden Steuereinheiten bei dem Hauptgut verbleiben. In Baden ist nach dem Gesetz vom 6. April 1854 die Teilung von Wald, Reutfeld und Weiden in Stücke unter 10 Morgen (3,6 ha) und von Ackerland und Wiesen unter ¼ Morgen (9 Ar) untersagt. In Hessen ist nach dem Gesetz vom 28. September 1887 in der Regel die Mindestgröße für Ackerland 10 Ar, für Wiesen 6 Ar und für Waldungen 50 Ar, in Hohenzollern — nach den Verordnungen vom 12. März 1809 und vom 4. Juni 1845 — ¼ Jauchert (11 Ar 72 qm), im Reg.-Bez. Wiesbaden nach verschiedenen Verordnungen von 1829—1839 50 Qu.-Ruten (12 Ar 50 qm) für Ackerland, 25 Qu.-Ruten (6 Ar 25 qm) für Wiesen, 15 Qu.-Ruten (3 Ar 75 qm) für Kraut- und Gemüsefelder u. s. w. In dem überwiegenden Gebiete des Reiches bestehen indeß solche Beschränkungen nicht. Über

ihren praktischen Wert lauten die Urteile — auch in der Wissenschaft — sehr verschieden.

Ein weiteres Mittel ist das Anerbenrecht. Es verfolgt den Zweck, mangels eines Testaments (also im Intestaterbfalle, bei welchem die gesetzliche Erbfolge eintritt) den Übergang des ungeteilten Bauerngutes auf einen der verschiedenen Erben, auf den „Anerben", unter Geldabfindung der übrigen Erben dadurch zu ermöglichen, daß das Gut in einer bestimmten Reihenfolge den Erben angeboten wird; dem das Gut übernehmenden Erben wird in manchen Gebieten eine bestimmte Begünstigung und Erleichterung zu teil. Ähnliche Einrichtungen bestanden früher allgemein und sind erst im 19. Jahrhundert in verschiedenen Gebieten in Abgang gekommen, während sie in anderen durch die Gewohnheit der Bevölkerung erhalten blieben. Eine Reihe neuerer Gesetze seit den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts hat in Preußen, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe, Bremen, Österreich das Anerbenrecht wieder eingeführt. In Sachsen, Baden und verschiedenen mitteldeutschen Gebieten dienen entsprechenden Zwecken die älteren Gesetze über die Einrichtung geschlossener (unteilbarer) Güter, in Mecklenburg-Schwerin die 1869 ergangenen Vorschriften bezüglich der Erbpachtgüter und in Bayern und Hessen-Darmstadt die 1855 und 1858 erlassenen Gesetze über die den Familienfideikommissen nachgebildeten bäuerlichen Erbgüter. Die Anwendbarkeit des Anerbenrechtes ist entweder im Gesetz selbst ausgesprochen, oder von der auf Antrag des Eigentümers erfolgenden Eintragung des Gutes in die Höferolle abhängig. Das System der fakultativen Eintragung in die Höferolle ist in den preußischen Provinzen Hannover, Westfalen, Brandenburg, Schlesien, Schleswig-Holstein, ferner in Lauenburg und im Reg.-Bez. Kassel in Geltung. Das preußische Gesetz vom 8. Juni 1896, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern, hat für diese Güter die von Amts wegen im Grundbuch erfolgende Eintragung eines Vermerkes über die Anwendung des Anerbenrechtes — an Stelle der fakultativen Eintragung in die Höferolle — eingeführt. Die Einzelheiten müssen übergangen werden.

Das Anerbenrecht erfaßt nur bäuerliche Güter. Der Großgrundbesitz hat sich namentlich durch die Einrichtung der Familienfideikommisse gegen Aufteilung seiner Güter zu schützen gesucht. Der Zweck ist, das von der Stiftungsbestimmung erfaßte Gut der Familie zu erhalten; zu dem Zwecke wird das Nutznießerrecht auf einen nach dem Stiftungsstatut festzustellenden Erben unter Rentenabfindung der Geschwister übertragen ohne das Recht, das Gut zu zerstückeln, zu verkaufen oder als solches mit Schulden zu belasten, und ohne das Recht, einem anderen als dem nach dem Stiftungsstatut berechtigten Erben das Gut zu vererben. Meist ist der Berechtigte der älteste Sohn — „Majorate" —, bisweilen auch der jüngste Sohn — „Minorate" — oder der Älteste der Familie überhaupt — „Seniorate" —. In Frankreich sind die Familienfideikommisse durch die Revolution abgeschafft. Zeitweilig geschah das auch in Deutschland; nach 1815 wurden sie aber wieder anerkannt. Vorübergehend wurden sie 1848 in manchen Gebieten aufgehoben. Gegenwärtig sind sie in Deutschland — außer in Oldenburg und Elsaß-Lothringen — meist mit landesherrlicher Genehmigung zulässig. Ihre Errichtung ist in Bayern nur zum Vorteil adeliger Personen gestattet, steht in den übrigen Gebieten aber jedem

zu, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Auch in Österreich sind sie erlaubt, jedoch nur mit Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren. Die Errichtung der bestehenden deutschen Fideikommisse ist überwiegend in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erfolgt. Eine ähnliche Einrichtung sind die englischen „entails". Die Fideikommisse begünstigen die Latifundienbildung, die bei stärkerer Ausdehnung zur Aufsaugung großer Teile des selbständigen Bauernstandes führt. Sie erschweren weiter sowohl den Übergang des Gutes in die Hand des zur Bewirtschaftung geeignetsten Erben, als auch durch das Verbot der Verschuldung eine rationelle Bewirtschaftung überhaupt. Für die abzufindenden Geschwister entstehen unter Umständen große Härten aus der Einrichtung. Wegen solcher Nachteile werden die Fideikommisse von manchen Seiten überhaupt bekämpft, während andere — wohl mit größerem Recht — nur eine Umbildung der Einrichtung anstreben derart, daß die zu Tage getretenen Nachteile beseitigt oder gemildert werden. Ein Anlaß, die Entstehung von Fideikommissen besonders zu begünstigen und zu erleichtern, dürfte nicht vorliegen.

Bei der großen Bedeutung des Grundeigentums ist es nötig, die Eigentumsverhältnisse in zweifelloser Form festzustellen und jedem, der ein nachweisbares Interesse daran hat, eine zuverlässige Auskunft über diese Verhältnisse zu ermöglichen. Das hat man schon seit längerer Zeit durch Führung öffentlicher Grundbücher zu erreichen gesucht. Diese Einrichtung wird auch gegenwärtig aus gleichen Erwägungen gepflegt, wobei in den Einzelheiten mancherlei Abweichungen bestehen. In Preußen beruht die jetzige Regelung und Handhabung des Grundbuchwesens auf dem Grundbuchgesetz vom 5. Mai 1872 und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

§ 9. Unternehmungsformenpolitik.

Die Gütererzeugung — und ebenso der Güterumsatz, der Verkehr und sonstige Zweige wirtschaftlicher Arbeit — wird gegenwärtig in Unternehmungen durchgeführt, und zwar in Einzelunternehmungen oder in Gesellschaftsunternehmungen oder in öffentlichen Unternehmungen. Daß es reine Tatfrage ist, wie weit öffentliche Unternehmungen an der wirtschaftlichen Arbeit des Volkes beteiligt werden sollen, ist schon erwähnt. Bezüglich der privaten Unternehmungen hat der Staat die Aufgabe, die Rechtsgrundsätze für die einzelnen Unternehmungsformen festzustellen und dem Bedürfnis entsprechend für deren weiteren Ausbau und nötigenfalls für die rechtliche Ermöglichung neuer Unternehmungsformen zu sorgen. Außerdem ist die zuverlässige Feststellung der entstehenden und sich auflösenden Unternehmungen, ihrer wesentlichen Grundlagen und Verhältnisse und der hierbei eintretenden Verschiebungen und die Möglichkeit einer zutreffenden Auskunft hierüber für jeden Interessierten zu sichern mit Hilfe einer rechtlich geordneten Registerführung durch öffentliche Organe. Endlich sind etwaige Mißbräuche und volkswirtschaftliche Nachteile, die sich bei den einzelnen Unternehmungsformen zeigen, zu beseitigen oder abzuschwächen.

Die Hauptmasse der hierher gehörigen Bestimmungen ist in den Handelsgesetzbüchern enthalten. Sie befassen sich sowohl mit den Einzelunternehmungen als auch mit wichtigen Formen der Vergesellschaftung, wie offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Aktiengesellschaft u. s. w. Dazu treten noch besondere gesetzliche Regelungen, z. B. für die Gewerkschaft im Bergrecht, für die Genossenschaften, für die Gesellschaften mit be=

schränkter Haftung (deutsches Reichsgesetz vom 20. April 1892), für die Kolonialgesellschaften (deutsches Reichsgesetz von 1888).

Soweit zur Bekämpfung von Nachteilen und Mißbräuchen, über die besonders bei Aktiengesellschaften geklagt worden ist, staatliche Eingriffe nötig erscheinen, kann entweder der Weg staatlicher Konzessionierung oder derjenige gesetzlicher Feststellung von Normativvorschriften gewählt werden. Der letztere Weg wird jetzt überwiegend angewandt, da das Konzessionssystem erfahrungsgemäß schwere Mißbräuche nicht verhindern kann, gleichzeitig aber die Bevölkerung leicht in falsche Sicherheit wiegt und die Staatsgewalt mit einer übergroßen moralischen Verantwortlichkeit belastet.

Die Normativvorschriften bewegen sich namentlich in der Richtung einer schärferen Kontrolle der Gründung und einer strengeren Haftung der verantwortlichen Personen sowie einer größeren Öffentlichkeit der Ergebnisse des Geschäftsgebarens behufs Verhinderung von Verschleierungen; weiterhin wird auf Erschwerung der Ausnutzung der Aktien zu Zwecken des reinen Börsenspiels und auf Ersetzung der Aktiengesellschaften auf bestimmten Gebieten durch geeignetere private oder öffentliche Unternehmungsformen hingearbeitet. Die Wirkung solcher Maßnahmen, die in den einzelnen Ländern naturgemäß verschieden sein müssen, hängt wesentlich davon ab, wie weit die Bevölkerung zu schärferer Kontrolle des Geschäftsgebarens der Gesellschaften und zu strengerer Selbstzucht in bezug auf die Neigung, die Kapitalanlagen zur Erzielung von Spekulationsgewinnen zu benutzen, bereit und im stande ist. Daß die zu Tage getretenen Mißbräuche der großen Bedeutung der gesellschaftlichen Unternehmungen, insbesondere der Aktiengesellschaften für das heutige Wirtschaftsleben nicht Abbruch tun können, versteht sich von selbst. (Vergl. hierzu Band 133 dieser Sammlung — Fuchs, Volkswirtschaftslehre — S. 74 ff.)

§ 10. Konkurrenzpolitik.

Die freie Konkurrenz hat sich mit der Befreiung des Wirtschaftslebens aus der früheren Gebundenheit entwickelt. Sie hat mit wichtigen günstigen Wirkungen auch manche erhebliche Nachteile gebracht. Häufig hat sie zur Anwendung unlauterer Mittel Anlaß gegeben. Für die Volkswirtschaftspolitik erwuchs daraus die Aufgabe, solchen Mißbräuchen entgegenzutreten. Diesem Zwecke dient zunächst eine Reihe von Gesetzen, die einer Täuschung des Publikums in bezug auf bestimmte Waaren vorbeugen wollen, damit aber auch dem unlauteren Wettbewerb entgegentreten. Hierher gehören u. a. die Gesetze über Bezeichnung des Feingehalts von Gold- und Silberwaren, über den Verkehr mit Kunstbutter und Kunstkäse, über den Verkehr mit Wein u. s. w. Dazu treten aus allgemeinen Gesetzen die Vorschriften gegen Firmenmißbrauch (Deutsches Handelsgesetzbuch § 37), gegen unbefugten Gebrauch eines fremden Namens (Deutsches B. G.-B. § 12) und gegen die Gefährdung des Kredites und die Herbeiführung sonstiger Nachteile für Erwerb und Fortkommen durch wahrheitswidrige Behauptung und Verbreitung von Tatsachen (B. G.-B. § 824). Weiterhin dient die ganze Gesetzgebung über den Schutz des geistigen Eigentums (Patent-, Gebrauchsmuster-, Warenzeichenschutz u. s. w.)

zugleich auch dem Kampf gegen Auswüchse der Konkurrenz. Das deutsche Warenzeichengesetz vom 12. Mai 1894 verstärkt die Mittel hiergegen (§ 14—17) noch durch den Schutz gegen widerrechtliche Benutzung des Namens, der Firma und der anerkannten Ausstattung eines anderen auf Waren, Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen u. s. w., gegen die Irreführung über Beschaffenheit und Wert der Waren durch Verwendung öffentlicher Wappen, Ortsnamen und dergleichen und gegen widerrechtliche Bezeichnung ausländischer Waren mit inländischen Firmen, Ortsbezeichnungen u. s. w. Für die Einzelheiten muß auf den besonderen Band dieser Sammlung über den Schutz des geistigen Eigentums verwiesen werden.

Ganz unmittelbar und ohne Beschränkung auf bestimmte Erwerbszweige wendet sich gegen mehrere Arten des unlauteren Wettbewerbes das deutsche Gesetz vom 27. Mai 1896 „zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes“. Das Gesetz ergänzt den schon erwähnten § 824 B. G.-B. durch zivil- und strafrechtliche Vorschriften gegen die Herabsetzung der Konkurrenten. Weiterhin baut es in Ergänzung des § 12 des B. G.-B., des § 37 des H.-G.-B. und des § 14 des Warenzeichengesetzes die zivilrechtliche Haftung bei Namens- und Firmenmißbrauch weiter aus. Ferner geht es mit strafrechtlichen Vorschriften vor gegen den Verrat von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen durch Angestellte, Arbeiter oder Lehrlinge, gegen die Verleitung dazu und gegen die Verwendung solcher verratenen oder auf andere, gegen die Gesetze oder die guten Sitten verstoßende Weise in Erfahrung gebrachten Geheimnisse zu Zwecken des Wettbewerbes. Das Gesetz legt außerdem den Grund zur Bekämpfung von Quantitätsverschleierungen dadurch, daß dem Bundesrat das Recht gegeben ist, für den Verkauf bestimmter Waren im Einzelverkehr gewisse Zahl-, Längen-, Gewichts- und dergleichen Einheiten vorzuschreiben. Endlich bekämpft das Gesetz mit zivil- und strafrechtlichen Vorschriften die unehrliche, also mit unwahren oder irreführenden Angaben arbeitende Reklame. Dabei ist auch ein Konkurrent, der nicht selbst durch solche Reklame in seinen Rechten verletzt ist, und weiter jeder Interessentenverband befugt, die gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Sonst bedarf es dazu eines Antrages des Verletzten. Auch in Frankreich, Belgien, Italien, Großbritannien, der Schweiz, den Vereinigten Staaten von Amerika sind gewisse Arten unlauteren Wettbewerbes durch Spezialgesetze bekämpft worden. Im übrigen hat die dortige Rechtsprechung den Begriff der „concurrence déloyale“ zu einem ausgedehnten zivilrechtlichen Schutz der in ihren berechtigten Geschäftsinteressen Bedrohten zu verwerten gewußt. In Deutschland und Österreich hat die Rechtsprechung eine gleiche Entwicklung nicht genommen, so daß hier das Eingreifen mit neuen gesetzlichen Bestimmungen nötig geworden ist; in Österreich sind sie aber noch nicht so weit ausgebaut wie in Deutschland.

Die neuere Entwicklung hat der Volkswirtschaftspolitik noch eine ganz anders geartete Aufgabe gestellt, nämlich die Auseinandersetzung mit der durch Kartelle und Trusts herbeigeführten Selbsthilfe gegen übermäßige Konkurrenz und mit der hierdurch bewirkten Konkurrenzbeschränkung. Die Trusts, eine sehr straffe Form der Zusammenfassung gleichartiger Betriebe, sind im wesentlichen eine Erscheinung des amerikanischen Wirtschaftslebens und haben dort trotz der gegen sie gerichteten Gesetze verschiedener Staaten der Union große

Fortschritte gemacht, allerdings unter Umgestaltung ihrer Organisation. Inzwischen ist dort erkannt, daß Trustverbote ohne Erfolg sind, weil man ihnen durch andere Formen der Konzentration ausweichen kann. Daher richten sich jetzt umfangreiche Bestrebungen namentlich auf Herbeiführung größerer Öffentlichkeit über das Geschäftsgebaren der Trusts. In Deutschland und anderen europäischen Staaten ist die losere Form der Kartelle (Syndikate), die den Betrieb der einzelnen beteiligten Unternehmer als solchen nicht unmittelbar beeinflußt, von der Selbsthilfe gegen übermäßige Konkurrenz benutzt worden, wobei sich sehr verschiedene Formen dieser Organisationen entwickelt haben. Auch gegen sie wird vielfach ein Einschreiten der Gesetzgebung verlangt, ohne daß es bis jetzt möglich gewesen wäre, einen wirksamen, aber das Berechtigte der Organisation nicht zerstörenden Weg dazu ausfindig zu machen. In Österreich ist 1897 ein Gesetzentwurf vorgelegt, der die Kartelle der Staatsaufsicht unterstellen will, soweit sie sich auf bestimmte, der indirekten Steuer unterliegende Erzeugnisse, wie Zucker, Salz, Mineralöl, Bier, Branntwein, beziehen. Er ist bis jetzt noch nicht erledigt. Der Hauptvorwurf, der in Deutschland neuerdings gegen die Kartelle erhoben ist, geht darauf, daß sie Brennstoffe und Halbfabrikate im Auslande billig verkaufen und die dortige Konkurrenz dadurch stärken, im Inlande aber zu hohe Preise fordern. Bei der Beratung des neuen deutschen Zolltarifs war als ein Mittel dagegen mehrfach die Aufhebung der Zölle auf die entsprechenden Waren bei einem derartigen Verhalten der Kartelle empfohlen worden. Zur Annahme gelangte der Vorschlag nicht, weil die Voraussetzungen, unter denen eine so einschneidende Maßregel anzuwenden sein würde, nicht mit hinreichender Bestimmtheit bezeichnet werden konnten, weil es weiter bedenklich erschien, durch die Aufhebung des Zolles auch diejenigen Produzenten zu schädigen, die an dem betreffenden Verhalten nicht beteiligt sind, und weil es endlich als unmöglich angesehen wurde, den billigeren Verkauf nach dem Auslande, der auch sonst vielfach vorkommt, dann mit Aufhebung des Zolles zu beantworten, wenn er von einem Kartell ausgeht, aber nicht auch dann, wenn er von nicht kartellierten einzelnen Firmen durchgeführt wird. Hier liegt in der Tat eine große Schwierigkeit, der nur dadurch zu begegnen wäre, daß das ganze Wirtschaftsleben unter strenge behördliche Kontrolle genommen wird. Inzwischen hat sich die Erkenntnis Bahn gebrochen, daß für ein gesetzliches Einschreiten, falls es überhaupt nötig werden sollte, die wichtigste Vorbedingung, nämlich eine genaue Erforschung der tatsächlichen Verhältnisse, noch fehlt. Erst nach Lösung dieser Aufgabe kann die Frage geprüft werden, ob tatsächlich ein Anlaß zum Eingreifen der Gesetzgebung vorliegt. Dementsprechend ruft das Reichsamt des Innern seit Anfang 1903 in gewissen Abständen Vertreter aller beteiligten Kreise zu kontradiktorischen Verhandlungen über wichtige Kartelle zusammen. Dadurch wird es möglich, in unbeengter und unbeeinflußter Rede und Gegenrede eine Klärung über Gestaltung, Organisation, Verhalten und Wirkungen dieser Kartelle herbeizuführen.

Drittes Kapitel.

Besondere Gütererzeugungspolitik.

§ 11. Bodenbewirtschaftungspolitik; Jagd- und Fischereipolitik.

Die schon besprochene Boden- und Eigentums-Politik hat vielfach auch Einfluß auf die Bodenbewirtschaftung, als deren Hauptform die Landwirtschaft erscheint. Die Wahrnehmung der öffentlichen Interessen in bezug auf die Landwirtschaft verlangt aber noch nach vielen anderen Richtungen ein staatliches Eingreifen. Denn die Landwirtschaft ist nicht nur noch immer der verhältnismäßig umfangreichste Erwerbszweig der Bevölkerung, dem kein einzelner Zweig auch der großen Industrieen an Zahl der Beschäftigten gleichkommt, und die unmittelbare Grundlage der Existenz für mehr als ein Drittel der deutschen Bevölkerung, sondern auch eine wichtige Voraussetzung der wirtschaftlichen und politischen Selbständigkeit des Volkes. Eine gesunde Entwicklung der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft entspricht deshalb dem Gesamtinteresse. Hierzu bedurfte es nicht nur der Befreiung der ländlichen Bevölkerung aus der früheren Gebundenheit neben der schon erwähnten Lösung des Bodens aus den alten gebundenen Verhältnissen, sondern auch einer guten Ausgestaltung des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens (vergl. § 5), einer zweckmäßigen Regelung des landwirtschaftlichen Kredit-, Genossenschafts- und Vereinswesens, einer wirksamen Organisation der Interessenvertretung, der Anregung und Begünstigung von Fortschritten der landwirtschaftlichen Technik und der wirtschaftlichen Organisation der Landwirtschaft, ferner der Fürsorge für Erhaltung der Gesundheit der Viehbestände durch Entwicklung und Organisation des Tierarzneiwesens, durch Abwehrmaßregeln gegen Einschleppung und Verbreitung von Viehseuchen, weiter auch gewisser verkehrs- und zollpolitischer Maßregeln u. s. w. Da ein besonderer Band der Sammlung die Landwirtschaft behandeln wird, braucht hier auf die Einzelheiten nicht eingegangen zu werden.

Wichtige Interessen der Volkswirtschaft verbinden sich auch mit der forstwirtschaftlichen Bodenbenutzung. Die Wälder sind sowohl durch Holz-, Jagd- und Weidenutzung, als auch durch ihre Bedeutung für den Bodenschutz (vergl. § 7) und für die klimatischen Verhältnisse der Volkswirtschaft von besonderem Werte. Gerade beim Forstbetriebe ist aber die Versuchung zum Raubbau, also zu einer der Volkswirtschaft nachteiligen Betriebsweise und einer schädlichen Abholzung der Wälder besonders groß, weil zwischen Aussaat und Ernte die Frist sehr lang ist. Dieser Versuchung kann der Privatbetrieb schwer widerstehen, besonders dann, wenn der Waldbesitz sehr zersplittert ist. Eine solche Zersplitterung ist schon aus betriebstechnischen Gründen zu beklagen, weil der Wald im allgemeinen nur bei extensivem Betrieb mit Vorteil bewirtschaftet werden kann. Auch beim Gemeindewald, wenn er als Nutzwald behandelt wird, ist die Gefahr vorhanden, daß das augenblickliche finanzielle Interesse über die volkswirtschaftlichen Rücksichten hinweggeht. Die Aufgabe der Forstwirtschaftspolitik ist, einer solchen Gefährdung der vorhandenen Wälder vorzubeugen. Zu dem Zwecke hat sich der Staat vielfach ein bestimmtes

Aufsichtsrecht über alle nichtstaatlichen Wälder vorbehalten. Bei den Privatwaldungen ist die unmittelbare Beeinflussung durch den Staat gegen früher erheblich eingeengt worden. Bei den Gemeindewaldungen ist sie noch in scharf ausgeprägter Form vorhanden. (Über die Einzelheiten vergl. Band 106 — Schwappach, Forstwissenschaft — S. 150 ff.)

Eine besondere Waldnutzungsart, die J a g d, hat in Deutschland eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung nicht mehr. Früher war sie eine der wichtigsten Nutzungsarten, was in östlicher gelegenen Ländern noch jetzt zutrifft. Die Jagdberechtigung — ursprünglich frei, später von den Fürsten als Regal beansprucht und gehandhabt und außer ihnen auch besonders Privilegierten zustehend — war in Frankreich bis zur großen Revolution, in Deutschland bis 1848 nicht durch die Grenzen des eigenen Bodens des Jagdberechtigten begrenzt. Alsdann wurde sie dem Grundeigentümer als solchen eingeräumt; nur in Mecklenburg-Schwerin besteht noch in erheblicher Ausdehnung das grundherrschaftliche Jagdrecht auf fremdem Boden. Die Jagdberechtigung der Grundeigentümer als solcher ist in mehrfacher Richtung nachteilig gewesen. Sie wurde deshalb zwar nicht grundsätzlich beseitigt, aber in verschiedenen Ländern dadurch in ihrer Wirksamkeit beschränkt, daß die Jagdausübung von bestimmten Vorbedingungen abhängig gemacht wurde. Außer auf ganz umfriedeten Grundstücken, auf denen die Jagd dem Eigentümer unter allen Umständen zusteht, wird vielfach für die Jagdausübung auf eigenem Boden eine bestimmte Mindestfläche zusammenhängenden Grundbesitzes verlangt, z. B. in Preußen nach dem Gesetz vom 7. März 1850 76,6 ha, in Bayern im Flachlande 81,8 ha, im Hochgebirge 136,3 ha, in Österreich-

Ungarn 115 ha u. s. w. Kleinere Flächen werden zu Jagdbezirken zusammengefaßt, in welchen die Gemeinde oder die Jagdgenossenschaft der beteiligten Grundbesitzer entweder selbst oder durch Verpachtung die Jagd ausübt. Weiter bedarf es zur Jagdausübung der Lösung eines auf eine bestimmte Person lautenden amtlich ausgestellten Jagdscheines; die Ausstellung muß bestimmten Personen, z. B. Geisteskranken, und kann anderen, z. B. Minderjährigen, Verschwendern u. s. w., verweigert werden. Für die Ausstellung wird eine Gebühr verlangt, z. B. in Preußen und Bayern 15 Mk., in Sachsen 12 Mk., in Württemberg 20 Mk. u. s. w. Auch in England, wo das Jagdrecht seit 1831 als Zubehör des Grundeigentums gilt, und in Italien, wo an sich jedermann überall jagen kann, wird ein Jagdschein gefordert, ebenso in Frankreich, wo eine Mindestfläche des Jagdgebietes nicht besteht. Zur Verhinderung planlosen Abschießens des Wildes sind gesetzliche Vorschriften über Schonzeiten und dementsprechend über die amtliche Festsetzung und Veröffentlichung des Beginnes und des Schlusses der Jagd für die einzelnen Wildarten ergangen. Nur die durch Gesetz oder Verordnung als jagbar bezeichneten Tierarten dürfen auf der Jagd erlegt werden. Weiterhin sind hier zu erwähnen die reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften — entweder allgemeiner Art oder besonders für diesen Gegenstand ergangen — über die Pflicht des Jagdberechtigten zum Ersatz des Schadens, den das Wild auf fremden Grundstücken anrichtet.

Der Bodenverwertung reiht sich die F i s c h e r e i an. Die natürliche („wilde") Fischerei, die sich auf die Wassertiere in nicht künstlich gebildeten (nicht „geschlossenen") Gewässern erstreckt, ist als Seefischerei in einer Entfer-

nung von mindestens 3 Seemeilen von der Küste nach völkerrechtlichen Grundsätzen jedermann freigegeben. Die Küstenfischerei — bis zu einer Entfernung von 3 Seemeilen von der Küste — ist in der Regel den Anwohnern des Küstenstaates vorbehalten. Die Berechtigung zur Binnenfischerei — also zur Fischerei auf Binnengewässern — steht teils dem Staat, teils den Gemeinden, teils den Uferanliegern, teils auch auf Grund alter Privilegien bestimmten Berechtigten zu. Da eine zu große Zersplitterung bei Ausnutzung der zur Fischerei geeigneten Gewässer der Erhaltung und Entwicklung des Fischbestandes nachteilig ist, haben verschiedene Staaten die — unter Umständen zwangsweise erfolgende — Bildung von Fischereigenossenschaften vorgesehen. Dazu treten mancherlei Vorschriften über Schonrevier und Schonzeiten, über Abwehr von Nachteilen, die durch Benutzung des Wassers zu gewerblichen, landwirtschaftlichen oder Verkehrszwecken, durch Wasserbauten, durch fischfressende Tiere oder auch durch bestimmte Fangarten und durch Wegfangen zu junger Tiere entstehen können. Fast durchweg wird die Ausübung der Fischerei von der Lösung besonderer Fischereikarten abhängig gemacht. Dazu tritt noch die Notwendigkeit, die private, namentlich von Fischereivereinen durchgeführte Tätigkeit für Erhaltung und Verbesserung des Fischbestandes, für Entwicklung neuer oder die Wiederentwicklung vernichteter, wertvoller Fischarten anzuregen und nötigenfalls mit Geldmitteln zu unterstützen. In Deutschland sieht der Reichshaushaltsetat hierfür besondere Mittel vor, 1903 z. B. 85000 Mk. Bei der Hochseefischerei, der mit Recht jetzt allgemein eine große Bedeutung für die Vokswirtschaft beigemessen wird, tritt das Bedürfnis zum Eingreifen auch mit Geldmitteln noch schärfer hervor, weil zu einem rationellen Betriebe verhältnismäßig große Kapitalaufwendungen nötig sind und weil gleichzeitig das Risiko dieses Betriebes sehr erheblich ist. Durch Gewährung von Prämien für Bau und Ausrüstung von Fischereifahrzeugen, durch Fangprämien, durch Erleichterung von Hafen- und dergleichen Gebühren, durch Beförderung der Versicherung, durch Anlage von besonderen Fischerhäfen, durch Vornahme oder Förderung einschlägiger wissenschaftlicher Untersuchungen und praktischer Versuche u. s. w. sucht deshalb die staatliche Politik hier fördernd einzugreifen. Frankreich hat sich in dieser Richtung schon seit längerer Zeit in umfassender Weise betätigt. Auch Deutschland hat sich der Aufgabe in wachsendem Maße gewidmet und seit 1887 in den Reichshaushaltsetat eine besondere Position „zur Förderung der Seefischerei" eingestellt. Die bereitgestellten Mittel sind nach dem Etat für 1903 400000 Mk., ein Betrag, der schon seit einer Reihe von Jahren in dem Etat wiederkehrt. Im ganzen hat die deutsche Hochseefischerei unter dem Einfluß dieser Fürsorge beträchtliche und erfreuliche Fortschritte gemacht.

§ 12. Bergbaupolitik.

Die allmähliche Aufzehrung der im Boden gelagerten nutzbaren Mineralien, die besondere Art und die eigenartigen Bedingungen, Voraussetzungen und Gefahren der bergmännischen Arbeit, die große Versuchung zum Raubbau, die Einwirkung auf die Oberfläche und dergleichen haben den Bergbau schon früh zum Gegenstande staatlicher Beeinflussung gemacht.

Das Verfügungsrecht über die im Boden enthaltenen Mineralien ist in England — mit der tat-

sächlich bedeutungslosen Ausnahme der Gold- und Silberbergwerke — und in den Vereinigten Staaten ein Zubehör zum Grundeigentum. Auf dem europäischen Festland ist dagegen dies Verfügungsrecht, soweit nicht gewisse Mineralien ausgenommen sind, vom Grundeigentum getrennt, eine schon sehr alte Einrichtung. Das Bergregal der Landesfürsten — das frühere Ergebnis dieser Trennung — besteht nicht mehr. Es ist jetzt an sich jedem möglich, das Verfügungsrecht über bergmännische Mineralien zu erlangen, sofern er die gesetzlichen Bedingungen erfüllt. Doch bedarf es dazu einer Verleihung durch den Staat. Das Schürfen, d. h. das Suchen nach verleihbaren Mineralien, muß sich der Grundeigentümer gefallen lassen. Eines Schürfscheines bedarf es nach preußischem Rechte nicht. Wer nachweist, daß er vor Einbringung seines Verleihungsgesuches (der „Mutung") ein verleihbares Mineral entdeckt hat, hat Anspruch auf Verleihung eines bestimmten „Bergwerksfeldes". Die Ausübung des Betriebes steht nur denen zu, welche die erforderliche Befähigung nachweisen können. Vor der Betriebseröffnung ist in Preußen, Sachsen, Frankreich u. s. w. der Betriebsplan einzureichen und behördlich zu genehmigen. Der Betrieb unterliegt eingehenden sicherheitspolizeilichen Vorschriften und ist einer besonderen Bergaufsicht (vergl. § 6) unterstellt. Für die Vergesellschaftung zum Zweck des Bergbaubetriebes hat sich eine eigenartige Gesellschaftsform, die „Gewerkschaft", herausgebildet. Die auf den Bergbau bezüglichen gesetzlichen Vorschriften sind im wesentlichen innerhalb Deutschlands gleichartig, da die Grundsätze des preußischen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, ergänzt durch Novelle vom 24. Juni 1892, mit wenigen Änderungen in das Bergrecht der

meisten deutschen Staaten aufgenommen sind. Das sächsische Berggesetz vom 16. Juni 1868 nimmt eine Sonderstellung ein.

Die großen öffentlichen Interessen, die sich an den Bergbau knüpfen, haben vielfach zur Befürwortung der Verstaatlichung wenigstens bestimmter Gruppen des Bergbaues, wie des Kohlen- und des Kalibergbaues, geführt. Die Frage läßt sich nicht nach grundsätzlichen Erwägungen entscheiden, sondern nur nach Zweckmäßigkeitsrücksichten. In Deutschland hat sich der Verstaatlichungsgedanke nicht durchsetzen können. Dagegen ist in Deutschland — ebenso in Österreich-Ungarn und Rußland — der Staat in erheblichem Umfange im Wettbewerb mit der Privattätigkeit am Bergbau beteiligt und führt den Betrieb seiner Gruben durch eigene Organe durch, da eine Verpachtung wegen der großen Versuchung zum Raubbau nicht zweckmäßig ist.

Für die Einzelheiten muß auf den besonderen Band über Bergbau verwiesen werden.

§ 13. Gewerbepolitik.

Unter Gewerbe ist hier der Teil der Sachgütererzeugung zu verstehen, der nicht der Bodenbewirtschaftung oder dem Bergbau zuzurechnen ist, also das, was unter der Bezeichnung „stoffveredelnde Gewerbe" zusammengefaßt zu werden pflegt. Die erste Aufgabe der Gewerbepolitik ist die Festsetzung der allgemeinen Rechtsgrundlage der gewerblichen Tätigkeit („Gewerbeverfassung"). Die Volkswirtschaften haben sich zunächst damit begnügt, die zünftlerische Organisation der gewerblichen, damals im wesentlichen handwerksmäßigen Arbeit beizubehalten. Das erschien um so un-

bedenklicher, als unter der Herrschaft dieser Organisation das städtische Handwerk im 14. und 15. Jahrhundert zu großer Blüte gelangt war. Es lag noch kein Grund vor, an der Brauchbarkeit der in den Städten bewährten und erprobten Zunftverfassung auch innerhalb des weiter ausgreifenden Umkreises der Volkswirtschaft zu zweifeln. Aber die Verhältnisse verschoben sich nach und nach. Die alte Organisation der gewerblichen Arbeit wurde in ihrem Bestande durch die aufkommenden neuen Bedürfnisse des Wirtschaftslebens gefährdet. Im Kampf um ihre Existenz gelangte sie zu Übertreibungen in der Ausgestaltung und Handhabung von Beschränkungen der Bewegungsfreiheit, die bei den früheren engeren Verhältnissen nützlich gewirkt hatten. Das aber brachte die Zunftorganisation in Gegensatz zu den Absichten der Volkswirtschaftspolitik. Diese sah mehr und mehr in einer nicht mehr durch das lokale Interesse bedingten gewerblichen Produktion eine wesentliche Stütze des Wohlstandes und der Steuerkraft des Landes. Deshalb schritt die Gesetzgebung vereinzelt schon im 16. und schärfer und häufiger im 17. und 18. Jahrhundert gegen Mißbräuche im Zunftwesen ein und behandelte schließlich grundsätzlich die Zunftrechte und Zunftvorrechte nur noch insoweit als gültig, als sie vom Staat ausdrücklich anerkannt waren. Die neu aufkommenden Gewerbezweige wurden als nicht zünftig angesehen und blieben deshalb dem Einfluß der Zünfte entzogen. Der Staat selbst nahm für die nichtzünftigen Gewerbe das Recht in Anspruch, die Zulassung zum Gewerbebetriebe zu gewähren („Konzessionssystem“), und gleichzeitig wandte er seine besondere Aufmerksamkeit der Leitung und Beeinflussung der gewerblichen Arbeit des Volkes zu.

Mit den großen Fortschritten der Produktions-

technik seit Mitte des 18. Jahrhunderts bahnte sich der Übergang zur großgewerblichen Betriebsweise an, und diese konnte weder in der Zunftverfassung noch im Konzessionssystem eine geeignete Rechtsgrundlage finden. Das führte dazu, daß nicht nur das Zunftwesen, sondern überhaupt die rechtliche Gebundenheit der gewerblichen Arbeit dem System der — auch von der Theorie geforderten — Gewerbefreiheit weichen mußte. Die Gesetzgebung hat die grundsätzliche Anerkennung der Gewerbefreiheit als des maßgebenden Systems der Gewerbeverfassung in Frankreich während der Revolution, in der Mehrzahl der Länder im 19. Jahrhundert ausgesprochen. In Preußen geschah das durch das Edikt vom 2. November 1810 und durch das Gesetz vom 7. September 1811. Die preußische Gewerbe-Ordnung von 1845 stellte sich auf den gleichen Boden. Infolge des starken Andrängens der Handwerker gegen die Gewerbefreiheit wurde 1849 wieder eine weitgehende Beschränkung eingeführt. In den 60er Jahren vollzog sich eine Umgestaltung in der Richtung auf die Gewerbefreiheit. Entsprechende Maßregeln erfolgten auch in anderen deutschen Staaten, und die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (jetzt Reichsgewerbe-Ordnung) brachte den Grundsatz der Gewerbefreiheit allgemein zur Geltung. Derselbe Grundsatz beherrscht das Gewerberecht fast aller Kulturstaaten. In Österreich war er in die Gewerbe-Ordnung von 1859 aufgenommen; die Gesetze von 1883 und 1885 haben ihn aber bedeutend eingeschränkt.

Der wesentliche Inhalt des Grundsatzes der Gewerbefreiheit ist, daß jedermann an sich zum Gewerbebetriebe zugelassen ist. Die früheren ausschließlichen Gewerbeberechtigungen und die Zunftvorrechte bezüglich der

Zulassung zum Gewerbebetriebe sind in der Hauptsache beseitigt. Damit ist aber nicht die völlige Freiheit bei der Ausübung des Gewerbes gegeben. Die sicherheits-, feuer-, sittenpolizeilichen und ähnliche Beschränkungen, die Vorschriften zum Schutz der Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter, die Bestimmungen über die Sonntagsruhe und dergleichen schränken die Freiheit bei der Ausübung des Gewerbes in vielen Beziehungen ein. Die grundsätzliche Freiheit der Zulassung zum Gewerbebetriebe wird auch nicht verletzt durch gewisse Ordnungsvorschriften über Anzeige der Betriebseröffnung und ähnliches, ebensowenig durch die Besteuerung des Gewerbebetriebes. Auch darin liegt keine Verletzung des Grundsatzes, daß Anlagen, die durch die Lage und Beschaffenheit der Betriebsstätte mit erheblichen Nachteilen, Gefahren oder Belästigungen für die Nachbarn oder für die Bevölkerung überhaupt verbunden sind, nur mit behördlicher Genehmigung errichtet werden dürfen. Das gleiche gilt für die Tatsache, daß gewisse Gewerbe, deren völlige Freigebung zu Gefahren und Nachteilen führen muß, der Konzessionspflicht unterworfen bleiben oder werden. Der wesentliche Unterschied gegen die frühere Gewerbeverfassung liegt darin, daß alle solche Beschränkungen der Zulassung als Ausnahme erscheinen und deshalb auf besondere gesetzliche Vorschriften gestützt sein müssen. Der Umfang der gesetzlichen Einschränkungen ist nicht nur in den einzelnen Ländern sehr verschieden; er wechselt auch in demselben Lande im Laufe der Zeit. In Deutschland ist durch verschiedene der zahlreichen Ergänzungs- und Abänderungsgesetze zur Gewerbeordnung der Kreis der genehmigungspflichtigen Gewerbe erheblich ausgedehnt worden. Der maßgebende Grundsatz der Gewerbefreiheit ist aber dabei erhalten worden.

Mit der Aufgabe der Regelung der rechtlichen Grundlagen für die gewerbliche Arbeit verbindet sich bei den entwickelten Verkehrsverhältnissen unserer Zeit zugleich die weitere Aufgabe, eine möglichste Einheitlichkeit des Gewerberechtes herbeizuführen und zu sichern. Das hat die neuere Gesetzgebung der einzelnen Kulturstaaten im wesentlichen erreicht. In Deutschland ist durch die Erhebung der Gewerbe-Ordnung zum Reichsgesetz die Einheitlichkeit des Gewerberechts im Reichsgebiet in allen wesentlichen Punkten sichergestellt.

Die einzelnen Gruppen der gewerblichen Arbeit erfordern noch mancherlei besondere volkswirtschaftspolitische Maßnahmen. Namentlich für das Handwerk hat sich das als notwendig erwiesen. In bezug auf das Handwerk hat denn auch die deutsche Gewerbeordnung wichtige Ergänzungen und Änderungen erfahren. Abgesehen von dem Lehrlings- und Prüfungswesen — vergl. § 5 — richtet sich das Streben der neueren Gesetze seit Anfang der 80er Jahre namentlich darauf, den korporativen Verbänden des Handwerks, den Innungen, wieder eine größere Bedeutung zu verschaffen. Die Gewerbe-Ordnung von 1869 enthielt nur sehr kärgliche Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Innungen. Das Gesetz vom 18. Juli 1881 erweiterte unter gleichzeitiger Verstärkung der Staatsaufsicht die Befugnisse der Innungen, verlieh ihnen und ihren Mitgliedern gewisse Vorrechte, stellte Grundsätze für Innungsausschüsse und Innungsverbände auf und gab den höheren Verwaltungsbehörden das Recht, durch Verfügung die Tätigkeit der Innungen hinsichtlich des Lehrlingswesens und der Lehrlingsstreitigkeiten auch auf Nichtmitglieder auszudehnen. In die Redaktion der Gewerbe-Ordnung vom 1. Juli 1883 gingen diese

Grundsätze über. Sie bildeten die Grundlage für weitere Maßnahmen zur Erhöhung des Einflusses und der Bedeutung der Innungen. Laut Gesetz vom 8. Dezember 1884 kann den Mitgliedern einer Innung durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde die ausschließliche Befugnis zum Halten von Lehrlingen in den betreffenden Gewerben beigelegt werden. Nach dem Gesetz vom 26. April 1886 kann der Bundesrat den Innungsverbänden Korporationsrechte beilegen. Das Gesetz vom 6. Juli 1887 erlaubt den Innungen, auf Grund einer Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde auch Nichtmitglieder zu den Ausgaben für Herbergswesen, Fachschulen und Schiedsgerichte heranzuziehen. Bei alledem waren aber die Innungen freiwillige Organisationen geblieben. Das Gesetz vom 26. Juli 1897 läßt zwar die Form der freiwilligen Innungen als die normale bestehen; aber unter bestimmten Voraussetzungen — insbesondere Zustimmung der Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden — kann die höhere Verwaltungsbehörde auch Zwangsinnungen einrichten. Die Aufgaben der Zwangsinnungen entsprechen im wesentlichen denen der freien Innungen und müssen sich richten auf Pflege des Gemeingeistes und Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Mitgliedern, auf Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen (Gehilfen), auf Fürsorge für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis, auf Regelung des Lehrlingswesens und Fürsorge für Lehrlingsausbildung, auf Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen. Dazu treten noch freiwillige Aufgaben: Einrichtungen zur Förderung der Meister-, Gesellen- und Lehrlingsausbildung, besonders Schulen; Veranstaltung von Gesellen- und

Meisterprüfungen und Ausstellung von Prüfungszeugnissen; Errichtung von Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und anderen Unterstützungskassen; Errichtung von Schiedsgerichten für Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen; Errichtung gemeinschaftlicher Geschäftsbetriebe. Den Zwangsinnungen ist das letztere nicht gestattet; eine lediglich anregende Tätigkeit dürfen sie jedoch in dieser Richtung entfalten. Zur Teilnahme an Unterstützungskassen, die den Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes § 73 nicht entsprechen, dürfen die Zwangsinnungen ihre Mitglieder gegen deren Willen nicht verpflichten. Die Verleihung besonderer Vorrechte an die Innungen durch die höhere Verwaltungsbehörde ist in Wegfall gekommen.

An der Erfüllung der Aufgaben und an der Verwaltung der Innung nehmen die Gesellen der Innungsmeister durch gewählte Gesellenausschüsse teil. Diese Mitwirkung findet kraft Gesetzes bei der Regelung des Lehrlingswesens und bei der Gesellenprüfung sowie bei Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen statt, für welche die Gesellen Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen oder die zu ihrer Unterstützung bestimmt sind. Im übrigen bestimmt das Innungsstatut das Nähere. Innungsausschüsse und Innungsverbände sind behufs Herbeiführung gemeinsamer Tätigkeit sowohl bei freien als bei Zwangsinnungen zuläßig.

Außer der Neuregelung des Innungswesens hat das Gesetz von 1897 die Organisation des Handwerks noch durch Einführung und Regelung einer besonderen Interessenvertretung in Gestalt der Handwerkskammern zu fördern gesucht. Ihre Errichtung erfolgt durch Verfügung der Landes-Zentralbehörde. Die

Mitglieder werden von den Innungen und gewerblichen Vereinigungen des Kammerbezirks gewählt. Den Handwerkskammern sind auch gewisse Verwaltungsobliegenheiten übertragen, wie nähere Regelung des Lehrlingswesens, die Überwachung der Durchführung der Vorschriften über das Lehrlingswesen, Bildung von Prüfungsausschüssen zur Abnahme der Gesellenprüfung u. s. w. Sie können auch Fachschulen errichten und unterhalten und andere Veranstaltungen zur Förderung der Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge treffen. Auch bei den Handwerkskammern sind Gesellenausschüsse zu errichten; sie haben beim Erlaß von Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens, bei Entscheidungen über Beanstandung von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse, bei Gutachten und Berichten über Gesellen- und Lehrlings-Verhältnisse und -Angelegenheiten mitzuwirken.

Die Neuerungen, die durch das Gesetz von 1897 hiernach in die Gewerbe-Ordnung (§ 81—104n) gebracht sind, beschränken ohne Frage die Bewegungsfreiheit der Handwerker. Aber die Zulassung zum Gewerbebetriebe als solche wird dadurch nicht berührt. Über die tatsächliche Wirkung der neuen Organisationen ist ein abschließendes Urteil noch nicht möglich. Die Wirkung hängt wesentlich von dem Geiste ab, mit dem die Handwerker in den einzelnen Bezirken den vom Gesetz geschaffenen Rahmen zu handhaben wissen. Es fehlt zur Zeit nicht an ungünstigen, aber auch nicht an günstigen Erfahrungen; beide sind aber noch von kurzer Dauer. Derartige Organisationen brauchen geraume Zeit, um zur vollen Geltung und Wirkung zu kommen. Die Schaffung einer besonderen Interessenvertretung ist an sich ohne Zweifel ein Fortschritt.

Die Mittel, mit denen die Volkswirtschaftspolitik in die Verhältnisse des Handwerks eingreifen kann, sind mit den vorstehend und den in § 5 erwähnten nicht erschöpft. Es bedarf auch der Anregung, Förderung und unter Umständen auch der Geldunterstützung des genossenschaftlichen Zusammenschlusses der Handwerker, um dadurch ein zweckmäßigeres Vorgehen beim Bezuge der Rohstoffe, beim Verkauf der Erzeugnisse, bei Befriedigung des Kreditbedürfnisses u. s. w. zu erleichtern. In Preußen ist durch die Errichtung der Zentralgenossenschaftskasse ein Weg finanzieller Förderung auch der Handwerkergenossenschaften gebahnt worden. Im übrigen ist hier wie in anderen deutschen Staaten und in Österreich mancherlei geschehen, um durch Belehrung und Anregung den genossenschaftlichen Zusammenschluß im Handwerk zu fördern. Auch mit Heranziehung von Genossenschaften zu Arbeiten und Lieferungen für öffentlichen Bedarf sind Versuche gemacht. Dazu treten umfassende Bemühungen, geeignete Motoren, neue Werkzeuge und Arbeitsmethoden einzubürgern durch ihre Vorführung in Ausstellungen, durch Unterweisung in ihrem Gebrauch, durch Erteilung von Rat und Auskunft bei ihrer Beschaffung und auch durch Erleichterung ihrer Anschaffung und dergleichen. In diesen Beziehungen ist neuerdings das Vorgehen Österreichs mit Hilfe seines besonderen „Gewerbeförderungsdienstes“ beim technologischen Gewerbemuseum in Wien und der entsprechenden Organe in anderen Orten besonders beachtet worden. Auch alles, was zur Förderung und Pflege des Geschmacks dient, kommt dem Handwerk zu gute.

Weit weniger faßbar als das Handwerk ist die H a u s i n d u s t r i e für volkswirtschaftspolitische Maßnahmen. Die herrschende Auffassung betrachtet die Haus-

industrie vornehmlich unter sozialpolitischem Gesichtswinkel. Sie verlangt deshalb behufs Beseitigung der in der Tat oft äußerst betrübenden Zustände die Ausdehnung der Arbeiterschutzgesetze auf die hausindustriellen Betriebe oder aber, da dies auf sehr große Schwierigkeiten stößt, die Ersetzung der hausindustriellen Betriebsform durch andere, den Schutzbestrebungen zugänglichere Formen. Die sozialpolitischen Mißstände hausindustrieller Betriebe sind in der Hauptsache die Wirkung ihrer ungünstigen wirtschaftlichen Lage. Ließe sich diese bessern, so würde von selbst die Hausindustrie auch in sozialpolitischer Beziehung wieder in andere Bahnen einlenken können. In vielen Fällen ist ein solcher Weg tatsächlich verschlossen, da gegenüber der technischen und wirtschaftlichen Überlegenheit der konzentrierten Großbetriebe (Fabriken) die Hausindustrie nicht wieder in die Höhe kommen kann. Gleichwohl ist eine ausnahmslose Abwendung von dieser Betriebsform nicht erwünscht. In manchen, vom großen Verkehr nicht erfaßten, in ihren wirtschaftlichen Hilfsmitteln beschränkten Gegenden kann die Entwicklung hausindustrieller, mehr dem Kunstgewerbe zuneigender Beschäftigungen einen erstrebenswerten Fortschritt bedeuten. Wo diese Voraussetzungen zutreffen, wird Anregung und Unterstützung seitens der Staatsgewalt einem Widerspruche nicht begegnen.

Das eigentliche Großgewerbe, die Industrie, bedarf im allgemeinen so unmittelbarer staatlicher Förderung nicht. Soweit sie auf staatliche Förderung angewiesen ist, kommen namentlich Maßregeln der Verkehrs-, weiter auch der Unterrichts-, der Handels-, der Zoll- und Steuerpolitik in Betracht.

Viertes Kapitel.

Güterverbrauchspolitik.

§ 14. Unmittelbare Beeinflussung des Verbrauchs.

Der Verbrauch zersplittert sich viel mehr, als die Erzeugung der Güter. Seine unmittelbare Beeinflussung durch die Staatsgewalt begegnet deshalb besonderen Schwierigkeiten, soweit es sich um den „unmittelbaren Verbrauch", also den eigentlichen Genußverbrauch handelt. Gleichwohl hat die Staatsgewalt früher in ausgedehntem Maße eine solche Beeinflussung versucht. Dies Bestreben äußerte sich in zwei Richtungen. Die erste besteht darin, daß die Staatsgewalt die Versorgung der Bevölkerung mit notwendigen Nahrungsmitteln selbst in die Hand nahm. Namentlich das Getreide hat zu solchen Maßnahmen Anlaß gegeben. Im Altertum verkaufte der Staat Getreide zu billigen Preisen; auch unentgeltliche Hingabe des Getreides an die Bürger kam vor, besonders in Rom, wo sie namentlich in der Kaiserzeit in großem Umfange stattfand. Im Mittelalter war die städtische Politik bemüht, den Bürgern die Deckung ihres Hausbedarfs an Getreide durch bestimmte Regelung des Getreideverkehrs und -Handels zu sichern. In der Zeit des Merkantilsystems dienten dem gleichen Zwecke u. a. staatliche Magazine, zum Teil auch die vom Staat erzwungenen Getreidemagazine der Landwirte und ihre von ihm vorgeschriebenen Vorräte. Von so unmittelbaren Eingriffen ist die neuere Getreidepolitik der Kulturstaaten abgekommen. Aber in den 90er Jahren des 19. Jahrhunderts noch wurde in England ganz ernst-

haft der Gedanke erörtert, durch Anlage riesiger befestigter staatlicher Getreidelager, die einen ganzen Jahresbedarf des englischen Volkes enthalten sollen, dessen Versorgung mit Getreide für den Kriegsfall sicherzustellen.

Einem anderen Gesichtspunkte entsprangen diejenigen Anordnungen, welche die Bevölkerung zu bestimmten Arten des Konsums nötigten. Dem Gebote Karls I. von England, daß die Leichen nur in wollene Stoffe gekleidet zu beerdigen seien, lag die Absicht einer Förderung der englischen Wollindustrie zu Grunde. Die im 18. Jahrhundert in Preußen und anderen deutschen Ländern bestehende „Salzkonskription“, wonach jede Haushaltung eine bestimmte Salzmenge zu entnehmen hatte, entsprang fiskalischen Rücksichten. Unmittelbare Verbrauchsgebote dieser Art bestehen in den Kulturstaaten nicht mehr.

Viel häufiger noch hat die ältere Verbrauchspolitik — bis ins 19. Jahrhundert hinein — Anlaß genommen, bestimmte Arten des Verbrauchs entweder durch Verbote zu hindern oder durch gewisse Vorschriften zu regeln und in Schranken zu halten. Der maßgebende Gesichtspunkt war dabei die Aufrechterhaltung der bestehenden ständischen Gliederung (namentlich bei den Kleider-Ordnungen) und die Bekämpfung eines als nachteilig angesehenen Luxusverbrauchs, zum Teil auch die Abwehr ausländischer Konkurrenzwaren. Die frühere Luxuspolitik war reich an derartigen Verboten und Einschränkungen des Verbrauches; ihre Durchführung suchte man durch vielfache, zum Teil sehr strenge Strafbestimmungen zu sichern. Auch davon ist die Verbrauchspolitik inzwischen abgekommen.

Dagegen ist für den mittelbaren Verbrauch, d. h. für den Verbrauch zum Zwecke der Gütererzeugung, gerade in der neuesten Zeit manches Verbot ergangen. In der Hauptsache sind dafür gesundheitspolizeiliche Rücksichten und weiter der Schutz gegen Täuschung der verbrauchenden Bevölkerung maßgebend. Dahin gehören die Verbote der Verwendung von Blei und Zink für Verbrauchsgegenstände, die der Vermittlung menschlichen Konsums dienen, der Verwendung schädlicher Farben bei Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln, Tapeten, Spielwaren u. s. w., der Benutzung gewisser Stoffe bei der Weinbereitung, der Verwendung künstlicher Süßstoffe bei Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln und der Erzeugung künstlichen Süßstoffes überhaupt, der Verwendung weißen oder gelben Phosphors bei Herstellung von Zündhölzern u. s. w.

§ 15. Mittelbare Beeinflussung des Verbrauchs.

Die Beeinflussung des eigentlichen Genußverbrauches wird in den Kulturstaaten nur noch auf mittelbarem Wege durchgeführt, ist aber in dieser Form durchaus nicht selten. Hierbei wirken zunächst wiederum Rücksichten gesundheitspolizeilicher Art und die Abwehr von Täuschungen der verbrauchenden Bevölkerung mit. Die am Schluß des vorhergehenden Paragraphen erwähnten Verbote der Verwendung bestimmter Stoffe bei Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln und Verbrauchsgegenständen werden durchweg dahin ergänzt, daß das Feilhalten und der Verkauf von derart hergestellten Waren verboten wird. Dadurch werden solche Waren dem Verbrauch entzogen. Weiter kommt in Betracht, daß der Kauf von Giften an erschwerende Be-

dingungen geknüpft ist und daß der Verkauf von Arzneimitteln im wesentlichen den Apotheken zugewiesen und besonders geregelt ist. Die erwähnten Maßregeln haben auch für die Handelspolitik Bedeutung.

Weitere mittelbare Einschränkungen des Genußverbrauchs werden aus steuerlichen Rücksichten vorgenommen. Die für verschiedene steuerpflichtige Waren vorgesehene Denaturierung entzieht die denaturierten Mengen dem menschlichen Verbrauch. Die steuerliche Belastung selbst wirkt, soweit sie die Waren fühlbar verteuert, erschwerend und einschränkend auf den Verbrauch. Gerade mit Hilfe der Steuern wird vielfach überhaupt die heutige Luxuspolitik durchgeführt, wenn auch in der Regel dieser Gesichtspunkt nicht im Vordergrunde steht.

Eine besondere Fürsorge dafür, daß die natürlichen und finanziellen Schranken des Genußverbrauchs innegehalten werden, entfalten die heutigen Kulturstaaten nicht. Nur begünstigen sie eine verständige Sparsamkeit und stellen wirkliche Verschwender mit Hilfe eines gesetzlich geregelten Verfahrens unter Kuratel.

Der tatsächliche Zustand entspricht im wesentlichen den Anforderungen der Theorie. Unmittelbar in den Verbrauch der einzelnen privaten Sonderwirtschaften einzugreifen, ist unmöglich, weil eine wirksame Überwachung des auf Millionen von Haushaltungen verteilten Verbrauchs nicht durchführbar ist. Diese Schwierigkeit steht auch einer genauen statistischen Erfassung des tatsächlichen Verbrauchs entgegen, so wünschenswert sie an sich sein würde.

Fünftes Kapitel.

Güterumsatzpolitik.

§ 16. Handelspolitik.

Die Handelspolitik, d. h. die Wahrnehmung der Gesamtinteressen in bezug auf den Handel, den Vermittler des Güterumsatzes, ergreift mit ihren Maßregeln nicht nur das Inland, sondern auch die wirtschaftlichen Beziehungen zu anderen Ländern und hat für gewisse Aufgaben der letzteren Art in den in fremden Landen bestellten Konsuln besondere Hilfsorgane. Zum Teil haben sich auch Interessenvertretungen der in fremden Gebieten ansässigen Kaufleute gebildet — „Handelskammern im Auslande" —, die freilich nicht völlig mit den schon erheblich früher entstandenen Handelskammern im Inlande auf eine Linie gestellt werden können und hinsichtlich ihrer nationalen Bedeutung nicht immer den Erwartungen entsprechen können. Die Interessenvertretungen im In- und Auslande sind nicht nur Hilfsorgane, sondern selbst auch Gegenstand der Handelspolitik. Ihre rechtliche Grundlage muß geordnet, ihre Tätigkeit beobachtet und unter Umständen auch beeinflußt, ihre Finanzgebarung unter gewissen Voraussetzungen überwacht werden u. s. w. Die aus Frankreich stammende Einrichtung der Handelskammern ist in Deutschland nicht einheitlich geregelt in bezug auf Organisation und Befugnisse, Bezirk, Mittel und Bedeutung u. s. w.

Schon aus dem Gesagten läßt sich die übliche Gliederung in innere und äußere Handelspolitik ab-

leiten. Die *innere Handelspolitik* hat mit der Tatsache zu rechnen, daß der Handel in bezug auf Verwertung der Arbeitskraft und des Kapitals beweglicher ist, als andere Berufszweige. Die Ausnutzung dieser Beweglichkeit muß ihm gestattet sein, solange dadurch andere berechtigte Privatinteressen und die öffentlichen Interessen nicht beeinträchtigt werden. Der Wert der *Bewegungsfreiheit* wird um so größer, je ausgedehnter das Gebiet ist, in welchem sie sich betätigen kann. In dieser Beziehung bedeutet die Zusammenschließung kleinerer, ehemals durch Zölle gegeneinander abgeschlossener Gebiete zu großen nationalen Volkswirtschaften unter gleichzeitiger Beseitigung der früheren Häufung von Binnenzöllen einen wesentlichen Fortschritt. Es ist nicht zu übersehen, daß die Bewegungsfreiheit und die damit verbundene Verschärfung der Konkurrenz innerhalb eines solchen großen Wirtschaftsgebietes auf dessen einzelne Teile nicht gleichmäßig einwirkt. Aber wenn und soweit für die Volkswirtschaft im ganzen die Benachteiligungen einzelner Bezirke durch die Vorteile anderer ausgeglichen und durch Vorteile für die Gesamtheit noch überholt werden, entspricht die Herstellung und Sicherung der Bewegungsfreiheit dem Gesamtinteresse.

Die innere Handelspolitik muß weiterhin den besonderen Bedürfnissen des Handels in bezug auf die *Rechtsgrundlage* seiner zahlreichen Beziehungen und Geschäfte Rechnung tragen. Der Handelsstand mit seiner größeren Geschäftsgewohnheit und Geschäftsgewandtheit braucht und verträgt privatrechtliche Normen, die scharf die Rechte und Pflichten aus den in einfachen Formen sich vollziehenden Abmachungen feststellen und schnelle und sichere Durchsetzung der entstandenen

Ansprüche gewährleisten. Er braucht aber gleichzeitig möglichst Einheitlichkeit des für ihn in Frage kommenden Rechtes. Die Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts hat in beiden Beziehungen durch die Kodifikation und Ausgestaltung des Wechsel- und Handelsrechtes dem Bedürfnis Rechnung getragen.

Der Handel bedarf auch einer sachverständigen Mitwirkung bei Entscheidung seiner *geschäftlichen Streitigkeiten*, da hierbei vielfach handelstechnische Fragen zu lösen sind. Durch besondere Rechtsprechungsorgane — Handelsgerichte, in Deutschland Kammern für Handelssachen bei den Landgerichten —, bei denen kaufmännische Beisitzer mitwirken, durch Börsenschiedsgerichte und ähnliche Einrichtungen hat die neuere innere Handelspolitik hier eingegriffen. In den letzten Jahren ist in Deutschland auch der Wunsch hervorgetreten, die Streitigkeiten der kaufmännischen Unternehmer mit ihren Angestellten aus dem Dienstverhältnis besonderen Fachgerichten zuzuweisen. Bis jetzt ist indes eine Verständigung hierüber nicht erfolgt.

Eine weitere wichtige Aufgabe der inneren Handelspolitik ist die Durchführung einer Fürsorge für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der *Angestellten*, und überhaupt für Besserung der sozialen und wirtschaftlichen Lage der Angestellten. Das neue Deutsche Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 hat in dieser Beziehung bemerkenswerte Neuerungen gebracht. Es hat bezüglich der Kündigungsfristen feste Normen geschaffen, um den Angestellten gegen die Nachteile zu kurzer Kündigungsfristen und sonstiger ungünstiger Kündigungsbedingungen zu schützen. Es hat der Erschwerung des Fortkommens durch die „Konkurrenzklausel" bestimmte Grenzen gezogen, die einen zweckmäßigen Ausgleich

zwischen den entgegenstehenden Interessen bedeuten. Weiter ist den Unternehmern eine ähnliche Fürsorge für die Gesundheitsmäßigkeit der Geschäftsräume, Betriebsvorrichtungen und Gerätschaften auferlegt, wie sie die Gewerbeordnung dem gewerblichen Unternehmer und das B. G.-B. (§ 618) dem Dienstherrn überhaupt zur Pflicht gemacht hat. (Vergl. § 6.)

Dazu tritt in der Gewerbe-Ordnung — auf Grund des Arbeiterschutzgesetzes von 1891 — die Beschränkung der Sonn- und Festtagsarbeit im Handelsgewerbe auf längstens 5 Stunden und das Beschäftigungsverbot für den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag. Zur Sicherung der Durchführung dieser Beschränkungen ist das Offenhalten der Läden an Sonn- und Festtagen in demselben Umfange untersagt wie die Beschäftigung der Angestellten. Durch Gesetz vom 30. Juni 1900 ist weiterhin den Angestellten in offenen Verkaufsstellen und in den zugehörigen Schreibstuben und Lagerräumen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine tägliche Ruhezeit von mindestens 10 Stunden — in Gemeinden von mehr als 20 000 Einwohnern für Verkaufsstellen mit 2 oder mehr Gehilfen und Lehrlingen von mindestens 11 Stunden — und außerdem eine angemessene Mittagspause verbürgt worden. Die Pause muß für diejenigen Angestellten und Arbeiter, welche ihre Hauptmahlzeit außerhalb des Geschäftsgebäudes einnehmen, mindestens 1½ Stunde betragen. Von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens müssen offene Verkaufsstellen — mit gewissen Ausnahmen — geschlossen sein. Während der Schlußzeit ist auch der Betrieb des Straßen- und des Hausierhandels untersagt. Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber kann die höhere Verwaltungsbehörde eine längere Schlußzeit anordnen.

In Neu-Südwales bestehen seit Anfang 1900, in Westaustralien seit Sommer 1902 Vorschriften über den Ladenschluß; in England ist ein solches Vorgehen anfangs 1902 vom Oberhause abgelehnt worden.

Weitere Maßnahmen der inneren Handelspolitik richten sich auf bessere kaufmännische Ausbildung. Hier kommt in Betracht die klarere Umgrenzung der Pflichten des Lehrherrn in bezug auf die Ausbildung des Lehrlings (§ 76 ff. des neuen Deutschen Handelsgesetzbuches) sowie die Förderung der kaufmännischen Fortbildungsschulen, der niederen, mittleren und höheren Handelsfachschulen und der Handelshochschulen, wie sie jüngst in Deutschland in Leipzig, Aachen, Köln und Frankfurt mit sehr verschiedener Einzelausgestaltung entstanden sind. Der Staat überläßt es im allgemeinen den Gemeinden und den Privaten, kaufmännische Schulen einzurichten, unterstützt sie aber nicht selten durch Zuschüsse, behält sich die Oberaufsicht vor, schafft oder fördert Veranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung der Lehrer u. s. w. Für Angestellte und Lehrlinge von 14—18 Jahren den Besuch der kaufmännischen Fortbildungsschulen obligatorisch zu machen, wird vielfach empfohlen, während für die höheren Stufen kaufmännischer Schulen ein entsprechender Zwang mit Recht fast allgemein verworfen wird.

Die innere Handelspolitik hat außer mit den erwähnten allgemeinen Maßnahmen noch vielfach mit besonderen Beschränkungen in die Verhältnisse des Handels eingegriffen. Vom Großhandel wird dadurch besonders der Börsenhandel berührt; für ihn muß auf den besonderen Band dieser Sammlung über Börsenwesen verwiesen werden. Im übrigen bietet der Kleinhandel weit mehr Anlaß zu solchen Eingriffen, als der Groß-

handel. Die Zulassung zum Handelsbetrieb ist zwar grundsätzlich an Bedingungen nicht geknüpft — nur eine Anzeige der Betriebseröffnung und Eintragung der Firma in das Handelsregister hat zu erfolgen —, aber gewisse Handelszweige, wie der Kleinhandel mit Branntwein, mit Giften, mit Sprengstoffen u. s. w., sind aus polizeilichen Rücksichten konzessionspflichtig. Andere Kleinhandelszweige — Trödelhandel, Kleinhandel mit Garnabfällen, mit Losen, mit Vieh, mit Bier, mit Drogen und chemischen Präparaten, mit denaturiertem Spiritus — können zwar von jedem eröffnet werden, aber im öffentlichen Interesse unter bestimmten Voraussetzungen wieder untersagt werden.

In den Betrieb des Kaufmanns greift allgemein das Handelsgesetzbuch ein mit den Vorschriften über Eintragung aller Änderungen in Bestand und Zusammensetzung der Firma in das Handelsregister, über Buchführung, Inventuren, Bilanzaufmachung, bei Handelsgesellschaften auch über Geschäftsführung, Kapitalvergrößerung oder -Verminderung, Liquidation u. s. w. Auch die schon erwähnten Vorkehrungen zum Schutze der Bevölkerung gegen Täuschung und gegen gesundheitsschädliche Waren beschränken den Handelsbetrieb. Daran reihen sich zahlreiche Eingriffe in die Verhältnisse der verschiedenen Formen des Wanderhandels einschl. des Markthandels. Die schon besprochenen Bestimmungen zur Abwehr unlauteren Wettbewerbes — vergl. § 10 — gelten auch für den Handel und wirken auf dessen Betriebsverhältnisse ein. Dazu kommen die später noch zu erwähnenden Vorschriften zur Abwehr von Kreditmißbräuchen, z. B. in den Abzahlungsgeschäften.

Die äußere Handelspolitik (oder Handelspolitik schlechthin) hat die Gesamtinteressen des Landes bei den wirtschaftlichen Beziehungen zum Auslande wahrzunehmen. Sie sucht diese so zu beeinflussen, daß ihr Gesamtergebnis dem Lande möglichst großen Vorteil bringt. Das ist ohne zahlreiche Eingriffe nicht möglich. Die merkantilistische Handelspolitik verwandte zu diesem Zwecke nicht nur Ein-, Aus- und Durchgangszölle, sondern auch direkte Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote, soweit sie Anlaß zu einer Einschränkung dieses Verkehrs zu haben glaubte. Die heutige Handelspolitik ist von Verboten, sowie von Ausfuhr- und Durchgangszöllen in der Hauptsache abgekommen. Dagegen sind die Eingangszölle nach wie vor von besonderer Bedeutung als ein Mittel, den Zudrang fremder Waren in Schranken zu halten. Dazu kann ein Anlaß vorliegen nicht nur vorübergehend behufs Beantwortung unfreundlicher handelspolitischer Maßnahmen eines bestimmten Landes („Kampfzölle", die über die allgemein gültigen Sätze hinausgehen), sondern auch für längere Dauer, um die inländische Gütererzeugung gegen nachteilige Einwirkungen des fremden Wettbewerbes zu schützen („Schutzzölle"). Mit den Schutzzöllen verbinden sich stets finanzpolitische Wirkungen und Absichten, kommen aber nicht in erster Linie in Betracht. Wo die finanzpolitischen Absichten im Vordergrunde stehen, liegen „Finanzzölle" vor. In beiden Fällen können sowohl Wertzölle (abgestuft nach dem Wert der Waren) als auch spezifische Zölle (nach einem objektiven Maßstab wie Gewicht, Maß, Zahl u.s.w.) angewandt werden. Die spezifischen Zölle sind gegenwärtig am meisten in Anwendung; aber in verschiedenen, besonders in überseeischen Gebieten werden die Wertzölle noch in ausgedehnter Weise angewandt. Der Wareneinfuhr

erwachsen daraus vielfache Erschwerungen und Unbequemlichkeiten, wie sie bei den spezifischen Zöllen in gleicher Weise nicht einzutreten pflegen.

Wenn die Handelspolitik auf Schutzzölle verzichtet — was die Anwendung von Finanzzöllen keineswegs ausschließt —, so folgt sie dem System des Freihandels, wie es namentlich von Adam Smith und seiner Schule befürwortet wurde und wird. Ihm steht gegenüber das Schutzzollsystem. Es kann sich auf Industrieschutz (Friedrich List) oder auf Landwirtschaftsschutz beschränken oder beides ins Auge fassen. Es kann mehr schematisch den Schutzzollgrundsatz anwenden oder aber die einzelnen Fälle, in denen ein Schutzbedürfnis zu Tage tritt, für sich auf Grund sorgfältiger Prüfung und Abwägung aller einschlägigen Verhältnisse und der zu erwartenden Vorteile und Nachteile behandeln. Wie das Schutzzollsystem auszugestalten ist, hängt völlig von dem Zustande und den Bedürfnissen der einzelnen Volkswirtschaft in einer gegebenen Zeit ab. Dasselbe gilt für die Frage, ob überhaupt die Anwendung von Schutzzöllen angemessen ist oder nicht. Weder für den Freihandel noch für das Schutzzollsystem kann eine allgemeine und unbedingte Geltung beansprucht werden. Alle großen Staaten — England eingeschlossen — haben je nach den vorliegenden Bedürfnissen mit den handelspolitischen Maßnahmen gewechselt und werden auch künftig wechseln müssen. Auch zu derselben Zeit sind die einzelnen Länder nicht gleichmäßig vorgegangen. Jeder Überblick über die heutigen Verhältnisse zeigt ebenfalls ein Nebeneinander der verschiedenen Systeme, wenn auch zur Zeit die Neigung zum Schutzzoll überwiegt, und innerhalb jedes Systems die allergrößten Abweichungen zwischen den einzelnen Ländern.

Es gibt keine Theorie, die in diesen Dingen eine endgültige und unbedingte Entscheidung zu treffen vermöchte. Die praktische Handelspolitik der einzelnen Volkswirtschaften vollends richtet sich nicht nach der Theorie, sondern nach den tatsächlichen Bedürfnissen, und insofern ist der in der Theorie noch immer nicht verstummte Streit über Freihandel und Schutzzoll für unsere Zeit ohne praktische Bedeutung. Viel wichtiger war er für die Praxis in der Zeit, als es sich darum drehte, zunächst die alte, mit den Bedürfnissen nicht mehr vereinbare Gebundenheit des wirtschaftlichen Lebens überhaupt zu beseitigen und die Geister für eine solche Umwälzung zu gewinnen, und in der Zeit, als die einzelne Volkswirtschaft vor der Entscheidung der Frage stand, ob sie in gewerblicher Hinsicht dauernd hinter anderen nachhinken und von ihnen abhängig bleiben oder aber den kühnen Versuch wagen sollte, ihnen ebenbürtig zu werden. In der ersteren Zeit hat Adam Smith, in der zweiten Friedrich List seine Lehren entwickelt, und die Einseitigkeit der Auffassung, die sich in gewissem Umfange bei beiden findet, erklärt sich aus diesem Zusammenhange ohne weiteres. Von der Listschen Auffassung, daß nur für die Industrie Schutzzölle in Frage kommen, hat die gewaltige Verschärfung des Wettbewerbes der Länder extensiver Kultur in landwirtschaftlichen Erzeugnissen abgedrängt. Aber seine Lehre von der nur relativen Bedeutung aller handelspolitischen Systeme hat sich immer mehr Eingang verschafft, und nur in ganz engen Kreisen besteht noch der Glaube an den absoluten Wert der Smithschen Freihandelslehre.

Die Richtung der Zollpolitik wirkt auch auf die Handelsverträge, also auf die Abmachungen zwischen zwei oder mehreren Staaten zur Regelung ihrer

gegenseitigen wirtschaftlichen Beziehungen ein. Solche Abmachungen sind nötig, weil die einzelnen Volkswirtschaften sich nicht isolieren können. Sie treten in vielfache und mannigfaltige dauernde Beziehungen zueinander, und diese würden oft zu dauernden Reibungen führen, wenn nicht unter verständiger Abwägung der Interessen eine vertragsmäßige Grundlage dafür geschaffen würde. Solche Abmachungen beschränken sich durchaus nicht auf die zollpolitische Seite. Die privatrechtliche Gleichstellung der beiderseitigen Angehörigen, die Grundsätze für den Eisenbahn- und Wasserverkehr zwischen beiden Ländern, die Behandlung der kaufmännischen Reisenden, der Veredlungsverkehr, der Grenz- und Marktverkehr und vieles andere wird, je nach dem vorliegenden Bedürfnis, in den Handels-Verträgen geordnet. Eine besondere Bedeutung kommt aber gerade den zollpolitischen Abmachungen zu.

Hierher gehört zuerst die Vereinbarung von gegenseitigen Zollzugeständnissen, bestehend in Bindung oder in Ermäßigung von bestimmten Zollsätzen („Tarifverträge"). Dadurch entsteht neben dem durch die eigene Gesetzgebung selbständig festgesetzten, also „autonomen" Zolltarif ein „Konventional"- oder „Vertragstarif" für die Einfuhr aus dem Vertragsstaat und aus den diesem gleichgestellten Ländern. Die Gestaltung dieses zweiten Tarifs hängt von dem Geschick, der Zähigkeit und Ausdauer der Unterhändler, von der Stärke des Bedürfnisses nach entsprechenden Abmachungen und dergleichen, also von Umständen ab, die der Einwirkung der autonomen Gesetzgebung entzogen sind. So sehr es auch im allgemeinen für Länder mit starkem Ausfuhrbedürfnis erwünscht ist, sich durch langfristige Tarifverträge eine sichere Grundlage der Ausfuhrtätigkeit

zu verschaffen, so können doch auch Nachteile aus der erwähnten Entstehungsart des Vertragstarifs hervorgehen. Daraus hat sich in verschiedenen Ländern — Spanien, Frankreich, Griechenland, Rußland, Ver. Staaten u. s. w. — der Gedanke entwickelt, der autonomen Gesetzgebung einen größeren Einfluß auf den zweiten Tarif dadurch zu verschaffen, daß sie in einer zweiten Tarifspalte („Minimaltarif") oder in besonderen Vorschriften (wie in den Ver. Staaten) das normale Ausmaß der bei Tarifverträgen zu gewährenden Zugeständnisse feststellt („Doppeltarifsystem"). Die praktische Brauchbarkeit einer solchen Tarifform für den Abschluß von Handelsverträgen hängt sowohl von dem allgemeinen Ausmaß der Zölle als auch von der größeren oder geringeren Beweglichkeit bei der Handhabung der beiden Gruppen der Zollsätze ab. Theoretisch läßt sich für ein solches System mindestens ebensoviel sagen, wie dagegen. Entscheidend können hier nur praktische Erwägungen sein. Sie müssen sich gründen auf die besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse des betr. Staates und auf seine Bedeutung und Stellung im internationalen Güteraustausch. Aus dem Umstande, daß das eine Land mit einem solchen Vorgehen schlechte Erfahrungen gemacht hat, ergibt sich weder für noch gegen die Anwendung eines solchen Systems in einem anderen Lande irgend ein zwingender Schluß.

Die Tarifverträge werden vielfach verknüpft mit der „Meistbegünstigungsklausel", also mit der Abmachung, daß der Vertragsstaat nicht ungünstiger behandelt werden soll, als sonstige, und deshalb weitergehende Vergünstigungen anderer Staaten mitzugenießen berechtigt ist. Diese Klausel erscheint auch oft als die einzige Form der zollpolitischen Abmachung, also ohne

gleichzeitigen Vertragstarif („Meistbegünstigungsverträge"). Seit den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts hat vielfach eine ganz allgemeine und unbedingte Fassung der Meistbegünstigungsklausel Anwendung gefunden. Der meistbegünstigte Staat nimmt hiernach ohne weiteres, ohne jede Einschränkung und ohne jede Gegenleistung teil an allen Vergünstigungen, die sein Kontrahent irgend einem dritten Staat gewährt hat oder gewähren wird. So allgemeinen Charakter hatte — von gewissen Ausnahmen abgesehen — die Klausel in dem durch das Vorgehen Frankreichs eingeleiteten „System der westeuropäischen Handelsverträge" der 60er Jahre, ein System, das überhaupt im wesentlichen Meistbegünstigungsverträge umfaßte. Das von Deutschland im Anfang der 90er Jahre eingeleitete „System der mitteleuropäischen Handelsverträge" umfaßt zwar Tarifverträge, hat aber die allgemein gefaßte Meistbegünstigungsklausel in diese Verträge eingefügt und dadurch sowie durch die daneben weiterlaufenden Meistbegünstigungsverträge mit anderen Ländern den vereinbarten Vertragstarifen eine fast allgemeine Geltung verschafft und sie auch solchen Staaten zugänglich gemacht, die nicht, wie die Tarifvertragsstaaten, dafür Opfer in Gestalt von Tarifzugeständnissen gebracht hatten. Das Wesen der Meistbegünstigung verlangt nicht unbedingt eine ganz allgemeine Fassung. Es gab bis in die 60er Jahre allgemein und es gibt noch jetzt mehrfach solche Klauseln, die in verschiedenen Richtungen beschränkt sind. Es werden z. B. nur bestimmte Arten der Vergünstigungen der Meistbegünstigung unterworfen oder bestimmte Arten von ihr ausgeschlossen. Oder es werden die Vergünstigungen an bestimmte Länder außerhalb der Meistbegünstigung gestellt, oder

es werden nur die Begünstigungen an genau bezeichnete Länder — z. B. in Art. 11 des Frankfurter Friedensvertrages die Begünstigungen an England, Belgien, die Niederlande, die Schweiz, Österreich-Ungarn und Rußland — von der Meistbegünstigung erfaßt. Wenn die Handelspolitik eines Landes in einer gegebenen Zeit die Begünstigungen, die es anderen in Handelsverträgen gewährt, individualisieren will, so würde sie durch Vereinbarung von Vertragstarifen mit einer räumlich oder sachlich beschränkten Meistbegünstigungsklausel das Ziel erreichen können. Ob sie so vorgehen soll, ist eine Tatfrage, die nicht allgemein entschieden werden kann.

An den von der Meistbegünstigung nicht erfaßten Zugeständnissen haben andere Länder keinen Anteil, würden ihn aber durch besondere Gegenleistungen erkaufen können. Für diesen Teil der Zugeständnisse käme also der Grundsatz der „Reziprozität" („Keine Leistung ohne entsprechende Gegenleistung") in Betracht. Der Grundsatz hat die Handelsverträge der merkantilistischen Politik beherrscht. In den meisten Staaten hat er inzwischen jedenfalls die allgemeine Geltung, in vielen überhaupt jede Geltung verloren. In den Ver. Staaten von Amerika aber ist er maßgebend geblieben, was nicht ohne Rückwirkung auf das handelspolitische Verhalten anderer Länder zu diesem Wirtschaftsgebiet bleiben dürfte.

Bei den Handelsverträgen dreht es sich vornehmlich um Erleichterung des internationalen Güteraustausches. In gleicher Richtung sucht die Handelspolitik noch mit manchen anderen Mitteln zu wirken. Der Erleichterung des internationalen Zwischenhandels dienen die Freihäfen, Freibezirke und zollfreie Niederlagen. Sie haben die Wirkung, daß die in diese Gebiete eingehenden ausländischen Waren

ohne Verzollung nach anderen Ländern weitergeführt werden können; nur wenn sie in den inländischen Verbrauch übergehen, sind sie zu verzollen.

Weiter verdient Erwähnung der Veredlungsverkehr, d. h. die zollfreie Zulassung fremder Waren auf bestimmte Zeit behufs Vornahme bestimmter Arbeitsleistungen an den betr. Waren unter Bedingung ihrer späteren Wiederausfuhr. („Admission temporaire".) Man unterscheidet zunächst den aktiven und passiven Veredlungsverkehr. Aktiver Veredlungsverkehr besteht in der Vornahme der Veredlungsarbeit für ein fremdes Land, das dafür die Vergütung zahlen muß. Passiver Veredlungsverkehr besteht in der Übertragung der Veredlungsarbeit an ein fremdes Land, dem dafür die Vergütung gezahlt werden muß. Dieser Verkehr erstreckt sich sowohl auf eigentliche Veredlungsarbeiten, als auch auf Reparaturen, und kommt bei sehr verschiedenen Waren vor. Wird die veredelte Ware nicht an das auftraggebende Land zurück-, sondern in dessen Auftrag gleich in ein drittes Land weitergeführt, so liegt Transitveredlungsverkehr vor. In allen diesen Fällen handelt es sich um „Lohnveredlung", weil das veredelnde Land für die ihm aufgetragene Arbeit eine Arbeitsvergütung erhält. Einen anderen Charakter hat die „Eigenveredlung" oder „produktive Veredlung". Sie besteht darin, daß aus zollfrei bezogenen Rohstoffen oder Halbfabrikaten unter entsprechenden Kontrollen Exportwaren hergestellt werden. Das veredelnde Land erlangt hierbei den Unternehmergewinn. Der Veredlungsverkehr beschränkt sich nicht auf die Grenzbezirke, sondern greift tief in das Innere des Landes hinein. Seine Wirkung wird im allgemeinen günstig beurteilt. Es fehlt jedoch nicht an Beispielen ungünstiger Wirkungen.

Eine völlige Freigabe des Veredlungsverkehrs ist nicht möglich, da ein unkontrollierter Verkehr leicht zu Durchkreuzungen der finanz- und handelspolitischen Absichten führen kann. Im allgemeinen muß deshalb auch die Identität der ein- und wiederausgeführten Veredlungswaren festgehalten werden. In verschiedenen Fällen begnügt man sich aber mit der Ausfuhr einer gleichen Menge gleicher Waren ohne Feststellung der Identität („Äquivalenzprinzip"). Namentlich Frankreich ist dazu übergegangen.

Das Ziel, das die erwähnte Eigenveredlung anstrebt, nämlich die Freistellung der Exportwaren von Rohstoff- und Halbfabrikatzöllen, wird auch durch Vergütung dieser Zölle bei der Ausfuhr der im Inlande außerhalb des Veredlungsverkehrs hergestellten Waren erreicht. In derselben Weise wird auch mit den inländischen Rohstoff- und Halbfabrikatsteuern verfahren. Die so entstehende Zoll- und Steuervergütung bei der Ausfuhr (Ausfuhrvergütung, Rückzölle, drawbacks) erleichtert der Exportware den Wettkampf auf dem Weltmarkte, namentlich dann, wenn das an sich auch hier nötige Identitätsprinzip durch das Äquivalenzprinzip ersetzt ist, was vielfach geschieht. Neuerdings ist dies Verfahren auch auf die Ausfuhr von Rohstoffen und Urprodukten, z. B. von Getreide, angewendet. Dabei wird entweder auf Grund der Quittung über Verzollung einer bestimmten Menge ausländischer Rohstoffe oder Urprodukte bei der Ausfuhr gleicher Produkte der entsprechende Zollbetrag vergütet (System der Zollquittungen), oder es wird dem Exporteur einer bestimmten Menge das Recht zur zollfreien Einfuhr einer gleichen Menge gewährt (System der Einfuhrscheine oder Einfuhrvollmachten). In beiden Fällen sind be-

stimmte Fristen vorgesehen; die betr. Scheine lauten auf den Inhaber und können deshalb auch von anderen, als den ursprünglich Beteiligten, verwertet werden.

Die Ausfuhrvergütung bezweckt nur die Rückgabe des Zoll- und Steuerbetrages, der auf die in der Exportware steckenden zoll- oder steuerpflichtigen Stoffe entfällt. Sie wird in dieser Form einem Bedenken nicht begegnen können. Sie kann aber zu einer versteckten Ausfuhrprämie führen, wenn für ihre Bemessung ein bestimmtes Ausbeuteverhältnis der zoll- oder steuerpflichtigen Rohstoffe oder Halbfabrikate vorgesehen werden muß und wenn die Industrie tatsächlich ein günstigeres Ausbeuteverhältnis erzielt. Das war z. B. bei Rübenzucker früher der Fall. Auch offene Ausfuhrprämien oder Ausfuhrzuschüsse werden gewährt, um den Export zu erleichtern. Die merkantilistische Handelspolitik machte davon sehr ausgedehnten Gebrauch. Die Ausfuhrprämie läuft darauf hinaus, daß der Staat aus den Mitteln der inländischen Steuerzahler dem Exporteur einen Teil des Weltmarktpreises vorweg bezahlt und dadurch dem ausländischen Abnehmer den billigeren Erwerb der Ware ermöglicht. Daß darin ein ungesunder Vorgang liegt, wird allgemein zugegeben. Der Beseitigung versteckter und offener Ausfuhrzuschüsse des Staates wird man deshalb zustreben müssen. Aber es ist zu berücksichtigen, daß bei Waren, bei denen viele Länder solche Zuschüsse in irgend einer Form gewähren, wie bei Zucker, zur Beseitigung der Zuschüsse eine internationale Verständigung nötig ist; ein einseitiges Vorgehen eines Landes würde nur seine eigenen Exporteure in Nachteil gegen ihre fremden Konkurrenten bringen.

§ 17. Preispolitik.

Wie die mittelalterliche städtische Wirtschaftspolitik, so hat auch die neuzeitliche Volkswirtschaftspolitik im 17. und 18. Jahrhundert in ausgedehntem Maße die Preisbildung beeinflußt. Für Lebensmittel und nicht wenige andere Waren wurden die Preise von den Staatsbehörden festgesetzt (Preistaxen). In Zeiten geringer Verkehrsentwicklung und Kapitalkraft und bei zunftmäßiger Organisation eines großen Teiles des Gewerbes hatte das eine gewisse Berechtigung. Es schützte die Verbraucher gegen Überteuerung und die Gewerbetreibenden gegen übermäßigen Preisdruck und war bei den weniger verwickelten wirtschaftlichen Verhältnissen jener Zeit auch durchführbar. Die neuere Entwicklung hat ein gleiches Vorgehen in der Hauptsache unmöglich gemacht und überhaupt die Voraussetzungen für so unmittelbare dauernde Eingriffe in das wirtschaftliche Leben beseitigt. Die behördlichen Preistaxen sind deshalb im wesentlichen abgeschafft. Die deutsche Gewerbeordnung ordnet in § 72 ausdrücklich die Aufhebung noch vorhandener polizeilicher Taxen binnen Jahresfrist an und untersagt die Einführung neuer Taxen, von gewissen Ausnahmen abgesehen. Gleichwohl kennt die Gewerbeordnung noch einige wenige Fälle eigentlicher behördlicher Preisfestsetzung für Dienstleistungen, die hier übergangen werden, und für Waren. Denn nach § 80 können die Taxen für Apotheker, und zwar als Höchsttaxen, durch die Zentralbehörden festgesetzt werden. Das ist denn auch geschehen; die geltenden Arzneitaxen stammen meist aus den 90er Jahren. Auch in Österreich-Ungarn, Rußland, Schweden, Norwegen, Dänemark bestehen Arzneitaxen, in den roma-

nischen Ländern, sowie in Belgien, Holland und England dagegen nicht. Die besondere Stellung der Apotheken und die Zwangslage, in der sich die Bevölkerung der Regel nach beim Ankauf von Arzneimitteln befindet, erklären die behördliche Feststellung von Höchstpreisen für diesen Teil des Warenhandels. Ein weiterer Fall behördlicher Festsetzung von Höchstpreisen ist durch das deutsche Süßstoffgesetz vom 7. Juli 1902 geschaffen. Herstellung und Vertrieb von künstlich gewonnenen Süßstoffen mit größerer Süßkraft als Zucker, aber ohne entsprechenden Nährwert ist dadurch dem freien Verkehr entzogen und auf behördlich überwachte Betriebe beschränkt worden. Der Ausnutzung dieser Sonderstellung zu übertriebener Preissteigerung ist dadurch vorgebeugt, daß der Bundesrat den Preis zu bestimmen hat, der beim Verkauf der Süßstoffe nicht überschritten werden darf.

Ein mittelbarer Eingriff in die Preisbildung liegt in den Brot- und Gastwirtschaftstaxen vor. Die Inhaber von Brotverkaufsstellen und Gastwirtschaften können nach §§ 73—75 der Gewerbeordnung durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, behördlich abgestempelte Preisverzeichnisse in ihren Verkaufsräumen aufzuhängen, und diese Preise dürfen dann bis zur Aushängung eines behördlich gestempelten abgeänderten Verzeichnisses nicht überschritten werden. Darin liegt eine gewisse Beschränkung der Preisbildung. Die in die Verzeichnisse aufzunehmenden Höchstpreise selbst werden aber nicht von der Behörde, sondern von den beteiligten Brotverkäufern und Gastwirten festgesetzt und können von ihnen nach ihrem Ermessen durch neue, in gleicher Weise bekanntzugebende Preisfeststellungen ersetzt werden. Im übrigen erfolgt die Preisbildung

im Handelsverkehr ohne behördliche Einmischung. Für die Ermittlung der Börsenpreise sind gewisse Grundsätze im Börsengesetz festgestellt; sie wirken aber nicht materiell auf die Gestaltung der Preise ein. Daß gerade bei freier Preisbildung die behördliche Fürsorge für dauernde zuverlässige Feststellung und Veröffentlichung der Preise größeren Umfang erreichen muß, liegt in der Natur der Sache. Die grundsätzlich freie Preisbildung würde ausnahmsweise und vorübergehend dann verlassen werden können und müssen, wenn durch Naturereignisse, Streiks, künstliche Machenschaften u. s. w. die Preise notwendiger Bedarfsgegenstände so hoch gehalten werden, daß sie die Grenzen der Kaufkraft der schwächeren Volksschichten in einem für das Gesamtinteresse schädlichen Umfange überschreiten.

Beim Verkauf der Waren, die der Staat selbst in monopolisierten Betrieben herstellt, wird sich seine Preisfestsetzung im allgemeinen auf der Linie halten müssen, die es ermöglicht, ohne Benachteiligung öffentlicher Interessen am besten die finanzielle Aufgabe des Monopols zu lösen. Bei Waren, die der Staat im Wettbewerb mit Privaten erzeugt, müssen sich seine Preise im allgemeinen an die im Privatverkehr üblichen anschließen, weil sonst der Staat seinen Bürgern einen unberechtigten Wettbewerb bereiten würde. Handelt es sich dabei um notwendige Bedarfsgegenstände, so kann in Notzeiten der erwähnten Art und überhaupt bei ungesunder Steigerung und Hochhaltung der Preise im Privatverkehr der Staat genötigt sein, durch eigene, niedrigere Preisstellung mäßigend und regulierend einzugreifen.

Der staatlichen Preispolitik bleibt hiernach auch unter der Herrschaft des Grundsatzes freier Preisbildung

noch manche Aufgabe, deren Erfüllung erhebliche Anforderungen an die wirtschaftliche Sachkenntnis und Einsicht der Behörden stellt.

§ 18. Geld- und Kreditpolitik.

Das allgemeine Tauschmittel Geld stellt der Volkswirtschaftspolitik vielfache Aufgaben. Das Geldwesen verlangt unter allen Umständen bei entwickelten Wirtschaftsverhältnissen nicht nur ein Eingreifen des Staates behufs Regelung der Art, Stückelung, Gestaltung, Menge u. s. w. der metallenen und papierenen Geldzeichen, sondern auch die Unterordnung des Geldwesens unter die ausschließliche Verfügungsgewalt des Staates. Regelung und Handhabung des Geldwesens gründet sich deshalb auf ein Regal und Hoheitsrecht des Staates.

Die eigentliche Münzpolitik befaßt sich mit der technischen, die Währungspolitik mit der wirtschaftlichen Seite des Münzwesens. Die Entscheidung über das Metall, aus dem die Kurantmünzen, d. h. die vollwichtigen, bei Zahlungen von jeder Höhe anzunehmenden gesetzlichen Zahlungsmittel, herzustellen sind, hat eine sehr große wirtschaftliche Tragweite. Die jahrzehntelangen Kämpfe über die Frage der Gold- und der Doppelwährung und des Rückganges des Silberwertes beweisen das hinlänglich. Auch die Papiergeldpolitik hat wichtige Fragen zu lösen. Denn die innere, nur durch Zwangskurs oder durch den Staatskredit unschädlich zu machende Wertlosigkeit der Papiergeldzeichen erfordert eine sorgfältige Abmessung und Überwachung der umlaufenden Papiergeldmenge, da das Übermaß ein Moment der Unsicherheit und Unbeständigkeit in das Geldwesen bringt. (Im übrigen ist

bezüglich der Geldpolitik zu vergleichen Band 133 dieser Sammlung — Fuchs, Volkswirtschaftslehre — S. 91 ff.)

Mit dem Geldwesen verknüpft sich unmittelbar das Kreditwesen. Die Kreditpolitik erstreckt sich auf ein weitverzweigtes Gebiet. Ihre erste Aufgabe ist, die allgemeine rechtliche Grundlage des Kreditverkehrs durch Ausbau und Vereinheitlichung des Rechtes der Schuldverhältnisse im allgemeinen bürgerlichen und im kaufmännischen Verkehr zu schaffen. Daran reiht sich die Aufgabe, für bestimmte Formen und Institute des Kreditverkehrs besondere Rechtsnormen zu entwickeln, wie Wechselrecht, Scheckrecht, Warrant- (Lagerschein-) Recht. Auch für die Sparkassen und die berufsmäßigen Kreditvermittlungsanstalten, die Banken, bedarf es einer gesicherten Rechtsgrundlage. In der Bankpolitik nimmt die Notenbankpolitik eine besondere Stellung ein. Die Banknoten haben im wirtschaftlichen Verkehr eine so hohe Bedeutung gewonnen, daß eine möglichst große Sicherheit und eine möglichst zweckmäßige Handhabung des Banknotenwesens angestrebt werden muß. Am Banknotenwesen ist der Staat selbst häufig unmittelbar beteiligt, entweder als Inhaber von Staatsnotenbanken oder als aufsichtführende und in einer Reihe von Ländern auch als leitende Instanz für die privilegierten Zentralnotenbanken. In diesem Falle erwächst ihm die weitere Pflicht, für gute Durchführung der Aufgaben dieser Banken, für Ausbau ihrer Verkehrseinrichtungen u. s. w. zu sorgen und insbesondere die Lombard- und Diskontpolitik dem wechselnden Bedürfnis des Wirtschaftslebens sowie der Verhütung und der Heilung von Wirtschaftskrisen dienstbar zu machen. Für die wirtschaftlich schwächeren Volkskreise kann der

Kredit vielfach nur durch genossenschaftliche Kreditverbände hinreichend wirksam gemacht werden. Solchen Genossenschaften sucht deshalb die Volkswirtschaftspolitik durch Festlegung gesetzlicher Grundsätze, aber auch durch anregende, fördernde, auch wohl unmittelbar unterstützende Tätigkeit zu größerer Bedeutung zu verhelfen. Die Eigenart der *landwirtschaftlichen* Kreditbedürfnisse stellt an die Kreditpolitik noch besondere Anforderungen. Es bedarf hier nicht nur bestimmter, dieser Eigenart angepaßter Kreditformen, sondern vielfach auch besonderer Kreditanstalten, die sich der Pflege landwirtschaftlicher Kreditbedürfnisse ausschließlich widmen. Die Gesetzgebung und die staatliche Verwaltung hat in dieser Richtung eine umfassende und vielseitige Tätigkeit entwickeln müssen und noch zu entwickeln. Neuerdings ist namentlich der weitgehenden Verschuldung des landwirtschaftlichen Grundeigentums sorgfältige Aufmerksamkeit gewidmet worden, weil eine Verminderung der Verschuldung („Entschuldung") dieses Eigentums nach manchen Richtungen eine Abschwächung der Schwierigkeiten erhoffen läßt, mit denen die Landwirtschaft zu kämpfen hat. Die zahlreichen positiven Aufgaben, die nach dem Gesagten der Kreditpolitik erwachsen, können im einzelnen hier nicht besprochen werden. Sie finden zumeist in besonderen Bänden dieser Sammlung — über Bankwesen, Landwirtschaft u. s. w. — eine nähere Erörterung. (Vergl. auch Band 133 — Fuchs, Volkswirtschaftslehre — S. 95 ff.) Auch das Versicherungswesen, das sich als eine besondere Form der Anwendung des Kredits darstellt, wird in einem eigenen Bande behandelt werden.

Einige kurze Bemerkungen sind noch über die negative Aufgabe der Kreditpolitik, nämlich über die *Abwehr von Kreditmißbräuchen*, erforderlich.

Dahin gehören zunächst die Maßregeln, die sich gegen die *Bewucherung* der Schuldner durch die Gläubiger richten. In vielen Ländern — in Deutschland durch die Gesetze vom 24. Mai 1880 (Geldwucher) und vom 19. Juni 1893 (Sachwucher) — sind Strafbestimmungen gegen den Wucher ergangen. Allerdings ist der Begriff des Wuchers so schwer in feste Formen zu bringen, daß es nicht möglich ist, allen Mißbräuchen auf diesem Gebiet entgegenzutreten. Immerhin aber ermöglichen solche Gesetze ein Einschreiten gegen die krassesten Mißbräuche und sind deshalb auch praktisch nicht ohne Wert.

Eine andere wichtige Aufgabe negativer Art ist dadurch erwachsen, daß die Erhebung des Ratenkredits zum maßgebenden Grundsatz in den „*Abzahlungsgeschäften*" manche Mißbräuche hervorgerufen hat. Sie finden ihren Ausdruck namentlich in der Fälligkeitsklausel und in der Verwirkungsklausel. Nach der Fälligkeitsklausel wird bei Versäumnis eines Ratentermins die ganze Restschuld fällig. Nach der Verwirkungsklausel fällt bei Versäumnis eines Ratentermins der Gegenstand des Abzahlungskaufes unter Verfall aller schon geleisteten Teilzahlungen an den Verkäufer zurück. Die aus solchen Abmachungen hervorgehenden Härten treffen besonders den wirtschaftlich schwächeren und geschäftsungewandten Teil der Bevölkerung. Zu seinem Schutze hat deshalb die Gesetzgebung eingegriffen. Das deutsche Gesetz vom 16. Mai 1894 läßt die Fälligkeitsklausel erst dann wirksam werden, wenn mindestens zwei aufeinanderfolgende Ratentermine versäumt sind, und wenn der Betrag, mit dem der Käufer dadurch in Verzug geraten ist,

mindestens $^1/_{10}$ des Kaufpreises ausmacht. Die Verwirkungsklausel ist unwirksam, da bei Geltendmachung des Rechtes auf Zurücknahme der Ware der Verfall der schon geleisteten Teilzahlungen nicht eintritt und auch nicht auf dem Umwege über unverhältnismäßig hohe Konventionalstrafen herbeigeführt werden kann. Das alles gilt auch dann, wenn sich das Abzahlungsgeschäft in die Form der Miete kleidet. Im ganzen haben diese Neuerungen günstig gewirkt. In Österreich hat das Gesetz vom 27. April 1896 mit ähnlichen Bestimmungen eingegriffen.

Außer der Abwehr der Nachteile aus den besprochenen Klauseln erschien es noch nötig, gewisse Gegenstände vom Abzahlungsverkehr auszuschließen, weil daraus bedenkliche Mißbräuche erwachsen können. Das deutsche Gesetz vom 16. Mai 1894 hat — ähnlich wie die österreichische Gesetzgebung seit 1878 — Lotterielose, Inhaberpapiere mit Prämien und ferner Bezugs- und Anteilscheine auf solche Wertpapiere dem Abzahlungsverkehr ganz entzogen. Das Gesetz vom 6. August 1896 hat außerdem den Abzahlungsverkehr im Hausierhandel verboten. Die Zulassung zum Betriebe des Abzahlungsgeschäftes ist auch durch die vorerwähnten deutschen Gesetze nicht erschwert worden.

§ 19. Verkehrspolitik.

Verkehr im engeren Sinne ist die räumliche Fortbewegung von Personen, Gütern und Nachrichten. Er umfaßt den Nachrichtenverkehr (Post, Telegraphie, Fernsprecher), den Landverkehr (Landstraßen, Eisenbahnen) und den Wasserverkehr (auf Binnengewässern und auf der See). Von ursprünglichen und einfachsten Formen

hat sich der Verkehr zu äußerst intensiv betriebenen, auf wirksamste mechanische Triebkräfte und auf umfassende Organisationen gestützten Gestaltungen entwickelt, ohne einfachere Formen ganz aufzugeben. Für das wirtschaftliche Leben wie für alle anderen Zweige des Volkslebens hatte und hat der Verkehr stets eine so große Bedeutung, daß die Staatsgewalt jederzeit viele und wichtige Aufgaben auf diesem Gebiete zu lösen hatte, hat und haben wird. Auch wenn und soweit dem privaten Unternehmungsgeiste Verkehrsaufgaben überlassen werden, muß die Staatsgewalt sich ein gewisses O b e r a u f s i c h t s r e c h t vorbehalten, das namentlich bei den neuzeitlichen Verkehrszweigen eine sehr weitgehende Ausgestaltung erhalten hat. Das beruht einmal darauf, daß große Verkehrsunternehmungen bei ihrem Entstehen und bei ihrem Fortbestande des staatlichen Eingreifens und Schutzes in der Regel nicht entraten können, weiter aber darauf, daß das Erwerbsinteresse privater Unternehmungen nicht durchweg im Einklang mit den Anforderungen steht, die im öffentlichen Interesse an das Verkehrswesen zu stellen sind. Planmäßige, alle Landesteile berücksichtigende Anlage des Netzes, zweckmäßiges Ineinandergreifen der verschiedenen, je nach ihrer Sonderart zu behandelnden und zu entwickelnden Verkehrsmittel, Benutzbarkeit für jedermann unter gleichen Bedingungen, Vermeidung unwirtschaftlicher Zersplitterung, Einheitlichkeit der Organisation und der Durchführung des Betriebes, Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Bedürfnisse bei der Gestaltung und Bemessung der Verkehrspreise und dergleichen, wie es im öffentlichen Interesse verlangt werden muß, ist nicht immer verträglich mit dem berechtigten Streben der Verkehrsgesellschaften nach günstiger Rentabilität ihres Kapitals. Staatliche Eingriffe sowohl

mit Subventionen, um die Besorgnis ungenügender Rentabilität bei Erfüllung solcher Anforderungen zu zerstreuen, als auch mit Aufnahme bestimmter Verpflichtungen in die Konzessionsurkunden und mit Maßregeln im Einzelfall sind deshalb unvermeidlich. Bei den Eisenbahnen müssen sich die staatlichen Eingriffe auch vielfach auf die Frachttarife erstrecken. Die Kulturstaaten haben sich deshalb gegenüber dem Tarifwesen der Privatbahnen die Kontrolle, Prüfung, Genehmigung, Beeinflussung in bezug auf Höhe der Frachten u. s. w. vorbehalten („Tarifhoheit"). Hat auch gerade bei den Eisenbahnen der Staat sich vielfach zunächst mit solchen Aufsichtsrechten begnügt, so hat doch oft genug dem Untergang wichtiger Linien durch deren Übernahme auf den Staat vorgebeugt werden müssen. So entwickelte sich ein Nebeneinander öffentlicher und privater Unternehmungen, ein „gemischtes" System. Es konnte auch dadurch entstehen, daß der Staat zuerst bestimmte Bahnen auf sich nahm, aber später deren weitere Ergänzung dem privaten Unternehmungsgeist überließ. Ein solches gemischtes System ist vielfach der Übergang zu einer überwiegenden oder ausschließlichen Übernahme auf den Staat gewesen. Bei der Post hat von vornherein die Staatsgewalt umfassender eingegriffen, und die staatliche Unternehmung ist hier früher zum völligen Siege gelangt. Daß in allen diesen Dingen die einzelnen Staaten nicht gleichmäßig vorgegangen sind und auch heute noch vielfach ungleich vorgehen, erklärt sich aus der Tatsache, daß die Verkehrspolitik sich den besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen anpassen muß.

Soweit der Staat sich dem Verkehrswesen in umfassender Weise widmet, kann sein Vorgehen bei den einzelnen Verkehrszweigen nicht dasselbe sein. Auf

Land- und Binnenwasserstraßen ist ein freier Wettbewerb privater Verkehrsunternehmer möglich und in der Regel wünschenswert. Der Staat beschränkt sich deshalb auf Herstellung und Unterhaltung der Verkehrswege, bei natürlichen Wasserstraßen auf Verbesserung und Erhaltung der Wege. Die Beschaffung der Motoren und Fahrzeuge und der Betrieb sind meist Sache der Privaten. Bei der Post (außer der Rohrpost) ist gerade das letztere Aufgabe des Staates. Bei Eisenbahnen, Telegraphen, Fernsprechern, Rohrpost fällt beides in das Bereich der staatlichen Tätigkeit, wenn der Staat diese Verkehrszweige überhaupt auf sich nimmt, was heute in nicht wenigen Ländern der Fall ist.

Daß die staatlichen Verkehrsunternehmungen, welche Wegeanlage und Betrieb umfassen, ihre Leistungen nicht umsonst geben können, versteht sich von selbst. Sie erstreben allgemein einen finanziellen Ertrag. Aber niemals darf das in der Ausdehnung geschehen, daß die volkswirtschaftlichen Gesamtinteressen darunter leiden. Bei künstlichen Wasserstraßen werden von deren Benutzern Abgaben erhoben, um die Kostendeckung zu erleichtern. Zum Teil wird auch dabei ein Reinertrag erzielt. Überwiegend indes ist das Geldaufkommen der Kanalgebühren nur gering und deckt oft genug nicht Verzinsung und Amortisation der Anlagekosten. Es wird dann in anderen günstigen Wirkungen derartiger Anlagen ein Ausgleich erblickt. Die Theorie bezeichnet das im allgemeinen als berechtigt. Bei den natürlichen Wasserstraßen wird davon ausgegangen, daß die auf Verbesserung und Erhaltung des Fahrwassers verwendeten Ausgaben überwiegend oder in erheblichem Grade im allgemeinen Landeskulturinteresse erfolgt sind. Deshalb wird die Befahrung der freien Stromstrecke nicht

mit Abgaben belegt, ein Zustand, der sich erst im Laufe des 19. Jahrhunderts entwickelt hat — in Rußland besteht er noch nicht —. Nur für besondere Veranstaltungen zur Erleichterung des Verkehrs, wie Schleusen und dergleichen, werden Gebühren erhoben zur Deckung der Herstellungs- und Unterhaltungskosten (vergl. Art. 54 der Reichsverfassung). Die Berechtigung der Abgabenfreiheit der natürlichen Flüsse ist neuerdings mehrfach mit dem Hinweise auf die großen Regulierungskosten, aber ohne Erfolg angefochten worden. Landstraßen werden in Deutschland und anderen Ländern im Interesse der allgemeinen Wegsamkeit des Landes und behufs Vermeidung großer und mit den Erträgen nicht in Einklang stehender Belästigung des Verkehrs nach den im 19. Jahrhundert ergangenen Gesetzen der Befahrung ohne Gebühren überlassen, abgesehen von gewissen, durch besondere Verhältnisse bedingten Ausnahmen.

Für die Einzelheiten muß auf die dem Verkehrswesen gewidmete besondere Darstellung dieser Sammlung verwiesen werden.

Sechstes Kapitel.

Einkommenspolitik.

§ 20. Allgemeines.

Die heutige Volkswirtschaftspolitik geht von dem Grundsatz aus, daß die Bildung des Einkommens, wie es aus der Verwertung der Arbeitskraft und des Vermögens im wirtschaftlichen Leben erzielt werden kann, unmittelbarer staatlicher Beeinflussung entzogen bleiben muß.

Anders ist es mit dem Einkommen der staatlichen Beamten. Dessen Festsetzung nach Art, Höhe, Zahlungstermin, Steigerung u. s. w. ist Sache des Staates. Bezüglich der Beamten der dem Staat untergeordneten Selbstverwaltungskörper (Provinzen, Gemeinden) bleibt diesen die Regelung der Besoldungsverhältnisse im wesentlichen überlassen; aber zum Teil, z. B. bezüglich der Lehrer, greift hier der Staat durch Feststellung bestimmter Normen mit ein. Im übrigen herrscht der Grundsatz freier Einkommensbildung. Hinsichtlich des Einkommens aus dem Boden wird von bestimmten Richtungen jetzt der Versuch gemacht, den Staat zu Eingriffen (Wegsteuerung der Bodenrente) zu veranlassen, die für einen wichtigen Teil der Einkommen den erwähnten Grundsatz erheblich einschränken würden. Bis jetzt ist es aber dazu nicht gekommen (vergl. § 7).

In bezug auf das Einkommen aus der Überlassung von Kapital zur Nutzung an andere hat früher das kanonische Recht durch Zinsverbote einen scharfen Eingriff unternommen, ohne indes verhindern zu können, daß auf einem anderen Wege, nämlich durch den Rentenkauf, ein Entgelt für die Kapitalüberlassung an andere bezogen wurde. Später suchte die Gesetzgebung unter grundsätzlicher Anerkennung der Berechtigung des Zinsnehmens durch Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinses und durch Strafbestimmungen der bei Überschreitung dieser Grenze vorliegenden Bewucherung entgegenzutreten und wirkte damit auch auf die Höhe des Zinseinkommens ein. Diese Beschränkungen wurden in den 50er und 60er Jahren in verschiedenen Ländern aufgehoben. In Deutschland geschah es durch das Gesetz vom 14. November 1867. Für die Pfandleihge-

schäfte blieben indes die landesgesetzlichen Zinsbeschränkungen bestehen. Die Aufhebung der Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinses bedeutete tatsächlich auch die Wucherfreiheit. Neuerdings ist — vergl. § 18 — mit strafgesetzlichen Bestimmungen gegen den Wucher wieder eingeschritten. Die Freiheit des vertragsmäßigen Zinses — abgesehen vom Pfandleihzins — blieb dabei bestehen. Auch das Bürgerl. Gesetzbuch führt hierfür keine Beschränkung ein; aber es gibt (§ 247) dem Schuldner das auch durch Vertrag nicht zu beseitigende Recht, bei Festsetzung eines Zinses von mehr als 6% nach Ablauf von 6 Monaten seit Abschluß des Vertrages das Kapital mit 6monatlicher Kündigungsfrist zu kündigen. Für den Fall, daß die Zinshöhe im Vertrage nicht festgesetzt ist, tritt der gesetzliche Zins ein, der nach dem neuen Bürgerlichen und dem Handels-Gesetzbuch im bürgerlichen Verkehr 4%, im Handelsverkehr 5% beträgt. Vordem war jeder dieser Sätze um 1% höher. In Frankreich hat nach wenigen Jahren der Zinsfreiheit das Gesetz vom 3. September 1807 den Vertragszins auf 5% (im Handelsverkehr auf 6%) begrenzt. Für den Handelsverkehr ist die Beschränkung durch Gesetz vom 12. Januar 1886 beseitigt; für den bürgerlichen Verkehr besteht sie noch.

In den Vereinigten Staaten gibt es nach den einzelstaatlichen Gesetzen ebenfalls noch Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinses auf 5—10%.

§ 21. Lohnpolitik.

Die Tendenz, den wirtschaftlich Schwächeren zu schützen, wie sie in den erwähnten Einwirkungen auf das Zinseinkommen zu Tage tritt, hat besonders in der

neueren staatlichen Lohnpolitik Ausdruck gefunden. Sie steht im Gegensatz zu der früheren, mit zahlreichen behördlich festgesetzten Lohntaxen arbeitenden Lohnpolitik grundsätzlich auf dem Boden, daß die Vereinbarung des Lohnes den Beteiligten überlassen bleiben muß. Beide Teile sind rechtlich gleichgestellt. Aber die rechtliche Gleichstellung bedeutet vielfach nicht auch die wirtschaftliche Gleichstellung wegen der Notwendigkeit für den Arbeiter, seine einzige Einkommensquelle, seine Arbeitskraft, möglichst unterbrechungslos zu verwerten. Die neuere Lohnpolitik hat deshalb in nicht geringem Umfange zu Gunsten der lohnempfangenden Arbeiter eingegriffen. Das geschah nur in ganz vereinzelten Fällen unmittelbar durch Festsetzung von Mindestlöhnen: seit 1897 in Viktoria, neuerdings auch, aber nur für überstunden, in Neu-Seeland. In der Regel blieb die Lohnhöhe der freien Vereinbarung überlassen. Aber über den Schutz des Lohnes gegen vorherige Beschlagnahme, über Mittel, Ort, Fristen der Lohnzahlung, über Abzüge, Lohneinhaltung und Lohnverwirkung und dergleichen sind in vielen Staaten besondere Bestimmungen ergangen. Weichen sie auch im einzelnen voneinander ab, so ist doch der Grundgedanke überall derselbe. Ein kurzer überblick über die wichtigsten Maßnahmen der deutschen Lohnpolitik wird deshalb genügen.

Nach dem Gesetze über die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes vom 21. Juni 1869 darf die Vergütung für Arbeiten auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses, das die Erwerbstätigkeit des Vergütungsberechtigten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, zum Zwecke der Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers erst dann mit Beschlag belegt werden, nachdem die Leistung

der Arbeiten oder Dienste erfolgt und der Fälligkeitstag abgelaufen ist, ohne daß der Vergütungsberechtigte die Vergütung eingefordert hat. Soweit nach dieser — durch Vertrag nicht auszuschließenden oder zu beschränkenden — Bestimmung die Beschlagnahme unzulässig ist, entbehrt auch jede Verfügung durch Zession, Anweisung, Verpfändung oder sonstiges Rechtsgeschäft der richterlichen Wirkung. Durch § 115a der Gewerbeordnung ist die Lohnzahlung an Dritte auf Grund derartiger Rechtsgeschäfte oder auf Grund von Urkunden darüber untersagt.

Die Löhne sind in Reichswährung zu berechnen und bar zu zahlen. Das Trucksystem ist verboten. Der Arbeitgeber darf deshalb dem Arbeiter keine Waren kreditieren. Indes darf er Lebensmittel für den Betrag der Anschaffungskosten, ferner Wohnung und Landnutzung gegen die ortsüblichen Miet- und Pachtpreise, weiter Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien, ärztliche Hilfe, Werkzeuge und Stoffe für die aufgetragenen Arbeiten zum durchschnittlichen Selbstkostenbetrage unter Anrechnung bei der Lohnzahlung an die Arbeiter verabfolgen. Auch durch private Abreden können diese Anordnungen nicht durchkreuzt werden, weil alle entgegenstehenden Verträge mit den Arbeitern nichtig sind. (Gew.-O. § 115, §§ 116—119.)

Als **Lohnzahlungsstätte** dürfen Gast- und Schankwirtschaften oder Verkaufsanstalten ohne Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde nicht benutzt werden. (Gew.-O. § 115a.)

Die **Lohnzahlungszeit** ist im allgemeinen freigegeben. In Fabriken muß sie durch die Arbeitsordnung geregelt werden. Die regelmäßige Lohnzahlung

darf aber dabei nicht auf den Sonntag verlegt werden, sofern nicht die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zuläßt. (G.-O. § 124b, Ziff 2.) Durch Orts- oder Kommunalverbandsstatut können feste Lohnzahlungsfristen von 1 Woche bis zu 1 Monat für alle Gewerbebetriebe oder für gewisse Arten von Betrieben angeordnet werden. (G.-O. § 119a, Abs. 2.)

Auf demselben Wege kann festgesetzt werden, daß der Lohn Minderjähriger an die Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung oder nach deren Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an die Minderjährigen gezahlt werden darf, und daß der Arbeitgeber in bestimmten Fristen den Eltern oder Vormündern Mitteilung von den an minderjährige Arbeiter gezahlten Lohnbeträgen zu machen hat. (G.-O. § 119a, Abs. 2.)

Sofern in Fabriken **Strafen** vorgesehen werden, muß über deren Art und Höhe, Festsetzungs- und Einziehungsweise und Verwendungszweck die Arbeitsordnung Bestimmung treffen. Geldstrafen dürfen indes die Hälfte des durchschnittlichen Tagesverdienstes nicht überschreiten; bis zum vollen Betrage dieses Verdienstes sind sie nur bei gewissen, im Gesetz näher bezeichneten besonders schweren, Gesundheit und gute Sitten gefährdenden Verfehlungen des Arbeiters zulässig. Alle Strafgelder sind zum Besten der Arbeiter des Betriebes zu verwenden. (G.-O. § 134b.)

Zur Sicherung des Ersatzes eines Schadens, der aus dem Kontraktbruch des Arbeiters dem Arbeitgeber erwächst, oder zur Sicherung einer für diesen Fall vereinbarten Strafe kann der Arbeitgeber Teile des Lohnes **einbehalten**, aber bei jeder Lohnzahlung

höchstens bis zu 25% des fälligen Lohnes und im ganzen nur bis zum Betrage eines durchschnittlichen Wochenlohnes (G.-O. § 119a).

Ohne Nachweis des Schadens, aber unter Ausschluß weitergehender Ansprüche kann der Arbeitgeber beim Vertragsbruch des Arbeiters als Entschädigung für den Tag des Vertragsbruchs und für jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für 1 Woche den Betrag des ortsüblichen Tagelohnes fordern (ebenso der Arbeiter vom Arbeitgeber bei dessen Vertragsbruch, G.-O. § 124b). Fabrikunternehmern ist es gestattet, für den Fall des Vertragsbruches des Arbeiters die Verwirkung des rückständigen Lohnes auszubedingen, aber nur bis zum Betrage des durchschnittlichen Wochenlohnes. Über die Verwendung der verwirkten Beträge muß die Arbeitsordnung Bestimmung treffen. (G.-O. § 134 Abs. 2, § 134b.)

Behufs Klarstellung der Lohnansprüche ist nach dem Gesetz vom 30. Juni 1900 der Bundesrat befugt, für bestimmte Gewerbe Lohnbücher oder Arbeitszettel vorzuschreiben. In diese sind die Lohnsätze und verschiedene andere Arbeitsbedingungen einzutragen. Die Beschaffung der Lohnbücher oder Arbeitszettel erfolgt auf Kosten des Arbeitgebers. Für solche Fabriken, für welche entsprechende Anordnungen des Bundesrates nicht ergangen sind, ist durch das Gesetz die Einrichtung von Lohnzahlungsbüchern für minderjährige Arbeiter auf Kosten des Arbeitgebers vorgeschrieben. (G.-O. § 114a, § 134 Abs. 3.)

§ 22. Armenpolitik.

Mit der grundsätzlichen Freiheit der Einkommensbildung sind gewisse Nachteile verbunden, die zu mildern oder zu beseitigen die Volkswirtschaftspolitik bestrebt sein muß. Hierher gehört die Tatsache, daß ein Teil der Bevölkerung entweder gar kein regelmäßiges oder nur ein unzulängliches Einkommen zu erzielen vermag und deshalb außer stande ist, seinen notwendigen Unterhalt selbst zu bestreiten, soweit nicht die naturgemäße und gesetzlich geforderte gegenseitige Unterstützungspflicht der näheren Blutsverwandten oder die werktätige Menschenliebe anderer Personen eingreift. Eine in dieser Lage befindliche Person ist hilfsbedürftig (arm im juristischen und technischen Sinne). Dabei handelt es sich naturgemäß stets um einen kleinen Bruchteil des Volkes. Gleichwohl liegt hier ein ernstes Problem vor, das seit Jahrtausenden die Menschheit beschäftigt und immer beschäftigen wird. Im Mittelalter widmete sich die private Wohltätigkeit und die Kirche der Fürsorge für die Armen, die Staatsgewalt trat nur ergänzend ein. In den neuzeitlichen Volkswirtschaften hat das staatliche Eingreifen eine besondere Bedeutung erlangt, weil eine nicht organisierte, nicht genügend ineinandergreifende Armenpflege trotz ihrer guten Absichten leicht zur Unterstützung der Trägheit führt. In sehr verschiedener Weise haben die Staaten regelnd und ordnend auf das Armenwesen eingewirkt. Während z. B. in Frankreich noch heute die Armenpflege im wesentlichen auf Freiwilligkeit beruht, sind in anderen Ländern die öffentlichen Organe in den Vordergrund getreten, ohne deshalb die kirchliche und private Arbeit bei seite zu

schieben. Die Gesetzgebung ordnet die Ansprüche und bezeichnet die Organe der öffentlichen Armenpflege. Die eigentliche öffentliche Armenlast übernehmen in der Hauptsache die engeren und weiteren Selbstverwaltungskörper (Gemeinden, Kreise, Provinzen u. s. w.), und erst ergänzend setzt der Staat mit eigenen Mitteln ein. In Deutschland sind die Träger der öffenlichen Armenpflege die Ortsarmenverbände (eine oder mehrere Gemeinden umfassend). Sie haben jeden, der in ihrem Bezirk „hilfsbedürftig“ wird, vorläufig zu unterstützen. Die endgültige Last ist von demjenigen Ortsarmenverband zu tragen, in welchem der Hilfsbedürftige durch 2jährigen ununterbrochenen Aufenthalt nach vollendetem 24. Lebensjahr — bei Frauen durch die Verheiratung, bei Kindern durch die Abstammung — seinen „Unterstützungswohnsitz“ erworben hat. In Bayern kommt statt dessen die Heimatberechtigung in Betracht. Wer bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit noch keinen Unterstützungswohnsitz erworben oder ihn durch 2jährige ununterbrochene Abwesenheit verloren hat, fällt dem Landarmenverband (Provinzen u. s. w.) anheim, in dessen Bezirke die Hilfsbedürftigkeit eintritt. Die zu gewährende Unterstützung beschränkt sich auf Obdach, unentbehrliches Hausgerät, Brennmaterial, unentbehrliche Lebensmittel und dergleichen; im Todesfalle wird für Begräbnis gesorgt. Die öffentliche Armenpflege hat nicht die Aufgabe, über das Notwendigste hinauszugehen. Der Begriff des Notwendigsten ist freilich verschiedener Auslegung fähig. Wie dieses Notwendigste zu gewähren ist, ob in geschlossener Armenpflege (in Anstalten) oder in offener Armenpflege (im Hause), ob und wie weit in bar oder in Naturalien u. s. w., bleibt den Organen der Armenpflege, also in der Hauptsache den Gemeinden überlassen. Sie haben auch über die Organisation des Armendienstes in ihrem Bezirke zu bestimmen. Eine vielfach vorbildlich gewordene Organisation ist in Elberfeld seit 1852 durchgeführt („Elberfelder System“).

Der öffentlichen Armenpflege eigentümlich ist durchweg, daß der Arme keinen Rechtsanspruch auf öffentliche Unterstützung hat, sondern sie nur aus öffentlichen Rücksichten erhält. Die Armenpolitik kann von diesem Grundsatz nicht abgehen, ohne vor eine unlösbare Aufgabe gestellt zu werden.

Daß neben der öffentlichen Armenpflege die private noch an sehr vielen Stellen ergänzend einzugreifen Gelegenheit findet, versteht sich von selbst. Es muß anerkannt werden, daß die Gelegenheit eifrig benutzt wird. Die privaten Leistungen einschließlich der Tätigkeit der Vereine und der Kirchengemeinschaften erreichen überall einen ansehnlichen Bruchteil der in Geld ausgedrückten öffentlichen Leistungen und stehen diesen oft genug gleich oder voran. Die öffentlichen Leistungen selbst sind keineswegs gering. Sie betragen in den meisten Staaten gegenwärtig 2—4 Mk. auf den Kopf der Bevölkerung, in England 6 Mk., in Deutschland 3 Mk. Das macht für Deutschland rund 150 Millionen Mark jährlich. Die verschiedenen Kopfbeträge lassen übrigens einen Schluß auf die Zahl der unterstützten Armen nicht zu, da der Durchschnittsbetrag der Unterstützung sehr verschieden ist. In England ist die Armensteuer in den letzten 70 Jahren nur wenig gewachsen, und da gleichzeitig die Durchschnittshöhe der Unterstützung gestiegen ist, muß im ganzen die Zahl der Armen gegenüber der Gesamtbevölkerung zurückgegangen sein, was auch sonst bestätigt ist. In Deutschland und anderen Ländern ist

anscheinend im ganzen die relative Bedeutung der Hilfsbedürftigkeit ebenfalls geringer geworden. Daß sie an sich aber immer noch sehr umfangreich ist, lassen die obigen Zahlen deutlich genug erkennen.

Siebentes Kapitel.

Arbeiterwohlfahrtspolitik.

§ 23.

Auch die Arbeiterwohlfahrtspolitik — meist mit dem sehr deutungsfähigen Ausdruck „Sozialpolitik" bezeichnet — richtet sich auf Beseitigung von Mängeln der heutigen Einkommensordnung, aber sie beschränkt sich nicht darauf. Sie erstrebt vielmehr in letzter Linie eine Hebung der Lohnarbeiterklasse in allen Beziehungen. Daß die staatliche Politik allein ein so hohes Ziel nicht erreichen kann, ist klar. Es bedarf gerade in dieser Beziehung einer umfangreichen selbständigen Arbeit sowohl der Selbstverwaltungskörper, besonders der Gemeinden, als auch der Arbeitgeber und der Arbeiter selbst, bei letzteren namentlich auf genossenschaftlichem Wege (vergl. Band 133 — Fuchs, Volkswirtschaftslehre — S. 77 ff.). Diese Arbeit ist für die staatliche Arbeiterwohlfahrtspflege — nur diese ist hier zu behandeln — von großem Wert, aber nicht ihrer unmittelbaren Beeinflussung unterworfen. Mittelbar kann die staatliche Politik dabei durch Anregung, Beispiel, Belehrung u. s. w. in erheblichem Maße mitwirken. Die Arbeiterwohlfahrtspolitik steht grundsätzlich auf völlig

anderem Boden, als die Armenpolitik. Nicht Almosen, sondern erworbene Rechtsansprüche, nicht Verhinderung des äußersten Elends, sondern Hebung und Festigung der wirtschaftlichen Lage kommen für die Arbeiterwohlfahrtspolitik in Betracht. Ihre Maßnahmen richten sich dabei auf diejenigen Aufgaben, deren gedeihliche Lösung den zunächst Beteiligten nicht möglich ist. Verschiedene der schon besprochenen Zweige der Volkswirtschaftspolitik haben zugleich für die Arbeiterwohlfahrtspolitik Bedeutung und werden ihr auch häufig ganz zugerechnet, wie die Arbeiterschutzpolitik (§ 6), die Lohnpolitik (§ 21), Teile der Unterrichtspolitik (§ 5), der Bodenpolitik (§ 7), der Kreditpolitik (§ 18) u. s. w. Für das gegenwärtige Kapitel kommen nur die wichtigeren derjenigen Arbeitsgebiete der Arbeiterwohlfahrtspolitik in Betracht, welche sich unmittelbar auf Hebung und Festigung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter richten.

Eine der wichtigsten Aufgaben auf diesem Gebiete ist die Beseitigung der Mißstände im Arbeiterwohnungswesen. Billigere gesunde Arbeiterwohnungen tragen zur Hebung der wirtschaftlichen Lage des Arbeiters unmittelbar viel bei, weil der Arbeiterhaushalt durch die Ausgabe für die Wohnungen besonders stark belastet wird, und verbessern die Vorbedingungen für Erhaltung der Arbeitskraft und für Beseitigung sittlicher Gefahren. Darüber besteht keine Meinungsverschiedenheit. Gemeinden, Genossenschaften und Arbeitgeber haben deshalb bereits einzugreifen gesucht. Auch die staatliche Gesetzgebung hat u. a. in England (seit 1851, besonders durch das Arbeiterwohnungsgesetz von 1890), in Belgien (Arbeiterwohnungsgesetz von 1889), im Kanton Basel (Gesetz von 1900), in weniger wirksamer

Form auch in Frankreich (Gesetz von 1894) auf Beseitigung schädlicher und Entwicklung neuer guter Wohngelegenheiten und auf Einrichtung einer sachverständigen Wohnungsaufsicht hingearbeitet. In Deutschland haben Hessen (1893) und Hamburg (1898) durch Gesetz, Baden (1879 und 1896), Bayern (1901) und Württemberg (1901) auf dem Verordnungswege eine Wohnungsaufsicht angebahnt, während in Sachsen und Preußen verschiedene Gemeinden zur Begründung einer Aufsichtsinstanz übergegangen sind. Nach Mitteilung des preußischen Finanzministers im Abgeordnetenhause vom 21. April 1903 ist der Erlaß eines Wohnungsgesetzes, das auch die Bildung von Wohnungsämtern regeln soll, in Erwägung gezogen. Außerdem haben die großen staatlichen und Reichs-Verwaltungen in ausgedehntem Maße für ihre eigenen Arbeiter und kleinen Beamten die Beschaffung geeigneter Wohnungen in die Hand genommen. Wiederholt sind beträchtliche Mittel dafür bewilligt worden. Dazu kommt die durch das Invaliditätsversicherungsgesetz ermöglichte und in erheblichem Umfange durchgeführte Verwendung von Mitteln der Versicherungsanstalten zu Darlehen für Errichtung von Arbeiterwohnungen. Im Jahre 1902 wurden auf diesem Wege allein schon 6,97 Millionen Mark hierfür bereitgestellt. Nach allem darf die Hoffnung gehegt werden, daß in bezug auf die Arbeiterwohnungsfrage vieles gebessert werden wird.

Eine weitere wichtige Aufgabe der Arbeiterwohlfahrtspolitik ist die Entwicklung brauchbarer Rechtsgrundsätze für das Bestreben der Arbeiter, sich zu gemeinsamer Tätigkeit im Interesse der Besserung oder Sicherung ihrer Arbeitsbedingungen zusammenzuschließen. Ein solches Streben ist ohne weiteres erklärlich, weil der Arbeiter hoffen darf, durch den Zusammenschluß seinen Einfluß und seine Widerstandsfähigkeit zu verstärken. Hat auch die Gesetzgebung vielfach gezögert, diesem Streben Rechnung zu tragen, so steht doch die heutige Gesetzgebung der Kulturstaaten in der Hauptsache auf dem Standpunkte, daß an sich die K o a l i t i o n s f r e i h e i t die notwendige Ergänzung der Freiheit des Arbeitsvertrages ist und deshalb auch rechtlich anerkannt werden muß. Das gilt sowohl für vorübergehenden Zusammenschluß zum Zwecke von Ausständen, als auch für dauernde Organisationen (Trade-Unions, Gewerkvereine, Berufsvereine u. s. w.). Andererseits ist unverkennbar, daß in gewissen Betriebszweigen die Anwendung des Koalitionsrechtes an sich schon eine öffentliche Gefahr sein kann und daß bei anderen jedenfalls die mißbräuchliche Handhabung dieses Rechtes (Kontraktbruch, zwangsweise Verhinderung Arbeitswilliger und dergleichen) nicht geringe Nachteile für die Volkswirtschaft hervorzurufen vermag. Dem Mißbrauch eines Rechtes entgegenzutreten, hat die Gesetzgebung stets für ihre Aufgabe gehalten. Auch die geltenden Bestimmungen über das Koalitionsrecht haben das versucht. Vielfach werden aber die jetzt zulässigen Gegenmittel nicht als wirksam genug angesehen. Andererseits wird von den Arbeitern häufig über zu enge Begrenzung des Koalitionsrechtes geklagt. Die Frage, wie hier ein gerechter Ausgleich zu finden sei, ist in allen Kulturstaaten aufgetreten. Ihre Lösung ist ungemein schwierig. Im Prinzip wird es von vielen als richtig angesehen, unzeitgemäße Schranken des Koalitionsrechtes zu beseitigen, um so entschiedener aber auch dem Mißbrauch des Koalitionsrechtes und einer aus dem Koalitionsrecht etwa erwachsenden Schädigung des Gesamt-

interesses entgegenzutreten. Aber über die gesetzgeberische Ausgestaltung dieses Grundsatzes herrscht die größte Meinungsverschiedenheit, und keine Theorie ist im stande, hierüber Entscheidung zu treffen.

Daß es besser wäre, wenn es der Abwehr solcher Mißbräuche und Gefahren nicht bedürfte, wenn also durchweg ein verständiger, maßvoller und mit dem öffentlichen Interesse vereinbarer Gebrauch von dem Koalitionsrechte gemacht würde, versteht sich von selbst. Von dieser Erwägung ausgehend, hat man den Versuch gemacht, einer friedlichen Beilegung der aus dem Arbeitsvertrage entstehenden Streitigkeiten Vorschub zu leisten durch Einigungsämter, Schiedsgerichte u. s. w. Nachdem in England bereits durch private Anregung und Wirksamkeit manches auf diesem Gebiete geschehen war, hat auch die Gesetzgebung eingegriffen. Nach einem englischen Gesetz von 1872 konnten Unternehmer und Arbeiter gezwungen werden, ihre Lohnstreitigkeiten einem Einigungsamte zu unterbreiten. Das Gesetz war wenig wirksam. Ein Gesetz von 1896 hat dann dem Handelsamt (board of trade) die Eröffnung von Einigungsämtern, die Ernennung besonderer Vermittlungspersonen zur Verhandlung mit den Parteien in bestimmten Bezirken u. s. w. übertragen. Das Handelsamt hat davon vielfach Gebrauch machen können.

In Deutschland hat das Gewerbegerichtsgesetz von 1890 und 1901 den Gewerbegerichten nicht nur die fachliche Rechtsprechung in Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrage, sondern auch die Aufgabe von Einigungsämtern zugeteilt. Die Gewerbegerichte können als Einigungsamt angerufen werden. Der Anrufung ist Folge zu geben, wenn sie von beiden Teilen geschieht. Bei einseitiger Anrufung soll der Vorsitzende auch den anderen

Teil zur Anrufung zu bewegen suchen. Das Einigungsamt besteht aus dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts und den von den Parteien bezeichneten, nötigenfalls vom Vorsitzenden ernannten Vertrauensmännern beider Teile in gleicher Zahl. Der Inhalt einer etwaigen Vereinbarung wird bekannt gemacht. Mangels einer Vereinbarung gibt das Einigungsamt einen Schiedsspruch mit Stimmenmehrheit ab, ohne daß dem Einigungsamt die Möglichkeit zusteht, die Anerkennung des Schiedsspruchs seitens der Parteien zu erzwingen.

Für eine zweckmäßige Arbeiterwohlfahrtspolitik sowie für die praktische Mitarbeit der Gemeinden und der Privaten an der Beseitigung von Mißständen, unter denen die Arbeiter leiden, bedarf es einer gründlichen Kenntnis der wirklichen Verhältnisse. Zur Beschaffung des nötigen Tatsachenmaterials sind verschiedentlich besondere Organe — Arbeitsämter, arbeitsstatistische Ämter — angeregt und mehrfach eingeführt worden, wie in den Ver. Staaten, in England, Frankreich, Belgien, Schweiz u. s. w. Die Aufgabe der Arbeitsämter ist nicht nur die Veranlassung oder Durchführung besonderer statistischer Aufnahmen, sondern auch die Sammlung, Gruppierung und Veröffentlichung sonst etwa vorhandenen Materials, das aber zu zerstreut ist, um genügend gekannt und verwertet zu werden. In Deutschland ist zunächst durch Schaffung einer besonderen „Kommission für Arbeiterstatistik“ (1892) — aus höheren Beamten und Reichstagsabgeordneten bestehend — die Möglichkeit zu besserer Aufklärung der tatsächlichen Verhältnisse geboten worden. Die Kommission hat eine Reihe wichtiger und wegen ihrer Ergebnisse für Wissenschaft und Praxis beachtenswerter Erhebungen veranlaßt. Neuerdings ist ein bedeutsamer Schritt

weiter auf dieser Bahn getan worden. Im Kaiserlichen Statistischen Amt ist 1902 eine besondere Abteilung für Arbeiterstatistik errichtet. In ihr ist jetzt die Zentralstelle für die einschlägigen Arbeiten zu erblicken; für die Unfall- und Invaliditätsversicherung wird die Statistik natürlich wie bisher vom Reichs-Versicherungsamte aufgemacht. An Stelle der erwähnten Kommission ist nunmehr der „Beirat für Arbeiterstatistik" getreten und der genannten Abteilung des Kaiserlichen Statistischen Amtes beigegeben. Der Beirat hat wie jene Kommission namentlich eine begutachtende und anregende Tätigkeit auszuüben, aber auch erforderlichen Falles Auskunftspersonen zu vernehmen. Er steht unter dem Vorsitze des Präsidenten des Kaiserlichen Statistischen Amtes und setzt sich im übrigen aus 14 Mitgliedern zusammen, die je zur Hälfte vom Bundesrat und Reichstag für die Dauer jeder Legislaturperiode gewählt werden. Zu seinen Sitzungen kann der Beirat Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl als Beisitzer mit beratender Stimme zuziehen. Von der Abteilung für Arbeiterstatistik im Kaiserlichen Statistischen Amt wird seit 1903 das „Reichs-Arbeitsblatt" herausgegeben. Die Zeitschrift wird sich insbesondere der genauen Beobachtung der Verschiebungen auf dem Arbeitsmarkte widmen, eine Aufgabe, die bisher mangels eines geeigneten amtlichen Organes der Privattätigkeit hatte überlassen werden müssen.

Als der bedeutsamste Zweig der Arbeiterwohlfahrtspolitik muß die Arbeiterversicherung angesehen werden. Ihre Aufgabe ist es, bei Verwirklichung der Gefahren, die der Arbeitskraft oder dem Fortbestande der Arbeitsgelegenheit drohen, eine auf Rechtsansprüchen beruhende Hilfe zu schaffen, und zwar

auf einem zweckmäßigeren, wirksameren und dabei verhältnismäßig billigeren Wege, als es dem einzelnen Arbeiter oder kleineren Arbeitergemeinschaften möglich sein würde. Hier handelt es sich um Gefahren, die mit der neueren Entwicklung eintraten und in denen die bedenklichsten Mißstände für die Existenz der Arbeiter erblickt werden müssen. Daß dagegen etwas getan werden müsse, hatte man schon lange erkannt. Manches Erfreuliche war deshalb auf dem Wege freiwilliger Betätigung der Beteiligten geschehen. Aber es half lediglich einem kleinen Bruchteil der Arbeiter. Nur beim Bergbau war man durch gesetzlichen Zwang schon früher zu umfangreichen Leistungen gelangt. Es hat langer Arbeit und schmerzlicher Erfahrungen bedurft, ehe man es wagte, mit den überkommenen Anschauungen völlig zu brechen und auf dem gänzlich neuen Wege einer umfassenden Zwangsversicherung gegen jene Mißstände vorzugehen. Den Ausgangspunkt dieser Entwicklung bildet die Kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881, die für Deutschland das Programm einer dreigliedrigen obligatorischen Arbeiterversicherung gegen Krankheit, Unfälle und Invalidität (und Alter) aufstellte. Durch Gesetz vom 15. Juni 1883 wurde die Krankenversicherung geregelt. Mit dem Gesetze vom 6. Juli 1884 begann für die Unfallversicherung die Regelung; sie ist dann in der 2. Hälfte der 80er Jahre stufenweise ausgedehnt. Das Gesetz vom 22. Juni 1889 fügte als vorläufigen Abschluß die Invaliditäts- und Altersversicherung hinzu. Alle diese Gesetze sind später noch in mehrfachen Richtungen verbessert und ergänzt worden und die Verbesserungsarbeit wird weiter fortgeführt. Die Einzelheiten der Organisation, die zum größeren Teil erst geschaffen werden mußte, und der Regelung der

Leistungen, Beiträge u. s. w. brauchen hier nicht besprochen zu werden. Eine umfangreiche Literatur gibt darüber Auskunft. Nur wenige charakteristische Zahlen über die Bedeutung der deutschen Arbeiterversicherung seien eingefügt. Die obligatorische Krankenversicherung umfaßte 1900 im Durchschnitt — ohne die Knappschaftskassen — 9,52 Millionen Versicherte in rund 22 500 Kassen; ihre Leistung an Krankheitskosten war rund 158 Millionen Mark. Der obligatorischen Unfallversicherung unterlagen im gleichen Jahre 18,89 Millionen Personen, die sich auf 113 Berufsgenossenschaften und 478 Ausführungsbehörden (für die öffentlichen Betriebe) verteilten. An Unfallentschädigungen wurden 86,65 Millionen Mark gezahlt. Von der Invalidenversicherung, für welche 31 territoriale Versicherungsanstalten und 9 besondere Kasseneinrichtungen bestehen, wurden 1900 — einschließlich der 30¾ Millionen Mark Reichsbeitrag — 92,73 Millionen Mark an Entschädigungsbeträgen ausgegeben, einschließlich Heilverfahren, Invalidenhauspflege, Beitragserstattungen bei Heirat, Tod u. s. w. Im ganzen wurden 1900 an Entschädigungen in allen drei Versicherungszweigen 337¼ Millionen Mark geleistet. Im Jahre 1902 betrugen die entsprechenden Leistungen nach vorläufigen Feststellungen in der Krankenversicherung 180 Millionen Mark, in der Unfallversicherung 107,2 Millionen Mark und in der Invaliditätsversicherung 118,6 Millionen Mark, zusammen 405,8 Millionen Mark. Von 1885—1902 sind an solchen Leistungen den Arbeitern zugeflossen in der Krankenversicherung 2026 Millionen Mark, in der Unfallversicherung 809,5 Millionen Mark, in der Invaliditätsversicherung 718,4 Millionen Mark, zusammen 3554 Millionen Mark. Davon kommen auf Reichsbeiträge 253 Millionen Mark, während nach dem gesetzlichen Verhältnis der Beitragsbeteiligung 1583 Millionen Mark als von den Arbeitern und 1718 Millionen Mark als von den Arbeitgebern aufgebracht gelten müssen. Daß mit diesen großen Summen nicht allen in ausreichender Weise hat geholfen werden können, ist ohne weiteres zuzugeben. Aber die hervorragende Bedeutung des tatsächlich erzielten Fortschrittes kann kein Verständiger leugnen.

Das Vorgehen Deutschlands hat allenthalben die Frage der obligatorischen Arbeiterversicherung in Fluß gebracht. Manches ist, wenngleich in anderer Form, auch in nichtdeutschen Ländern geschehen. Besonders Österreich hat durch Kranken- und Unfallversicherung eingegriffen. Erreicht ist aber bis jetzt auf diesem Gebiete Deutschland von keinem Kulturstaate.

Daß die obligatorische Arbeiterversicherung einer Ergänzung bedarf in bezug auf Witwen und Waisen aus Anlaß von Todesfällen, die von der Unfallversicherung nicht erfaßt sind, und in bezug auf unverschuldete Arbeitslosigkeit, wird an sich fast allgemein anerkannt. Bis jetzt ist es dazu nicht gekommen, abgesehen von Maßnahmen engerer Verbände. Die finanzielle wie die versicherungstechnische Seite bereitet hier besondere Schwierigkeiten. Über einen für große Staatsgebiete gangbaren Weg hat bis jetzt eine Verständigung nicht erzielt werden können. Die Lösung dieser Aufgabe bleibt deshalb der Zukunft vorbehalten.

Alphabetisches Sachregister.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten.)

Abendschulen 18.
Abgaben auf Landstraßen 118. Wasserstraßen 117.
Abgabenfreiheit natürlicher Wasserstraßen 117.
Ablösung der Grundgerechtigkeiten 48 ff.
Abzahlungsgeschäfte 113 f.
Ackerbauschulen 17.
Admission temporaire 104.
Aktiengesellschaften 64.
Allmenden 49.
Altersversicherung der Arbeiter 135.
Anerbenrecht 60.
Äquivalenzprinzip 105.
Arbeiter, jugendliche, Arbeitszeit (tägliche) 32. — Nachtarbeit 32. — Pausen 32. — Sonntagsarbeit 32.
Arbeiter, kindliche, Arbeitszeit (tägliche) 31. — Nachtarbeit 31. — Pausen 31. — Sonntagsarbeit 31.
Arbeiter, männliche (erwachsene), Arbeitszeit 35.
Arbeiter, weibliche, Arbeitszeit (tägliche) 33. — Nachtarbeit 33. — Pausen 34.
Arbeiterschutzgesetz 26, 27 ff.
Arbeiterschutzkonferenz, internationale 26, 30.
Arbeiterschutzpolitik 10, 24 ff.
Arbeiterstatistik, Abteilung für 134. — Beirat für 134. — Kommission für 133.
Arbeiterversicherung 134 ff. — Leistungen der deutschen A. 136.
Arbeitervertreter bei der Bergaufsicht 39.
Arbeiterwohlfahrtspolitik 128 ff. — Ziele der A. 129.
Arbeiterwohnungswesen 129 f.
Arbeiterwohnungsgesetze 129.
Arbeitsämter 133.
Arbeitslosigkeit, Versicherung gegen 137.
Arbeitspausen jugendlicher Arbeiter 32. — kaufmännischer Angestellter 94. — kindlicher Arbeiter 31. — männlicher, erwachsener Arbeiter 37. — weiblicher Arbeiter 34.
Arbeitsstatistische Ämter 133.
Arbeitswillige (Verhinderung der A.) 131.
Arbeitszeit (tägliche) jugendlicher Arbeiter 32. — kindlicher Arbeiter 31. männlicher, erwachsener Arbeiter 35 ff. — weiblicher Arbeiter 33.
Arbeitszettel 124.
Armenlast, öffentliche 126, 127.
Armenpflege, geschlossene 126. — kirchliche 125. — Leistungen der A. 127. — offene 126. — öffentliche 126, 127. — private 125, 127.
Armenpolitik 125 ff.
Armut (Begriff) 125.
Arzneitaxen 107.
Aufsicht des Staates über Fachschulen 19. — Verkehrswesen 115. — Wälder 72.
Aufsichtsbeamte, untere, bei der Bergaufsicht 40.
Aufsichtspersonen, weibliche (Gewerbeaufsicht) 39
Ausfuhrprämie 106.
Ausfuhrverbote 97.
Ausfuhrvergütung 105.
Ausfuhrzölle 97.
Ausstände 131.
Austrocknung des Haarlemer Meeres 41.
Ausübung des Bergbaubetriebes 76. — der Fischerei 74. — des Gewerbes 80. — des Handelsbetriebes 96. — der Jagd 72.
Auswanderung 13, 14.

Bankpolitik 111.
Bauernbefreiung 70.
Beamteneinkommen 119.
Befähigungsnachweis für Handwerker 22.
Bergakademien 18.
Bergaufsicht 38, 76.
Bergbaubetrieb (Ausübung des B.) 76.
Bergbaupolitik 75 ff.
Bergbauverstaatlichung 77.
Berginspektion 38, 76.
Bergregal 76.
Bergschulen 17.
Bergwerksfeld 76.
Berufsvereine 131.
Beschlagnahme des Lohnes 121.
Besteuerung des Wertzuwachses des Bodens 53, 119.
Betrieb des Kaufmanns (Eingriffe in den B.) 96.
Betriebsgeheimnisse, Verrat der B. 66.
Bevölkerung, Selbsterneuerung der B. 12.
Bevölkerungspolitik 10, 12 ff.
Bewässerung 42, 45.
Bewegungsfreiheit des Handels 92.
Binnenwanderungspolitik 15.
Binnenzölle 92.
Bodenbenutzungspolitik 46.
Bodenbewirtschaftungspolitik 70 ff.

Bodenkreditanstalt, staatliche, in Oldenburg 46.
Bodenpolitik 11, 40 ff.
Bodenreformbewegung 54.
Bodenrente 52.
Bodenschutzpolitik 42.
Bodenverbesserungspolitik 45 ff.
Bodenvermehrungpolitik 41 ff.
Bodenzersplitterung 57.
Börsenpreise 109.
Börsenschiedsgerichte 93.
Brottaxe 108.

Deichverbände 43.
Deichwesen 42.
Denaturierung 90.
Diskontpolitik 111.
Doppeltarif 101.
Drainagegenossenschaften 45.
Drawbacks 108.
Dreifelderwirtschaft 47.
Durchfuhrverbote 97.
Durchfuhrzölle 97.

Eheschließung, Erschwerung der E. 13.
Eigentum, geistiges, Schutz des g. E. 11, 65.
Eigentumspolitik 11, 50 ff.
Eigenveredlung 104.
Einfuhrscheine 105.
Einfuhrverbote 97.
Einfuhrvollmachten 105.
Einfuhrzölle 97 ff.
Einigungsämter 132.
Einkommen der Beamten 119.
Einkommensbildung, freie 118.
Einkommenspolitik 118 ff.
Einwanderung 13, 14.
Eisenbahnsystem, gemischtes 116. — Staats- 116.
Elberfelder System (Armenpflege) 127.
Entails 62.
Enteignung 54 ff.
Entschuldung des landwirtschaftlichen Grundeigentums 112.
Entwässerung 41, 42, 45. — Irlands 41.
Erbgüter, bäuerliche 60.
Erbpachtgüter 60.

Fabrikgesetzgebung 25.
Fabrikinspektion 38.
Fachgerichte f. Kaufleute 93.
Fachschulen, gewerbliche 17. — niedere 17. — Errichtung u. Unterhaltung 18.
Fachschulwesen, Schulzwang 19. — Staatsaufsicht 19.
Fachunterrichtspolitik 10, 17 ff.
Fälligkeitsklausel (bei Abzahlungsgeschäften) 113.
Familienfideikommisse 61.
Feldbereinigung 49.
Feldregulierung 48 ff.
Fideikommisse 61.
Finanzzölle 97.
Firmenmißbrauch 65, 66.
Fischerei, Binnen- 74. — Hochsee- 74. — Küsten- 74. — natürliche 73. — See- 73. — wilde 73.
Fischereigenossenschaften 74.
Fischereikarten 74.
Fischereipolitik 73 ff.
Flurbereinigung 49.
Flurzwang 47.
Flußregulierung 42, 43.
Forstakademien 18.
Forstwirtschaftspolitik 71.
Fortbildungsschulen, gewerbliche 17. — kaufmännische 95. — landwirtschaftliche 17.
Fortbildungsschulzwang 19, 95.
Freibezirke 103.
Freihäfen 103.
Freihandelssystem 98.
Freizügigkeit 16.

Gastwirtschaftstaxen 108.
Geldpolitik 110.
Geldwucher 113
Gemeindewald 71.
Gemeinheiten 47.
Gemeinheitsteilung 48 ff.
Gemengelage 46.
Gemischtes Eisenbahnsystem 116.
Genehmigungspflichtige Anlagen 80.
Generalkommissionen (für Gemeinheitsteilg. usw.) 49.
Genossenschaftswesen, landwirtschaftliches 70.
Geschäftsgeheimnisse, Verrat der G. 66.
Geschlossene (unteilbare) Güter 60.
Geschützte Personen (Arbeiterschutz) 34.
Gesellenausschüsse b. Handwerkskammern 84. — bei Innungen 83.
Gesellenkurse 24.
Gesellenprüfung 22.
Gesetze, volkswirtschaftliche 10.
Gesundheitsschädigungen, Schutz dagegen in gewerblichen Betrieben 27, 30. — in kaufmännischen Betrieben 28, 93. — für sonstige unselbständige Arbeiter 28.
Getreidepolitik 87.
Gewanne 47.
Gewerbe (Begriff) 77.
Gewerbeaufsicht 38.
Gewerbebetrieb, Ausübung 80. — Zulassung zum G. 79 f.
Gewerbeförderungsdienst (Wien) 85.
Gewerbefreiheit 79 f.
Gewerbegerichte 132.
Gewerbepolitik 77 ff.
Gewerberecht, einheitliches 81.
Gewerbeverfassung 77.
Gewerkschaft 76.
Gewerkvereine 131.
Grundbücher 62.
Grunddienstbarkeiten 47.
Grundgerechtigkeiten 47.
Grundrente 52.
Grundstückzerschlagung 57.
Gütererzeugungspolitik, allgemeine 10 ff. — besondere 11, 70 ff.
Güterschlächterei 57 ff.
Güterumsatzpolitik 91 ff.
Güterverbrauchspolit. 87 ff.

Haarlemer Meer (Austrocknung) 41.
Handelsbetrieb, Ausübung 96. — Zulassung zum 96.
Handelsfachschulen 95.
Handelsgerichte 93.
Handelskammern im Auslande 91. — im Inlande 91.
Handelspolitik 91 ff. — äußere 14, 91, 96 ff. — innere 11, 91 ff. — merkantilistische 97, 103.
Handelsrecht 92.
Handelsverträge 99 ff. — System der mitteleuropäischen H. 102. — der westeuropäischen H. 102.
Handwerkergenossenschaften 85.
Handwerkskammern 83 ff.
Handwerkspolitik 81 ff.
Hausindustrie 85 f.
Hilfsbedürftigkeit (Begriff) 125.
Hochschulen, Handels- 95. — landwirtschaftliche 18. — technische 18.
Höferolle 60.

Jagdbare Tiere 73.
Jagd 72.
Jagdausübung 72.
Jagdberechtigung 72.
Jagdbezirke 73.
Jagdgenossenschaft 73.
Jagdpolitik 72 f.
Jagdschein 73.
Identitätsprinzip 105.
Innungen 81 ff. — freiwillige 82 f. — Zwangs- 82 f.
Innungsausschüsse 81, 83.
Innungsverbände 81, 83.
Invaliditätsversicherung der Arbeiter 135.

Kaiserliche Botschaft vom 17. Nov. 1881 135.
Kampfzölle 97.
Kanalgebühren 117.
Kartelle 11, 67 ff.
Kaufmännische Schiedsgerichte 93.
Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben 26, 31.
Kinderschutzgesetz 26, 31.
Koalitionsfreiheit der Arbeiter 131 f.
Kolonialpolitik 14.
Kommassation (bei Grundstücken) 48.
Konkurrenz, freie 11.
Konkurrenzklausel 93.
Konkurrenzpolitik 65 ff.
Konsolidation (bei Grundstücken) 48.
Konsuln 91.
Kontradiktorische Verhandlungen über Kartelle 69.
Kontraktbruch der Arb. 131.
Konventionaltarif 100.
Konzession von Verkehrsunternehmungen 116.
Konzessionspflichtige Gewerbe 80. — Handelszweige 96.
Konzessionssystem f. Aktiengesellschaften 64. — für Gewerbe 78.
Krankenversicherung der Arbeiter 135.
Kreditgenossenschaften 112.
Kreditmißbräuche (Abwehr von K.) 113.
Kreditpolitik 111 ff.
Kreditrecht 111.
Kreditwesen, landwirtschaftliches 70, 112.
Kündigungsfristen f. kaufmännische Angestellte 93.

Landarmenverband 126.
Landeskultur-Rentenbanken 45.
Landstraßenabgaben 118.
Landverkehr 114.
Landwirtschaftliches Genossenschaftswesen 70. — Kreditwesen 70, 112. — Unterrichtswesen 30. — Vereinswesen 70.
Landwirtschaftspolitik 70.
Lehrlingsarbeiten, Ausstellung von L. 22. — Prämiierung von L. 22.
Lehrlingsausbildung im Handel 95. — im Handwerk 20.
Lehrwerkstätten 17.
List, Friedrich 98, 99.
Lohn-Abzüge 123. — -Berechnung 122. — -Beschlagnahme 121. — -Bildung, freie 121. — -Bücher 124. — -Einbehaltung 123.
Lohn Minderjähriger 123.
Lohnpolitik 120 ff.
Lohntaxen 121.
Lohnveredlung 104.
Lohn-Verwirkung 124. — -Zahlung 122.
Lohnzahlungsfristen 123. — -stätte 122. — -zeit 122.
Lombardpolitik 111.
Luxuspolitik 88, 90.

Majorate 61.
Malthussche Übervölkerungslehre 13.
Maximalarbeitstag 36.
Meistbegünstigungsklausel 101 ff. — allgemeine 102. — beschränkte 102.
Meistbegünstigungsverträge 102.
Meisterkurse 24.
Meisterprüfung 22.
Meistertitel 22.
Meliorationspolitik 45.
Mindestfläche, unteilbare, der Grundstücke 59.
Mindestlöhne 121.
Mineralien, Verfügungsrecht über M. 75.
Minimaltarif 101.
Minorate 61.
Mitteleuropäische Handelsverträge 102.
Mittelschulen, gewerbliche 18. — landwirtschaftliche 18. — technische 18.
Moorversuchsstation 41.
Münzhoheit 110.
Münzpolitik 110.
Münzregal 110.
Mutung 76.

Nachrichtenverkehr 114.
Nachtarbeit jugendlicher Arbeiter 32. — kindlicher Arbeiter 31. — weiblicher Arbeiter 33.

Namensmißbrauch 65, 66.
Nationalökonomie, praktische 6. — theoretische 6.
Niederlagen, zollfreie 103.
Notenbankpolitik 111.

Oberlandeskulturgericht 49.
Offenhalten der Läden 94.
Ortsarmenverband 126.

Papiergeldpolitik 110.
Pausen s. Arbeitspausen.
Pfandleihzins 119 f.
Post (Staatsbetrieb) 116.
Preisbildung, freie 107.
Preise staatlicher Erzeugnisse 109. — Verkehrsleistungen 117.
Preispolitik 107 ff.
Preistaxen 107.
Preisverzeichnisse, abgestempelte 108.
Privatwald 71.
Produktion (Begriff) 10.
Produktive Veredlung 104.
Prüfungsausschüsse (für Gesellenprüfung) 22.
Prüfungskommissionen (für Meisterprüfung) 22.

Regulierung der Flüsse 42, 43.
Reichsarbeitsblatt 134.
Reklame, unehrliche 67.
Rentenkauf 119.
Reziprozität (Handelspolitik) 103.
Rückzölle 105.
Ruhezeit, tägliche, im Handel 94.

Sachgütererzeugung (Begriff) 10.
Sachwucher 58, 113.
Salzkonskription 88.
Schiedsgerichte (f. Arbeiter u. Unternehmer) 132.
Schifferschulen 17.
Schlußzeit für offene Verkaufsstellen 94.
Schonreviere f. Fische 74.
Schonzeiten für Fische 74. — für Wild 73.
Schulanstalten, fachliche, ihre Errichtung u. Unterhaltung 18.
Schürfen 76.
Schutzwaldungen 42, 44.
Schutzzölle 97.
Schutzzollsystem 98.
Seniorate 61.
Separation (bei Grundstücken) 48.
Servituten 47.
Smith, Adam 98, 99.
Sondereigentum 11, 50. — öffentliches 51.
Sonntagsarbeit jugendlicher Arbeiter 32. — kindlicher Arbeiter 31.
Sonntagsruhe im Gewerbe 28. — im Handel 29, 94.
Sozialpolitik 25, 128.
Spezialkommissare (f. Gemeinheitsteilung usw.) 49.
Spezifische Zölle 97.
Staat (wirtschaftliche Betätigung) 8. — (Aufgabe bei Verkehrsanstalten u. Verkehrswegen) 117.
Staatsaufsicht über Fachschulen 19. — über Verkehrswesen 115. — über Wälder 72.
Staatsbahnsystem 116.
Staatspost 116.
Sterblichkeitsverhältnisse 12.
Steuervergütung bei der Ausfuhr 105.
Strafen (in Fabriken) 123.
Subvention von Verkehrsunternehmungen 116.
Süßstoffpreise 108.
Syndikate s. Kartelle.

Talsperren 43, 44.
Tarifverträge 100.
Teilbarkeit, freie, des Bodens 57.
Tierarzneiwesen 71.
Trade-Unions 131.
Trucksystem 123.
Trusts 11, 67 ff.

Übervölkerung 13.
Übervölkerungslehre, Malthussche 13.
Uferbefestigung 42.
Uferschutz 43.
Unfallversicherung der Arbeiter 135.
Unternehmungen, Einzel- 63. — Gesellschafts- 63. — öffentliche 63. — private 63.
Unternehmungsformen 11, 63.
Unternehmungsformenpolitik 63.
Unterrichtswesen, fachliches 17 ff. — landwirtschaftliches 70.
Untersagung von Kleinhandelszweigen 96.
Unterstützungswohnsitz 126.
Untervölkerung 13.

Verbrauch (mittelbare Beeinflussung) 89 f. — (unmittelbare Beeinflussung) 87 ff.
Verbrauchsgebote 88.
Verbrauchsverbote 88 f.
Veredlung, Lohn- 104. — produktive 104.
Veredlungsverkehr 104. — aktiver 104. — passiver 104. — Transit- 104.
Vereinödung (bei Grundstücken) 48.
Vereinswesen, landwirtschaftliches 70.
Verfügungsrecht (über Mineralien) 75.
Verkehr, Arten 114. — Begriff 114.
Verkehrspolitik 114 ff.
Verkehrswesen (Oberaufsichtsrecht des Staates über das V.) 115.
Verkoppelung (bei Grundstücken) 48.
Verleihung (des Verfügungsrechtes über Mineralien) 76.
Verstaatlichung des Bergbaues 77.
Vertragstarif 100.
Verwirkungsklausel (bei Abzahlungsgeschäften) 113.
Viehseuchenabwehr 71.

Volkswirtschaftslehre, allgemeine 6. — besondere 6.
Volkswirtschaftspolitik, Aufgaben 6. — Begriff 5. wissenschaftliche Behandlung 6, 9.
Volkszunahme 13.

Währungspolitik 110.
Waldbauschulen 17.
Wäloer (Aufsichtsrecht des Staates über W.) 72.
Waldgenossenschaften 44.
Warenzeichengesetz 66.
Wasserbaugenossenschaften 43, 45.
Wasserschutz 43.
Wasserstraßenabgaben 117.
Wasserverkehr 114.
Wegsteuerung der Bodenrente 53, 119.
Weidegerechtigkeiten 47.
Werkmeisterschulen 18.
Wertsteigerung des Bodens 51.
Wertzölle 97.
Westeuropäische Handelsverträge 102.
Wettbewerb, freier 65 ff. — freier auf Land- u. Wasserstraßen 117. — unlauterer 65 ff.
Wiesengenossenschaften 45.
Wildschadenersatz 73.
Winterschulen 18.
Wirtschaftskrisen 111.
Wirtschaftspolitik d. Selbstverwaltungskörper 5. — der Städte (im Mittelalter) 7.
Witwen- u. Waisenversicherung 137.
Wöchnerinnen, Schutz der W. 34.
Wohnboden, öffentliches Eigentum am W. 52. — Wertsteigerung d. W. 52.
Wohnungsämter 129.
Wohnungsaufsicht 130.
Wohnungsgesetze 129, 130.
Wohnungswesen der Arbeiter 129 f.
Wuchergesetze 58, 113.

Zentralgenossenschaftskasse 85.
Zentralmoorkommission 41.
Zentralnotenbanken, privilegierte 111.
Zins, gesetzlicher 120. — vertragsmäßiger 120.
Zinsbeschränkungen 120.
Zinseinkommen 119
Zinsverbote 119.
Zölle, Ausfuhr- 97. — Durchfuhr- 97. — Einfuhr- 97. — Finanz- 97. — Schntz- 97. — spezifische 97. — Wert- 97.
Zollfreie Niederlagen 103.
Zollquittungen 105.
Zolltarif, autonomer 100. Doppel- 101. — Konventional- 100. — Minimal- 101. — Vertrags- 100.
Zollvergütung bei der Ausfuhr 105.
Zulassung zum Gewerbebetrieb 79 ff. — zum Handelsbetrieb 96.
Zunftverfassung 77.
Zusammenlegung d. Grundstücke 48.
Zwangsenteignung 54 ff.
Zwangsversicherung der Arbeiter 135.

Finanzwissenschaft

von

Dr. R. van der Borght.

Sammlung Göschen Nr. 148.

Preis: in eleg. Lwbd. 80 Pf.

Dieser Band der „Sammlung Göschen" verfolgt das Ziel, aus dem großen Gebiete der Finanzwissenschaft alles dasjenige übersichtlich und systematisch in klarer, gemeinverständlicher Sprache darzustellen, was zur Einführung jedes Gebildeten in die Finanzwissenschaft erforderlich, aber auch ausreichend ist, und was gleichzeitig als die allgemeine Grundlage des Wissens der Fachmänner gelten muß. Die Arbeit faßt im engsten Anschluß an die tatsächlichen Verhältnisse den Begriff der Finanzwissenschaft so, daß auch das kommunale Finanzwesen als deren notwendiger Bestandteil erscheint und durchweg von vornherein mit behandelt werden kann und daß sowohl die Ermittlung des öffentlichen Geldbedarfs und die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, als auch die Beschaffung, Verwaltung und Verausgabung der nach dem Wirtschaftsplan erforderlichen Mittel und die Rechnungslegung und Kontrolle Berücksichtigung finden. Wie hiernach in der Auswahl und Gliederung des Stoffes, so stellt sich auch in der Auffassung und Behandlung der finanzwirtschaftlichen Vorgänge und Erscheinungen die Schrift als eine durchaus selbständige Untersuchung dar, die trotz des knappen Umfangs in verschiedenen Beziehungen die in wissenschaftlichen Lehrbüchern bisher vertretenen Auffassungen ergänzt und weiterbildet.

G. J. Göschen'sche Verlagshandlung in Leipzig.

Finanzwissenschaft

von

Dr. R. van der Borght.

Sammlung Göschen Nr. 148.

Preis: in eleg. Lwbd. 80 Pf.

Dieser Band der „Sammlung Göschen" verfolgt das Ziel, aus dem großen Gebiete der Finanzwissenschaft alles dasjenige übersichtlich und systematisch in klarer, gemeinverständlicher Sprache darzustellen, was zur Einführung jedes Gebildeten in die Finanzwissenschaft erforderlich, aber auch ausreichend ist, und was gleichzeitig als die allgemeine Grundlage des Wissens der Fachmänner gelten muß. Die Arbeit faßt im engsten Anschluß an die tatsächlichen Verhältnisse den Begriff der Finanzwissenschaft so, daß auch das kommunale Finanzwesen als deren notwendiger Bestandteil erscheint und durchweg von vornherein mit behandelt werden kann und daß sowohl die Ermittlung des öffentlichen Geldbedarfs und die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, als auch die Beschaffung, Verwaltung und Verausgabung der nach dem Wirtschaftsplan erforderlichen Mittel und die Rechnungslegung und Kontrolle Berücksichtigung finden. Wie hiernach in der Auswahl und Gliederung des Stoffes, so stellt sich auch in der Auffassung und Behandlung der finanzwirtschaftlichen Vorgänge und Erscheinungen die Schrift als eine durchaus selbständige Untersuchung dar, die trotz des knappen Umfangs in verschiedenen Beziehungen die in wissenschaftlichen Lehrbüchern bisher vertretenen Auffassungen ergänzt und weiterbildet.

G. J. Göschen'sche Verlagshandlung in Leipzig.

Fortsetzung der 7. Vorsatzseite.

Sammlung Göschen Je in elegantem Leinwandband 80 Pf.

G. J. Göschen'sche Verlagshandlung, Leipzig.

Pflanzenreich, Das. Einteilung des gesamten Pflanzenreichs mit den wichtigsten und bekanntesten Arten von Dr. F. Reinecke in Breslau und Dr. W. Migula, Professor an der Techn. Hochschule Karlsruhe. Mit 50 Fig. Nr. 122.

Pflanzenwelt, Die, der Gewässer von Dr. W. Migula, Professor an der Techn. Hochschule Karlsruhe. Mit 50 Abbild. Nr. 158.

Philosophie, Einführung in die. Psychologie u. Logik zur Einführung in die Philosophie v. Dr. Th. Elsenhans. Mit 13 Fig. Nr. 14.

Photographie. Von Prof. H. Keßler, Fachlehrer an der k. k. Graph. Lehr- u. Versuchsanstalt in Wien. Mit 4 Taf. und 52 Abbild. Nr. 94.

Physik, Theoretische, I. Teil: Mechanik und Akustik. Von Dr. Gustav Jäger, Prof. an der Universität Wien. Mit 19 Abbild. Nr. 76.

— — **II. Teil:** Licht und Wärme. Von Dr. Gustav Jäger, Professor an der Universität Wien. Mit 47 Abbild. Nr. 77.

— — **III. Teil:** Elektrizität und Magnetismus. Von Dr. Gustav Jäger, Prof. an der Universität Wien. Mit 33 Abbild. Nr. 78.

Physikalische Formelsammlung v. G. Mahler, Prof. am Gymnas. in Ulm. Nr. 136.

Plastik, Die, des Abendlandes von Dr. Hans Stegmann, Konservator am Germ. Nationalmuseum zu Nürnberg. Mit 23 Taf. Nr. 116.

Poetik, Deutsche, von Dr. Karl Borinski, Dozent an der Univers. München. Nr. 40.

Psychologie und Logik zur Einführung in die Philosophie v. Dr. Th. Elsenhans. Mit 13 Fig. Nr. 14.

Psychophysik, Grundriß der, von Dr. G. F. Lipps in Leipzig. Mit 3 Figuren. Nr. 98.

Rechnen, Kaufmännisches, von Richard Just, Oberlehrer an der Öffentl. Handelslehranstalt der Dresdener Kaufmannschaft. I. II. Nr. 139. 140.

Redelehre, Deutsche, v. Hans Probst, Gymnasiallehrer in München. Mit 1 Tafel. Nr. 61.

Religionsgeschichte, Indische, von Professor Dr. Edmund Hardy in Würzburg. Nr. 83.

— — siehe auch: Buddha.

Russisch-Deutsches Gesprächsbuch von Dr. Erich Berneker, Prof. an der Universität Prag. Nr. 68.

Russisches Lesebuch mit Glossar von Dr. Erich Berneker, Professor an der Universität Prag. Nr. 67.

— — siehe auch: Grammatik.

Sachs, Hans, und Johann Fischart nebst einem Anhang: Brant und Hutten. Ausgewählt und erläutert von Prof. Dr. Jul. Sahr. Nr. 24.

Schmarotzer und Schmarotzertum in d. Tierwelt. Erste Einführung in die tierische Schmarotzerkunde von Dr. Franz v. Wagner, a. o. Prof. an der Universität Gießen. Mit 67 Abbildungen. Nr. 151.

Schulpraxis. Methodik der Volksschule von Dr. R. Seyfert, Schuldirektor in Ölsnitz i. V. Nr. 50.

Simplicius Simplicissimus von Hans Jakob Christoffel v. Grimmelshausen. In Auswahl herausgegeben von Professor Dr. F. Bobertag, Dozent an der Universität Breslau. Nr. 138.

Sociologie von Prof. Dr. Thomas Achelis in Bremen. Nr. 101.

Sprachdenkmäler, Gotische, mit Grammatik, Übersetzung u. Erläuterungen von Dr. Hermann Jantzen in Breslau. Nr. 79.

Sprachwissenschaft, Indogermanische, von Dr. R. Meringer, Prof. an der Universität Graz. Mit 1 Tafel. Nr. 59.

— **Romanische,** v. Dr. Adolf Zauner, k. k. Realschulprofessor in Wien. Nr. 128.

Stammeskunde, Deutsche, von Dr. Rudolf Much, Privatdozent an der Universität Wien. Mit 2 Karten und 2 Tafeln. Nr. 126.

Sammlung Schubert

G. J. Göschen'sche Verlagshandlung, Leipzig.

35 **Mehrdimensionale Geometrie I. Teil: Die linearen Räume** v. Prof. Dr. P. H. Schoute in Groningen. M. 10.—.

39 **Thermodynamik I. Teil** von Prof. Dr. W. Voigt in Göttingen. M. 10.—.

40 **Mathematische Optik** von Dr. J. Classen in Hamburg. M. 6.—.

46 **Thetafunktionen und hyperelliptische Funktionen** von Oberl. E. Landfriedt in Strassburg. M. 4.50.

In Vorbereitung bezw. projektiert sind:

Integralrechnung von Prof. Dr. Franz Meyer in Königsberg.

Elemente der Astronomie von v. Dr. Ernst Hartwig in Bamberg.

Mathematische Geographie von Dr. Ernst Hartwig in Bamberg.

Anwendungen der darstellenden Geometrie von Prof. Erich Geyger in Kassel.

Geschichte der Mathematik v. Prof. Dr. A. v. Braunmühl und Prof. Dr. S. Günther in München.

Dynamik von Prof. Dr. Karl Heun in Karlsruhe.

Technische Mechanik von Prof. Dr. Karl Heun in Karlsruhe.

Geodäsie von Prof. Dr. A. Galle in Potsdam.

Allgemeine Funktionentheorie v. Dr. Paul Epstein in Strassburg.

Räumliche projektive Geometrie.

Geometrische Transformationen II. Teil von Prof. Dr. Karl Doehlemann in München.

Theorie der höheren algebraischen Kurven.

Allgemeine Theorie der Raumkurven und Flächen I u. II von Prof. Dr. Victor Kommerell in Reutlingen und Prof. Dr. Karl Kommerell in Heilbronn.

Elliptische Funktionen von Dr. Paul Epstein in Strassburg.

Theorie u. Praxis der Reihen v. Prof. C. Runge in Hannover.

Invariantentheorie von Prof. Dr. Jos. Wellstein in Giessen.

Mehrdimensionale Geometrie II. Teil von Prof. Dr. P. H. Schoute in Groningen.

Liniengeometrie II. Teil v. Prof. Dr. Konrad Zindler in Innsbruck.

Kinematik von Prof. Dr. Karl Heun in Karlsruhe.

Potentialtheorie von Oberlehrer Grimsehl in Hamburg.

Theorie der Elektrizität und des Magnetismus I und II von Dr. J. Classen in Hamburg.

G. J. Göschen'sche Verlagshandlung in Leipzig.

Elemente der Stereometrie

von

Prof. Dr. Gustav Holzmüller.

I. Band: **Die Lehrsätze und Konstruktionen.** Mit 282 Figuren. Preis broschiert Mk. 6.—, gebunden Mk. 6.60.

II. Band: **Die Berechnung einfach gestalteter Körper.** Mit 156 Figuren. Preis broschiert Mk. 10.—, gebunden Mk. 10.80.

III. Band: **Die Untersuchung und Konstruktion schwierigerer Raumgebilde.** Mit 126 Figuren. Preis broschiert Mk. 9.—, gebunden Mk. 9.80.

IV. Band: **Fortsetzung der schwierigeren Untersuchungen.** Mit 89 Figuren. Preis broschiert Mk. 9.—, gebunden Mk. 9.80.

Dieses Werk dürfte wohl einzig in seiner Art dastehen, denn in so umfassender und gründlicher Weise ist die Stereometrie noch nicht behandelt worden. Das Wort „elementar" ist dabei so zu nehmen, dass die höhere Analysis und im allgemeinen auch die analytische Raumgeometrie ausgeschlossen bleiben, während die synthetische neuere Geometrie in den Kreis der Betrachtungen hineingezogen wird, soweit es die Methoden der darstellenden Geometrie erfordern.

Alle Figuren, auf die ganz besondere Sorgfalt verwendet worden ist, sind streng konstruiert und fast jede ist ein Beispiel der darstellenden Geometrie.

Trotz des elementaren Charakters geht diese neue Stereometrie weit über das übliche Ziel hinaus, gibt neben den Lehrsätzen umfangreiches Übungsmaterial, betont die Konstruktion und die Berechnung gleichmässig und wird somit an Vielseitigkeit und Gediegenheit des Inhalts wohl von keinem der hervorragenderen Lehrbücher erreicht.

Göschens Kaufmännische Bibliothek

Sammlung praktischer kaufmännischer Handbücher, die nach ihrer ganzen Anlage berufen sein sollen, sowohl im kaufmännischen Unterricht als in der Praxis wertvolle Dienste zu leisten.

Bd. 1: **Deutsche Handelskorrespondenz** von **Robert Stern**, Oberlehrer an der Öffentlichen Handelslehranstalt und Dozent an der Handelshochschule zu eipzig. Geb. Mk. 1.80.

2: **Deutsch-Französische Handeiskorrespondenz** von Prof. **Th. de Beaux**, Oberlehrer an :r Öffentlichen Handelslehranstalt und Lektor an :r Handelshochschule zu Leipzig. Geb. Mk. 3.—.

3: **Deutsch - Englische Handelskorrespondenz** von **John Montgomery**, Director, and on-Secy, City of Liverpool School of Commerce, niversity College in Liverpool. Geb. M. 3.—.

4: **Deutsch-Italienische Handelskorrespondenz** von Professor **Alberto de Beaux**, Oberırer am Königl. Institut S. S. Annunziata in Florenz. :b. Mk. 3.—.

Die Zeichenkunst

thodische Darstellung des gesamten Zeichenwesens

Herausgegeben von **Karl Kimmich.**

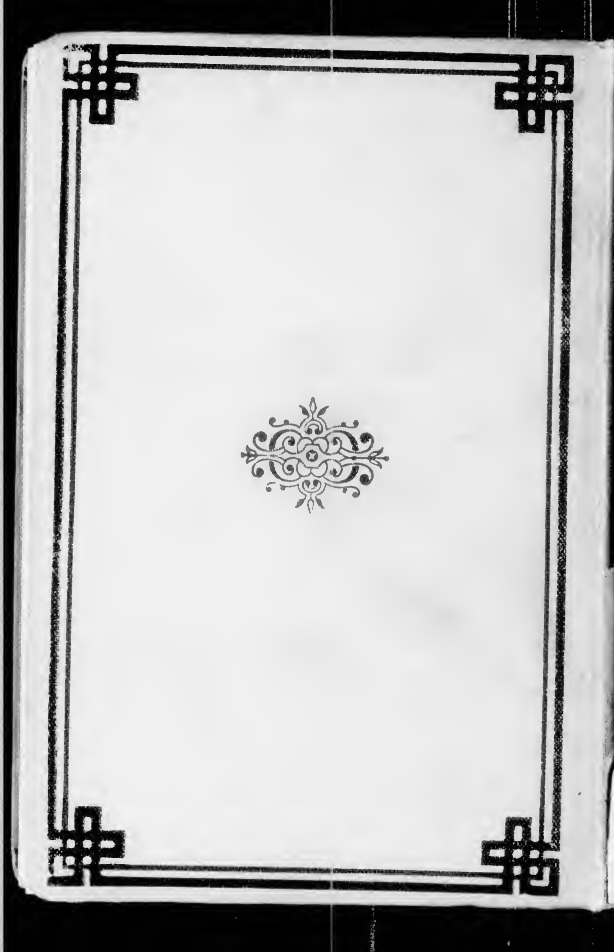
Mitwirkung von **A. Andel, A. Cammissar, Ludwig Hans r, M. Fürst, Otto Hupp, Albert Kull, Konrad Lange, Adalb. litsch, Adolf Möller, Paul Naumann, Fritz Reiss, A. v. Saint-George, A. Stelzl, R. Trunk, J. Vonderlinn** und anderen.

starke Bände mit 1091 Text-Illustrationen sowie 56 Farb- und Lichtdrucktafeln.

Preis: Gebunden Mark **25.—.**

Auch in 23 Heften à Mk. **1.—** zu beziehen.

G. J. G g



END OF
TITLE



END OF REEL

PLEASE REWIND